107 Sei Len

## LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN Ausschußprotokoll 11/473

11. Wahlperiode

12.02.1992

sr-mj

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

## **Protokoll**

26. Sitzung (öffentlich)

12. Februar 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

11.00 Uhr bis 14.50 Uhr

Vorsitzender:

Abgeordneter Champignon (SPD)

Stenographen:

Hans Müller, Heinz-Uwe Müller (als Gäste),

Schrader (Federführung)

## Verhandlungspunkt

Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/2464

Der Ausschuß führt zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen und Verbänden durch.

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/473	S. II
Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge 26. Sitzung	12.02.1992 sr-mj
Angehört wurden:	
Beigeordneter Maus, Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen - Zuschrift 11/1128 -	ab S. 4
Czytrich, Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen - Zuschrift 11/1294 -	ab S. 15
Niemann, Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen	S. 21
Schumacher, Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen	S. 25
Stoppel, Landschaftsverband Rheinland - Zuschrift 11/1293 -	ab S. 25
Frau Dr. Klein, Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Zuschrift 11/1302	ab S. 29
Wagner, Landesverband der Lebenshilfe NW	ab S. 39

- Zuschrift 11/1295

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschußprotokoll 11/473	S. III
Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge 26. Sitzung	12.02.1992 sr-mj
Sander, Arbeiterwohlfahrt Düsseldorf - Zuschrift 11/1321 -	ab S. 49
Frau Nordmann, Sozialdienst Katholischer Frauen e. V schließt sich der Zuschrift 11/1294 an -	ab S. 63
Stark, Sozialdienst Katholischer Männer e. V Zuschrift 11/1288 -	ab S. 66
Baader, Dortmunder Selbsthilfe - Zuschrift 11/1289 -	ab S. 83
Weitere Zuschriften:	
11/1287 Winterstein, Richter am Arbeitsgericht Hamburg-Harburg	
11/1301 Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	
11/1305 Vormundschaftsgerichtstag e. V.	

•

,

12.02.1992 mü

Vorsitzender: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die heutige öffentliche Anhörung und heiße Sie alle recht herzlich willkommen. Besonders möchte ich die eingeladenen Experten sowie die Damen und Herren Sachverständigen von den Verbänden begrüßen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechtes wurde am 15. November 1991 im Landtag eingebracht. In diesem Gesetzentwurf war vorgesehen, das Gesetz am 1. Januar 1992 in Kraft treten zu lassen.

Der Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge hat beschlossen, zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung durchzuführen. Beteiligt sind auch der Ausschuß für Kommunalpolitik und der Rechtsausschuß.

In der Sitzung des Ausschusses am 4. Dezember 1991 wurden der Kreis der Anzuhörenden und der Fragenkatalog festgelegt. Um Verzögerungen zu vermeiden, wurde die öffentliche Anhörung auf den heutigen Tag terminiert. Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, möchte ich schon jetzt sehr herzlich dafür danken, daß Sie trotz der kurzen Vorbereitungszeit die Mühe auf sich genommen haben, uns heute Ihre Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abzugeben.

Ich darf nun weiter die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung recht herzlich begrüßen. Auch die Vertreterinnen und Vertreter der Presse seien von mir hier herzlich begrüßt. Ich wäre Ihnen, meine Damen und Herren, sehr dankbar, wenn Sie dem Gesetzentwurf eine angemessene Berichterstattung folgen lassen würden.

Mein besonderer Gruß gilt sodann den Zuhörerinnen und Zuhörern, die nach hier angereist sind, um an dieser Anhörung teilzunehmen.

Ihnen, meine Damen und Herren, ist mit der Einladung zur heutigen Anhörung der Gesetzentwurf der Landesregierung übersandt worden. Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie bei Ihren Stellungnahmen die Redezeiten von jeweils 15 Minuten nicht überschritten. Ich gehe davon aus, daß Sie damit einverstanden sind, daß die Damen und Herren Abgeordneten noch Fragen an Sie richten. Eine allgemeine Diskussion ist nicht vorgesehen.

12.02.1992 mü

An die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses richte ich zugleich den Appell, bitte keine ausführlichen Statements hier abzugeben, sondern sich auf eine konkrete Fragestellung zu beschränken. Die Sachverständigen haben unserer Bitte entsprechend bereits schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die den Damen und Herren Abgeordneten vorliegen.

Schon jetzt möchte ich das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bitten, über diese heutige Anhörung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Landesregierung baldigstmöglich eine Zusammenfassung zu erstellen, um diese dann für unsere weiteren Beratungen am 11. März 1992 uns an die Hand zu geben. Dafür bedanke ich mich schon im voraus.

Da die Zahl der Experten so gering ist, möchte ich Sie hier gern namentlich nennen.

Von der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände NW sind hier:

Herr Beigeordneter Maus

Herr Hintzsche

Herr Dumno

Herr Heyminck

Von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen:

Herr Czytrich

Herr Schumacher

Herr Thewes

Herr Niemann

Frau Fischmann-Schulz

Vom Landschaftsverband Rheinland:

Herr Martin Stoppel

Vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe:

Frau Dr. Agnes Klein

12.02.1992 mü

Vom Landesverband der Lebenshilfe NW:

Herr Hans-Jürgen Wagner Herr M. Plum

Von der Arbeiterwohlfahrt Düsseldorf:

Herr Herbert Sander

Vom Sozialdienst Katholischer Frauen, Zentrale e. V.

Frau Angelika Nordmann

Vom Sozialdienst Katholischer Männer e. V., Zentrale

Herr Marius Stark Herr Werner Just Herr Günther Lüttig

Von der Dortmunder Selbsthilfe:

Herr Rolf Baader Herr Klaus Herden

Ihre Teilnahme an der heutigen Anhörung haben abgesagt:

Herr Peter Winterstein, Richter am Arbeitsgericht Hamburg-Harburg

Herr Dr. Rolf Crefeld, Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Wir können in die Anhörung eintreten. Als erstem Sachverständigen erteile ich Herrn Maus von der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände das Wort. Bitte schön, Herr Maus.

12.02.1992 mü

Beigeordneter Maus (Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände NW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir danken Ihnen, daß Sie uns durch die heutige Anhörung die Möglichkeit geben, unsere Bedenken, die wir Ihnen bereits mit der Eingabe vom 18.11.1991 zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts zugeleitet haben, noch einmal mündlich vorzutragen. Unsere Ausführungen beziehen sich dabei auf die Fragen in der Reihenfolge, in der sie uns für die heutige Anhörung gestellt worden sind.

Zunächst begrüßen wir ohne Einschränkungen das Betreuungsgesetz, das die Rechte des betroffenen Personenkreises wesentlich verbessert. Eine solche Verbesserung war vor allem mit Rücksicht auf die medizinische Entwicklung längst überfällig. Die Kommunen stellen sich den zusätzlichen Aufgaben, die durch das neue Betreuungsgesetz auf sie zukommen.

Ganz eindeutig bringt der vermehrte Aufgabenumfang durch das Betreuungsgesetz für die Kommunen zusätzliche Kosten mit sich: Durch das neue Gesetz rückt die Sorge für die Person des Betreuten in den Vordergrund. Der Betreuer hat durch persönlichen Kontakt mit dem Betreuten dessen Bedürfnisse und Wünsche festzustellen und diesen nach Möglichkeit zu entsprechen. Entscheidungen sind im Gegensatz zum bisher geltenden Recht von den Betreuten zu fällen, da die Entmündigungen wegfallen. Dies verlangt im Vorfeld eine intensive Beratung des Betreuten, was einen erheblichen Zeitaufwand erfordern wird. Für besonders wichtige Angelegenheiten wie risikoreiche ärztliche Untersuchungen und Behandlungen, Sterilisation, unterbringungsähnliche Maßnahmen, Wohnungsauflösungen, gibt es neue Genehmigungserfordernisse. Dies alles bedingt, daß in Zukunft der bei der Betreuungsbehörde beauftragte Mitarbeiter einen engeren Kontakt als bisher zu dem Betreuten suchen und das regelmäßige Gespräch mit ihm pflegen muß, damit die erforderliche Vertrauensbasis entsteht.

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit weist darüber hinaus künftig den Betreuungsbehörden Aufgaben zu, die einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. So kann das Gericht den Betroffenen durch die Betreuungsbehörde vorführen lassen, wenn dieser sich weigert, zur persönlichen Anhörung zu erscheinen. Ferner kann das Gericht anordnen, daß der Betroffene zur Vorbereitung eines Gutachtens untersucht und hierzu durch die Betreuungsbehörde vorgeführt wird. Betreuer und Eltern sind auf deren Wunsch bei der Unterbringung zu unterstützen. Die Betreuungsbehörde hat unter anderem bei der Auf-

12.02.1992 mü

nahme und Erweiterung sowie der Aufhebung einer Betreuung sowie bei einem Einwilligungsvorbehalt und bei Unterbringungsmaßnahmen mitzuwirken.

Erhebliche Kosten werden den Betreuungsbehörden durch neue bzw. stark erweiterte Querschnittsaufgaben entstehen. Danach hat die Betreuungsbehörde dafür zu sorgen, daß in ihrem Zuständigkeitsbereich ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre neuen Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist. Zu ihren Aufgaben gehört auch, Einzelbetreuer und Betreuungsvereine für die Betreuungsaufgabe zu gewinnen. Die Beratung und Unterstützung der Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die Unterstützung des Vormundschaftsgerichts für die Feststellung des Sachverhalts, den das Gericht im Rahmen der Bestellung eines Betreuers für aufklärungsbedürftig hält, sowie die Gewinnung geeigneter Betreuer sind gegenüber dem bisherigen Recht in Umfang, Qualität und Intensität stark ausgeweitet worden.

Mit Rücksicht auf diese neuen und erweiterten Aufgaben und aufgrund erhöhter fachlicher Anforderungen kann die derzeitige durchschnittliche Fallzahl je Mitarbeiter in den Kommunen von 95 auf keinen Fall mehr gehalten werden, sondern muß unseres Erachtens mindestens halbiert werden. Dies bedingt aber erhebliche Mehrkosten für die Kommunen, die wir vorsichtig auf mindestens 20 Millionen DM landesweit schätzen.

Darüber hinaus entstehen den Kommunen durch das Ausführungsgesetz dadurch zusätzliche Kosten, daß für Betreuungsvereine in § 2 Ziffer 2 des Gesetzentwurfs bestimmte Standards wie mindestens zwei hauptamtliche Kräfte und deren Qualifikation vorgeschrieben werden. Die von der Justiz gewährten Stundensätze reichen, wie die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege noch im einzelnen darlegen werden, nicht aus, um die Kosten für das Führen der Betreuung, den Verwaltungsaufwand und die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben nach dem Betreuungsgesetz abzudecken. Es muß durch finanzielle Regelungen im Landesausführungsgesetz sichergestellt werden, daß die Betreuungsvereine ihre Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz aus eigener Kraft wahrnehmen können. Aus diesem Grund ist damit zu rechnen, daß sich die Betreuungsvereine wegen der Abdeckung des zwangsläufig entstehenden Defizits bei fehlender Landesförderung an die örtlichen Betreuungsbehörden wenden werden. Letztendlich entstehen den Kommunen die zusätzlichen Kosten, die das Betreuungsgesetz mit sich bringt, durch das Ausführungsgesetz des Landes, mit dem die Zuständigkeit für die Aufgabe übertragen wird. Man kann also die beiden ersten Fragen nicht getrennt beantworten; man muß sie im Zusammenhang sehen.

12.02.1992 mü

Die Landesregierung mißt dem Grundsatz der Subsidiarität einen hohen Stellenwert zu. Dies entspricht der Intention des Betreuungsgesetzes, nach dem als Betreuer in der Regel eine natürliche Person zu bestellen ist. Dabei soll der Betreuungsverein nicht nur die ehrenamtlichen Betreuer gewinnen, sondern sie in ihre Aufgaben einführen, beraten und fortbilden. Dieser hohe Stellenwert verlangt unseres Erachtens aber geradezu, daß im Ausführungsgesetz die Förderung der Betreuungsvereine festgeschrieben wird, wie das vom Land Baden-Württemberg praktiziert worden ist.

Die Antwort auf die Frage, wie bedarfsgerechte finanzielle Regelungen zur Absicherung der Arbeit der Betreuungsvereine gestaltet sein sollten, möchten wir den Verbänden der Betreuungsvereine überlassen. Wir meinen aber, daß durch die Landesförderung alle Kosten - das heißt ausreichende Vergütung für das Führen von Betreuungen, Verwaltungskosten und Kosten für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben nach dem Betreuungsgesetz - abzudecken sind. Hierzu gehören die allgemeinen Verwaltungskosten, die Fortbildungskosten und die Kosten für die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern.

Wie oben ausgeführt, ist der Personalbedarf der Kommunen in den Betreuungsbehörden mindestens zu verdoppeln. Dazu kommt, daß ein flächendeckendes Netz organisierter Vereinsbetreuer in unserem Land erst sukzessive aufgebaut werden muß, so daß erst nach einer Übergangszeit von mindestens fünf Jahren mit einer Entlastung der Kommunen bei den zusätzlichen Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz zu rechnen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß selbst nach einer solchen Übergangszeit erfahrungsgemäß davon auszugehen ist, daß die schwierigen und personalintensiven Betreuungsfälle weiterhin bei der Betreuungsbehörde verbleiben und in den Fällen, in denen keine Betreuungsvereine vorhanden sind oder bestehende Betreuungsvereine beispielsweise aufgrund ihrer konfessionellen Ausrichtung die Zielgruppe nur zum Teil erreichen, auch künftig die Betreuungsbehörde die Aufgaben der Betreuungsvereine ganz oder teilweise selbst wahrnehmen muß.

Nach unserer Überzeugung wird der Gesetzentwurf Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung nicht gerecht. Nach diesem Artikel ist die Übertragung von Pflichtaufgaben nur zulässig, wenn gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Die Vorschrift dient dem Schutz der finanziellen Handlungsfähigkeit der Träger kommunaler Selbstverwaltung und soll verhindern, daß die Kommunen wegen der Belastung mit Pflichtaufgaben ihre traditionellen Handlungsfelder im Bereich der freiwilligen Aufgaben vernachlässigen müssen. Selbst wenn man der Rechtsprechung des OVG Münster und des Verfassungsgerichtshofs folgt, die diese Bestimmung sehr eng auslegen, ist Art. 78 Abs. 3 LV auf keinen Fall Genüge getan. Diese Recht-

12.02.1992 mü

sprechung verlangt nämlich zumindest einen Hinweis auf den Kommunen anderweitig ohnehin zustehende oder zukommende Mittel. Dabei genügt eine Regelung im Rahmen des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich, wobei ein spezieller Bezug auf die Aufgaben nicht zu erfolgen braucht. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Im Gegenteil geht die Landesregierung nach dem Vorblatt zu dem Gesetzentwurf davon aus, daß den Kommunen durch die Durchführung des Betreuungsgesetzes keine Kosten entstehen. Damit kann auch keine Berücksichtigung durch das Finanzausgleichsgesetz erfolgt sein.

Ob die Landesregierung diese Aussage allerdings ernst gemeint hat, wagen wir zu bezweifeln. Immerhin hat der Finanzminister sich im vergangenen Jahr über den Bundesrat darum bemüht, wegen der finanziellen Belastungen das Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes um mehrere Jahre hinauszuschieben. Er ging also davon aus, daß das Betreuungsgesetz zusätzliche Kosten verursachen würde. Die Mehrheit der Länder hat allerdings seine Bemühungen seinerzeit nicht unterstützt.

Was die im Gesetzentwurf vorgesehenen Voraussetzungen für die Anerkennung von Betreuungsvereinen angeht, dürfen wir zunächst auf die Stellungnahme der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege verweisen. Im übrigen halten wir insbesondere die Gemeinnützigkeit eines Betreuungsvereins im Sinne des § 52 der Abgabenordnung für notwendig. Die Erledigung durch gewerblich orientierte Vereine sollte nämlich vermieden werden. Auch die Verpflichtung zu einem jährlichen Tätigkeitsbericht erscheint uns zweckmäßig, damit die Betreuungsbehörde über die Aktivitäten der Betreuungsvereine vor allem zu Planungszwecken informiert ist. Dieser Bericht sollte insbesondere wegen der kleineren Betreuungsvereine sehr einfach, möglichst formularmäßig, angelegt sein, um diese kleinen Betreuungsvereine nicht zu stark zu belasten.

Zweckmäßig, aber auch notwendig ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschäftigung von hauptamtlichen Mitarbeitern. Immerhin soll die Aufgabe in Zukunft qualifiziert wahrgenommen werden. Auch muß die Aufgabe kontinuierlich erledigt werden. Dies ist aber ausschließlich mit ehrenamtlichen Mitarbeitern in den Betreuungsvereinen nicht möglich.

Wir sind auch der Meinung, daß zwei hauptamtliche Mitarbeiter für einen Betreuungsverein notwendig sind, wie dies im Gesetzentwurf vorgeschrieben ist. Es fragt sich allerdings, ob diese nur zu Betreuungszwecken beschäftigt werden sollten, wie es dem Gesetzentwurf zu entnehmen ist. In kleinen Betreuungsvereinen, die überwiegend mit ehrenamtlichen Kräften arbeiten, sollten die hauptamtlichen Mitarbeiter

12.02.1992 mü

unter anderem auch Verwaltungaufgaben sowie die Gewinnung, Einführung und Beratung ehrenamtlicher Kräfte wahrnehmen können. Aus diesem Grunde sollte die Formulierung "zu Betreuungszwecken" zumindest eingeschränkt werden. Dies würde auch der Bestimmung des § 1908 f BGB entsprechen, die eine solche Einengung nicht enthält. Die beabsichtigte Regelung verhindert die Bildung kleinerer Betreuungsvereine, die vor allem in Großen kreisangehörigen Städten notwendig sind. Sie beschneidet damit die Pluralität des Angebots und trägt zusätzlich dazu bei, daß Aufgaben, die von Betreuungsvereinen wahrgenommen werden können, von den Kommunen zu erledigen sind.

Wir schätzen den Bedarf an ehrenamtlichen Betreuern in unserem Land auf mindestens 140 000. Dabei gehen wir allerdings davon aus, daß die schwierigen Fällen von den Betreuungsvereinen und den Betreuungsbehörden erledigt werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß im Landesdurchschnitt 20 % aller Betreuungsfälle bei der Betreuungsbehörde liegen. In einigen Kommunen liegt die Zahl niedriger, in anderen höher, vor allem dort, wo ehrenamtliche Betreuer in ausreichendem Maße nicht gewonnen werden können oder Betreuungsvereine nicht vorhanden sind. Die Verhältnisse in unserem Lande sind derzeit sehr buntscheckig.

Wir halten den Gesetzentwurf nicht für geeignet, eine ausreichende Anzahl von ehrenamtlichen Betreuern zu gewinnen, weil das Betreuungsgesetz und der Gesetzentwurf der Landesregierung keine bzw. keine kostendeckende Finanzierungsregelung vorsehen. Vielmehr wäre es notwendig, die anerkannten Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörden finanziell in die Lage zu versetzen, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen. Auch der zur Zeit gewährte pauschale Aufwendungsersatz stellt keinen ausreichenden Anreiz dar, um ehrenamtliche Betreuer für die Betreuungsarbeit zu motivieren.

Die Absicht der Landesregierung, eine Förderung für die Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer als freiwillige Landesleistung außerhalb des Gesetzes über Förderrichtlinien zur Verfügung zu stellen, ist unzureichend. Sie müßte vielmehr im Ausführungsgesetz festgeschrieben werden, wie wir schon ausgeführt haben, wie dies in Baden-Württemberg geschehen ist. Die in Aussicht genommene Zuschußhöhe reicht nicht aus, um Betreuungsvereine in die Lage zu versetzen, hauptamtliche Berater für ehrenamtliche Betreuer aus eigener Kraft einzustellen. Hinzu kommt - dies wurde bereits angesprochen -, daß in den Fällen, in denen keine Betreuungsvereine vorhanden sind oder bestehende Betreuungsvereine beispielsweise aufgrund ihrer konfessionellen Ausrichtung die Zielgruppe nur zum

12.02.1992 mü

Teil erreichen, die Betreuungsbehörde die Aufgabe ganz oder teilweise selbst wahrnehmen muß.

Wir halten es nicht für sinnvoll, eine Zusatzbezeichnung für die zuständige Behörde durch das Landesrecht vorzugeben. Nach dem Gesetzentwurf wird die Aufgabe den Kommunen als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen. Dieser Rechtscharakter erlaubt ihnen, selbst darüber zu bestimmen, wie sie die Durchführung dieser Aufgabe organisieren wollen. Hierzu gehört auch, daß sie eigenständig die Bezeichnung für die Stelle wählen, die die Aufgabe erledigt. Die gesetzliche Regelung stellt deshalb einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen, und zwar deren Organisationshoheit, dar. Selbstverständlich werden die Kommunen die Stelle, die das Betreuungsgesetz durchführt, eindeutig bezeichnen. Wir könnten uns vorstellen, daß dabei die im Gesetzentwurf enthaltene Bezeichnung gewählt wird. Die kommunalen Spitzenverbände werden im übrigen eine Empfehlung über die Bezeichnung der zuständigen Stelle aussprechen.

Gesetzliche Regelungen, die den örtlichen Verwaltungen eine institutionelle Trennung der Betreuungsstelle von den Aufgaben der Jugend-, Sozial- und Ordnungsämter vorschreiben, halten wir ebenfalls nicht für erforderlich. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Betreuungsstelle nach den Grundsätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung die Voraussetzungen für ein eigenes Amt als Organisationshoheit im Rahmen der Kommunen nicht erfüllt. Wichtig ist, daß die Betreuungsbehörde nach außen hin deutlich und für jeden erkennbar als für diese Aufgabe zuständige Stelle in Erscheinung tritt. Innerbehördlich kommt damit insbesondere die Anbindung an das Sozial-, Jugend- oder Gesundheitsamt in Betracht. Es soll der jeweiligen Kommune im Rahmen ihrer Organisationshoheit überlassen bleiben. Auch hierzu werden die kommunalen Spitzenverbände Empfehlungen herausgeben.

Wir halten es nicht für sinnvoll und zweckmäßig, die Einrichtung eines Betreuungsbeirats vorzuschreiben. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß solche Beiräte für die praktische Arbeit nur wenig hilfreich sind und nicht selten der Aufgabe eher schaden als dienen. Wir dürfen insoweit an den Krankenhausbeirat erinnern, der seinerzeit bei der Novellierung des Krankenhausgesetzes weggefallen ist. Auch die Einrichtung von Betreuungsarbeitsgemeinschaften sollte nicht institutionell im Gesetz festgelegt werden, sondern den einzelnen Kommunen überlassen bleiben. Wir halten es für selbstverständlich, daß solche Arbeitsgemeinschaften am Ort eingerichtet werden, denen alle an der Betreuungsaufgabe Beteiligten angehören. Es ist nämlich nicht nur ein enger Kontakt zu den Betreuungsvereinen und Einzelbetreuern, sondern

12.02.1992 mü

auch zur Justiz unumgänglich. Wir könnten uns vorstellen, daß auch hierzu die kommunalen Spitzenverbände eine Empfehlung aussprechen werden.

Abschließend möchten wir nochmals an den Ausschuß appellieren, den Kommunen Finanzmittel für die Durchführung der wesentlich erweiterten Aufgaben zur Verfügung zu stellen, damit das Betreuungsgesetz ordnungsgemäß von ihnen erledigt werden kann. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vorsitzender: Ich danke Ihnen, Herr Maus, für Ihre Ausführungen.

Hier darf ich noch zur Kenntnis geben, daß die schriftliche Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände als Zuschrift 11/1128 vorliegt.

Nun möchte ich den Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses Gelegenheit zur Fragestellung geben. Als erstem erteile ich Herrn Kollegen Kreutz das Wort.

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE): Herr Maus, ich wollte fragen, ob Sie, da Sie ja die Regelung, daß mindestens zwei hauptamtliche Mitarbeiter bei den Betreuungsvereinen beschäftigt werden müssen, um diese als solche anzuerkennen, für richtig halten, ob Sie denken, daß andere Landesausführungsgesetze, die auf einen solchen Mindeststandard verzichtet haben, im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Bundesbetreuungsgesetzes sozusagen entweder unsachgerecht oder vielleicht im Blick auf die Umsetzung dieser Ziele hinderlich seien.

Zum zweiten wollte ich fragen: Da es ja sicherlich sinnvoll ist, um einen einheitlichen Mindeststandard der Betreuungstätigkeit in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen, daß man versucht, auch dieses herbeizuführen. Es zeichnet sich ab, daß die Umsetzung auf der kommunalen Ebene außerordentlich unterschiedlich ausfallen wird, je nach kommunaler Finanzlage, nach kommunalem Engagement in diesem Bereich. Ich habe gehört, daß zum Teil die Betreuungsstelle an diejenige Behörde vergeben wird, die den niedrigsten Kostenvoranschlag für diese Tätigkeit macht, was nicht unbedingt sachgerecht ist. Könnten Sie einem Gedanken nähertreten, den Kommunen die Erfüllung dieser Aufgaben auch als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu

12.02.1992 mü

übertragen, womit ja die Frage der Erstattung der damit verbundenen Kosten eigentlich im kommunalen Sinne geregelt wäre?

Drittens möchte ich Sie im Zusammenhang mit dem Blick auf Mindeststandards noch fragen, ob nicht den Kommunen eine Qualifizierung, fachgerechte Qualifizierung der Behördenbetreuer durch das Gesetz nahegelegt werden sollte; denn meiner Kenntnis nach gibt es derzeit noch viele, die in diesem Bereich tätig sind, wo man sagen muß, daß die notwendige Qualifikation für den Umgang mit den zu Betreuenden eigentlich fehlt und dieser Umgang auch oft ziemlich merkwürdige Formen annimmt.

Vorsitzender: Herr Maus, bitte schön!

Beigeordneter Maus: Zur ersten Frage! Ich möchte die anderen Landesausführungsgesetze nicht bewerten. Wir halten jedenfalls zwei hauptamtliche Mitarbeiter in den Betreuungsvereinen für notwendig, um die Kontinuität zu gewährleisten. Es fallen Verwaltungsaufgaben an, es muß auch das Geschäft weiterlaufen, wenn der eine Mitarbeiter in Urlaub oder in Kur oder wenn er krank ist. Insofern müssen schon zwei hauptamtliche Mitarbeiter da sein.

Man sollte allerdings nicht das Tätigkeitsfeld - wie das ja hier durch den Gesetzentwurf geschieht - einschränken, sondern sollte sagen: "teilweise zu Betreuungszwecken". "nicht zu Betreuungszwecken" ist uns zu absolut.

Die zweite Frage: Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung! Das halten wir eigentlich nicht für notwendig. Im Rahmen der Jugendhilfe und auch der Sozialhilfe zeigen die Kommunen, daß sie die Aufgaben auch als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrnehmen können. Ob man insoweit der Landesregierung unbedingt ein Weisungsrecht einräumen muß? - Ich denke, daß die Kommunen diese Aufgabe ernst nehmen werden. Die Aufgabe ist wesentlich erweitert worden; darauf habe ich ja soeben hingewiesen. Aus diesem Grunde meine ich, daß es sicherlich nicht notwendig wäre, dieser Aufgabe einen solchen Rechtscharakter beizumessen.

Mindeststandards! - Die Kommunen richten sich bei ihren Mitarbeitern immer nach den Voraussetzungen, die die Aufgabe erfüllen muß. Aus diesem Grunde gehe ich ganz selbstverständlich davon aus, daß die Kommunen ebenso wie die freien Träger ihre Mitarbeiter auf die neue Aufgabe vorbereiten und sie schulen und fortbilden müssen.

12.02.1992 mü

Vorsitzender: Danke schön, Herr Maus.

Zur weiteren Fragestellung Herr Kollege Gregull!

Abgeordneter Gregull (CDU): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Nachdem die eine Frage halbwegs geklärt ist, möchte ich von Herrn Maus noch folgendes wissen.

Herr Maus, Sie haben auf die Frage 6 - Verfassungsmäßigkeit - geantwortet, daß der Gesetzentwurf der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Art. 78, nicht entspricht. Kann ich daraus folgern, würden Sie bestätigen, daß man - um das einmal ganz klar in der Formulierung hier vorzutragen - sagen muß: Der Gesetzentwurf ist verfassungswidrig.

Zweiter Punkt! Sie haben zu Frage 9 - bezogen auf die hauptamtlichen Mitarbeiter in den Betreuungsvereinen - die Frage bejaht, daß wir dort zwei hauptamtliche Kräfte benötigen, haben aber nicht ausgeführt, wie Sie sich die Qualifikation dieser Mitarbeiter vorstellen. Es wird ja wesentlich darauf ankommen, daß das fachlich vernünftig gemacht wird.

Von daher würde sich eine letzte Frage von mir anschließen: Halten Sie es für ausreichend, daß, wenn beispielsweise eine Aufgabe, die bisher vom Ordnungsamt wahrgenommen wurde, das Ordnungsamt nun plötzlich als Betreuungsbehörde ausgewiesen wird?

Diese drei Fragen hätte ich gern beantwortet.

Vorsitzender: Herr Maus, bitte!

Beigeordneter Maus: "Verfassungswidrig" ist schon ein sehr starkes Wort. Das OVG und der Verfassungsgerichtshof haben ja den Art. 78 Abs. 3 LV sehr stark eingeschränkt; so muß man wohl sagen. Er wurde früher durch die Literatur etwas weiter ausgelegt. Insofern die Frage!

Ich könnte mir aber schon denken, daß hier doch die Dinge insofern zu beanstanden sind, als beide Gerichte, eben OVG und Verfassungsgerichtshof, sagen, daß eine

12.02.1992 mü

Äußerung im Rahmen des Finanzausgleichs zumindest erfolgen muß. Wenn aber die Landesregierung überhaupt nicht daran gedacht hat, daß hier zusätzliche Kosten entstehen, dieses vielmehr sogar noch ausgeschlossen hat, dann kann keine Äußerung im Rahmen des Finanzausgleichs und auch nicht der Finanzausgleichsverhandlungen erfolgt sein. Aus diesem Grunde meine ich schon, daß hier der Gesetzentwurf ganz erhebliche Mängel aufweist.

Was die Qualifikation angeht, so sollte man dazu doch die freien Träger hören, wie sie eben die Qualifikation ihrer Mitarbeiter einschätzen. Aus diesem Grunde haben wir uns da auch etwas zurückgehalten.

Die dritte Frage - Betreuungsbehörde im Ordnungsamt! Das ist, so könnte ich mir denken, sicherlich nicht mehr richtig. Das sollte schon im weitesten Sinne dem sozialen Bereich angebunden sein, wobei ich das Gesundheitsamt mit einbeziehe; denn es hat ja auch Berührungspunkte zu diesem Bereich. Es müssen Gutachten erstellt werden usw. Insofern könnte man sagen, daß hier das Gesundheitsamt auch tangiert ist.

Es ist auch eine Querschnittsaufgabe. Es sind mehrere Behörden angesprochen, sicherlich im Rahmen der Unterbringung auch das Ordnungsamt. Das muß man sehen. Aber ich würde eher ein anderes Amt für federführend halten. Ich sagte ja schon, daß wir dazu sicherlich eine Empfehlung aussprechen werden.

Vorsitzender: Herr Kollege Gregull zu einer Zusatzfrage!

Abgeordneter Gregull (CDU): Zur Finanzierung noch dieses! Würde Ihnen rein von der Sache her eine Regelung im GFG genügen? Aus der Erfahrung heraus möchte ich sagen, daß im GFG das Geld dann ja doch dem Betrag entnommen wird, der den Gemeinden ohnehin zusteht, d. h. daß die Kommunen es auf der Basis einer Befrachtung doch selbst zu bezahlen haben. Würden Sie das aus der Sicht der Kommunen als ausreichend betrachten?

Vorsitzender: Herr Maus bitte!

12.02.1992 mü

Beigeordneter Maus: Wir wären ja schon zufrieden, wenn wir im GFG dafür Mittel bekämen.

Vorsitzender: Als nächster Fragesteller Herr Kollege Lanfermann!

Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.): Herr Maus, Sie sprachen davon, daß erhebliche Mehrbelastungen auf die Gemeinden zukommen, weil ja durch die Veränderung des Schlüssels, der sich aus den neuen Sachaufgaben ergibt, dann mehr Personal benötigt wird. Sie sprachen von einer Verdopplung. Können Sie uns ungefähr sagen, in welcher Größenordnung sich denn diese finanzielle Lastenverschiebung darstellt oder, anders gefragt, wieviel Geld die Gemeinden nach Ihrer Auffassung vom Land bräuchten, um diese erweiterten Aufgaben nun wahrzunehmen?

Vorsitzender: Herr Maus!

Beigeordneter Maus: Ich hatte einen Betrag genannt. Dieser bezog sich aber nur auf die Betreuungsfälle, die nach unserer Einschätzung ja halbiert werden müssen. Das sind landesweit 20 Millionen DM.

Dazu kommen natürlich auch noch andere Aufgaben. Wir werden viel stärker als bisher Betreuer, Einzelbetreuer, beraten. Wir müssen viel stärker auch mit den Betreuungsvereinen zusammenarbeiten. Auch an die Fortbildung denke ich. Dieses alles erfordert zusätzliche Kosten, so daß der Betrag der zusätzlichen Aufwendungen sicherlich weit über 20 Millionen DM hinausgehen wird. Das läßt sich aber sehr schwer einschätzen; das wird man erst nach einiger Zeit der Erfahrung mit diesem Gesetz erkennen können.

Vorsitzender: Herr Kollege Kreutz!

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE): Ich wollte fragen - das schließt sich ganz gut daran an -, wie denn aus Ihrer Sicht die finanzielle Unterstützung sowohl der Kommunen wie auch der Vereine in diesem Zusammenhang im Ausführungsgesetz des Landes geregelt sein sollte.

12.02.1992 mü

Vorsitzender: Herr Maus bitte!

Beigeordneter Maus: Darüber müßte man mit der Landesregierung einmal sprechen. Es könnte ja eine Ermächtigung im Gesetz vorgesehen sein, wonach die Landesregierung zum Beispiel durch Rechtsverordnung diese finanzielle Förderung regelt.

Vorsitzender: Danke schön, Herr Maus! Damit sind die Fragesteller für diesen Komplex erschöpft.

(Heiterkeit - Zurufe)

- Die Liste der Fragesteller erschöpft!

Ich rufe nun die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen auf. Ihre Zuschrift trägt die Nummer 11/1294. Dazu erteile ich Ihnen, Herr Czytrich, das Wort. Bitte schön!

Czytrich (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Als Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege möchte ich zunächst eine kurze Bemerkung zu dem Personenkreis machen, den dieses neue Recht als Zielgruppe nennt.

Vordergründig mag der Eindruck bestehen, es handle sich um eine Randgruppe der Gesellschaft. Tatsächlich reden wir aber immer auch über eigene Betroffenheit oder potentielle Betroffenheit. Durch Unfall, Krankheiten, auch andere Lebensumstände kann für jeden und sehr plötzlich eine Situation entstehen, die die Einrichtung eines Betreuungsverhältnisses erforderlich macht. Auch mittelbar kann jeder betroffen sein, weil Familienangehörige in eine Situation geraten sind, die Maßnahmen nach dem BBtG erfordern. Dann kommt auf die nicht unmittelbar Betroffenen womöglich die Aufgabe des Betreuers zu. Ich möchte auf diese Umstände Ihren Blick lenken, wenn Sie sich mit diesem Gesetz befassen.

Nun darf ich einige Bemerkungen zu den Grundsätzen der Finanzierung, wie wir als Freie Wohlfahrtspflege sie sehen, machen.

12.02.1992 mü

Die Landesregierung hat mit dem Entwurf eines Landesausbildungsgesetzes ihren Willen zum Ausdruck gebracht, die Aufgaben eines örtlichen Betreuungsamtes den Kommunen zu übertragen. Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, daß die neuen Aufgaben nicht ohne zusätzlichen Aufwand zu erledigen sind. Insofern überträgt das Betreuungsgesetz den Kommunen Aufgaben, die auch zusätzliche Kosten verursachen.

Will die Landesregierung - und bisher ist dies ihr erklärter Wille - die tatsächliche Wahrnehmung der Betreuungsverhältnisse über die Betreuungsvereine abwickeln oder doch überwiegend abwickeln, dann muß sie diesen Betreuungsvereinen eine verläßliche Grundlage zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bieten.

Die Konzeption der Betreuungsvereine und die Wahrnehmung der Aufgaben bei der Durchführung der Betreuungsverhältnisse ist im Gesetz weitgehend vorgegeben. Bei diesem Aufgabenzuschnitt und der Dichte der gesetzlichen Regelung scheint es nicht angemessen zu sein, eine Unterstützung der Betreuungsvereine bei der Finanzierung ihrer Aufgaben durch freiwillige Leistungen zu avisieren.

Angesichts des neuen Rechts kann man nicht von einer Unterstützung reden, sondern von einer Entgeltung von Aufgaben, die sonst die öffentliche Hand selber wahrnehmen und finanzieren muß.

Da die Kostenerstattung über die Justizverwaltung ohnehin vorher nicht abzuschätzen ist und deshalb ein ständiges finanzielles Risiko der Betreuungsvereine darstellen wird, sollte das Land für den übrigen Teil der Aufgaben des Betreuungsvereins mit einer landesrechtlichen Regelung Sicherheit schaffen.

Nun einige Bemerkungen, die die Ausstattung der Betreuungsvereine betreffen!

Ab dem 01.01.1992 ist die Wahrnehmung der Aufgaben von Betreuungen auf eine neue gesetzliche und auch finanzielle Grundlage gestellt. Insbesondere besteht eine, wenn auch subsidiäre, Pflichtaufgabe der zuständigen Betreuungsbehörde gemäß § 1900 Abs. 4 BGB zur Führung von Behördenbetreuung. Die zahlreichen in der Betreuungsarbeit tätigen freien Träger der Wohlfahrtspflege sind wie bisher bereit, Betreuungsaufgaben auf der Basis des neuen Gesetzes wahrzunehmen. Die neue Gesetzeslage ab 01.01.1992 bedingt eine entsprechende Finanzausstattung dieser Arbeit. Wir stimmen mit den kommunalen Spitzenverbänden darin überein, daß die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe erforderlichen Mittel an die Betreuungsvereine und -behörden zur Verfügung zu stellen sind.

12.02.1992 mü

Eine bedarfsgerechte finanzielle Regelung erfordert Kostenerstattungen in drei wesentlichen Bereichen.

Das ist erstens die Kostenerstattung an Vereinsbetreuer.

Dann ist es zum andern die Kostenerstattung für Vereinsbetreuungen, wenn also die juristische Person Betreuungsverein selbst als Betreuer berufen worden ist.

Und das ist die Kostenerstattung bezüglich der Gewinnungstätigkeit des Betreuungsvereins, wenn es also darum geht, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, in ihr Amt einzuführen und sie für diese Aufgabe auszubilden.

Ich mache dazu einige Bemerkungen, die Sie auch als unsere Kernsätze dazu auffassen können.

Vereinsbetreuer erhalten nach der neuen Rechtslage eine Vergütung, die zwischen 20 und 100 DM pro Stunde liegen kann. Durch eine Regelung müßte zum Ausdruck kommen, daß bei der Bestellung von Vereinsbetreuern ausnahmslos die Voraussetzungen für die Zahlung mindestens des dreifachen Satzes als gegeben erachtet werden. Wir wissen, daß dies eigentlich nicht Gegenstand des Landesausführungsgesetzes sein kann. Dennoch erwähnen wir es jetzt in diesem Zusammenhang, und wir wären auch froh, wenn das Bundesgesetz so gestaltet wäre, daß dies im Landesgesetz zum Ausdruck gebracht werden könnte, oder das Bundesgesetz eine andere Regelung vorgesehen hätte. Wir appellieren deshalb an die Parlamentarier, ihren politischen Spielraum zu nutzen, um gegenüber der Justiz zum Ausdruck zu bringen, daß es gewollt ist, daß die Betreuungsvereine diese Arbeit tun, daß es auch gewollt ist, daß über die Erstattung dieser Aufgabenbereich auch finanziert werden muß.

Fachleute haben uns gesagt, daß man damit rechnen müsse, daß die Justiz, wenn sie nicht eine besondere Orientierung oder eine besondere Motivation hat, etwa drei bis fünf Jahre brauche, um sich in ihrer Entscheidungspraxis so sicher zu sein, daß die Betreuungsvereine mit einer ausreichenden Kostenerstattung für diesen Arbeitsbereich rechnen könnten. In diesem Zeitraum, meine Damen und Herren Abgeordnete, wären die Vereine zum größten Teil wahrscheinlich für diese Aufgabe nicht mehr präsent. Damit müssen Sie rechnen.

(Vereinzelt Beifall)

Ich komme zum zweiten Punkt: Kostenerstattung für Vereinsbetreuung.

12.02.1992 mü

Gerade für die schwierigsten Betreuungsfälle, bei denen nach der ausdrücklichen Regelung des Gesetzes nur noch ein Verein oder subsidiär eine Betreuungsbehörde bestellt werden kann, sieht das Bundesgesetz bekanntlich keine Kostenerstattungsregelung vor. Daher muß vor dem Hintergrund der Pflichtaufgabe unmittelbar im Landesausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz deutlich werden, daß Kostenerstattungen an Betreuungsvereine und -behörden stattzufinden haben, nicht zuletzt notwendig wegen des gesetzlich festgelegten Subsidiaritäts- und Pluralitätsgebots sowie des Wunsch- und Wahlrechts des Betreuten.

Drittens! Die Kostenerstattung bezüglich der Gewinnungstätigkeit der Betreuungsvereine für ehrenamtliche Mitarbeiter! Der anerkannte Betreuungsverein muß nach § 1908 f BGB gewährleisten, daß er eine ausreichende Zahl geeigneter hauptamtlicher Mitarbeiter hat. Er muß diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die sie anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen könnten, angemessen versichern.

Es muß gerade hier das Land Nordrhein-Westfalen im Ausführungsgesetz zur finanziellen Absicherung der Arbeit der Betreuungsvereine die volle Finanzierung dieser personellen Kapazitäten der Betreuungsvereine garantieren.

Nun zu den landesrechtlichen Bestimmungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen! Die Freie Wohlfahrtspflege steht auf dem Standpunkt, daß Anerkennungsvoraussetzungen, die über das hinausgehen, was in § 1908 f BGB normiert ist, zurückhaltend zu beurteilen sind.

Wir sehen da drei verschiedene Facetten:

Erstens! Begrüßenswert ist die in § 2 Nr. 1 des Entwurfs des Ausführungsgesetzes geforderte Gemeinnützigkeit. Diese verhindert, daß die persönliche Betreuung der Schwächsten der Schwachen durch Gewinnstreben wirtschaftlich orientierter Vereine gefährdet wird.

Zweitens! Darüber hinaus zu verlangen, daß mindestens zwei hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in den anzuerkennenden Betreuungsvereinen beschäftigt sein müssen, mag zwar fachlich wünschenswert sein, ist jedoch unverhältnismäßig. Wir sehen darin die Gefahr, daß vor allem bei der fehlenden finanziellen Unterstützung viele kleinere Vereine in Zukunft als Betreuungsvereine keine Anerkennung mehr finden können. Gerade diese kleineren Vereine agieren jedoch häufig orts- und stadtteilnahe, was für die Betroffenen vorteilhaft ist.

12.02.1992 mü

Die dritte Voraussetzung, der jährliche Tätigkeitsbericht, ist weder erforderlich noch zweckmäßig. Er stellt vielmehr ein Übermaß in der gesetzlichen Regelung dar, zumal nicht einmal der Bezugspunkt des Tätigkeitsberichtes gegeben ist. Er läßt ein Zuviel an Bürokratie befürchten, das die Vereine von ihren wesentlichen Aufgaben fernhält.

Nun einige Bemerkungen zum Spielraum zur Regelung der örtlichen Gegebenheiten in Fragen der Anpassung an den örtlichen Bedarf! Der Gesetzentwurf läßt nicht genügend Spielraum zur Regelung der örtlichen Gegebenheiten. Mit etwa 140 anerkannten Betreuungsvereinen ist die Freie Wohlfahrtspflege schon seit vielen Jahren in diesem Arbeitsgebiet tätig. Dabei wurde auch bisher schon immer großer Wert auf individuelle und persönliche Betreuung gelegt. Auf die bewährte und gewachsene Struktur dieser oft kleinen Vereine bzw. der Vereine, in denen das Durchführen von Betreuung lediglich ein Teilbereich innerhalb einer Fülle sozialer Dienstleistungen ist, nimmt der Gesetzgeber keine Rücksicht.

Die Beschäftigung von mindestens zwei hauptamtlichen Mitarbeitern, die in diesem Bereich tätig sind, ist für diese Vereine oft nicht erfüllbar. Die Voraussetzungen der Anerkennung würde damit entfallen und die Arbeit eingestellt werden. Gerade in ländlichen Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte ist nur durch mehrere Vereine eine ortsnahe und leistungsstarke Betreuungstätigkeit auch weiterhin leistbar. Der Erhalt und der Ausbau der Trägervielfalt bietet den Betreuten und den ehrenamtlichen Betreuern die Möglichkeit der ihren weltanschaulichen Standpunkten entsprechenden Betreuung und Beratung.

Der Bedarf an ehrenamtlichen Betreuern oder Betreuerinnen läßt sich aufgrund fehlender Daten nicht genau einschätzen. Wir teilen die Meinung der Arbeitstagung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Betreuungsgesetz vom 27./28. Februar 1991. Dort wurde festgestellt: Ausgehend vom Stande 1989 ist in Nordrhein-Westfalen mit etwa 140 000 Betreuungsfällen zu rechnen. Bei einer Einwohnerzahl Nordrhein-Westfalens von etwa 17 Millionen beträgt das Verhältnis Betreuter zu Einwohnern etwa 1: 122. Je 100 000 Einwohner ist daher von etwa 820 zu Betreuenden auszugehen, von denen ca. 70 %, das sind etwa 580 Personen, ehrenamtlich betreut werden. Der Gesetzentwurf ist nicht geeignet, einer ausreichenden Anzahl von geeigneten ehrenamtlichen Betreuern oder Betreuerinnen zu genügen.

Gemäß § 1908 f BGB ist es insbesondere Aufgabe der Betreuungsvereine, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, fortzubilden und zu beraten. Diese Pflichtaufgabe können die Vereine nur erfüllen, wenn ihnen die dazu notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

12.02.1992 mü

Die drei Fragenkomplexe - personelle Ausstattung, örtlicher Bedarf an ehrenamtlichen Betreuern oder Betreuerinnen, Gewinnung und Einarbeitung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer - lassen sich am sinnvollsten durch die Einrichtung von Betreuungsbeiräten, und zwar sowohl bei den Landesbetreuungsämtern wie auch bei den örtlichen Betreuungsstellen, steuern.

Die Landesbetreuungsämter sind zuständig für die Anerkennung von Betreuungsvereinen. Sie können diesen Weisungen erteilen und die Anerkennung entziehen. Außerdem haben sie für ein bedarfsgerechtes Angebot Sorge zu tragen und sind für die Auswertung der Tätigkeitsberichte im Hinblick auf die Erstellung von Planungsdaten zuständig - wenn es denn bei den Tätigkeitsberichten bleibt.

Zur Erledigung dieser Aufgaben wird die Einrichtung eines Betreuungsbeirates, in dem die Träger der Freien Wohlfahrtspflege vertreten sind, für notwendig erachtet. Der Beirat sollte mit einem Mitwirkungsrecht ausgestattet sein.

Auch die Einrichtung eines örtlichen Betreuungsbeirats halten wir zwingend notwendig. In diesem Beirat sollten alle im Betreuungswesen auf örtlicher Ebene tätigen Vereine und Institutionen vertreten sein. Nur durch Koordination, enge Zusammenarbeit und ständigen Erfahrungsaustausch ist die praktische Umsetzung des Betreuungsgesetzes zu erreichen.

Zu der institutionellen Verankerung der Betreuungsstellen in der kommunalen Verwaltung hat Herr Maus hier Ausführungen gemacht, die wir auch teilen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, daß mit dieser Frage möglicherweise auch eine Frage des Datenschutzes verbunden ist, und regen an, diese vor der Verabschiedung des Landesausführungsgesetzes zu prüfen. Ich verweise da auf unsere schriftliche Stellungnahme. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vorsitzender: Ich danke Ihnen, Herr Czytrich.

Als erstem Fragesteller erteile ich Herrn Kreutz das Wort.

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE): Herr Czytrich, ich weiß nicht, ob ich Sie in einem Punkt richtig verstanden habe, und zwar in bezug auf die Vergütungsregelung - also

12.02.1992 mü

Stichwort: Stundensatz 20 DM derzeit als garantierte Summe. Meiner Kenntnis nach wäre es durchaus landesrechtlich möglich, unter Ausschöpfung der entsprechenden Kann-Regelung des Bundesgesetzes in diesem Falle einen dreifachen Stundensatz, also 60 DM, vom Land her sicherzustellen. Ich weiß nicht, ob Sie jetzt abweichend davon die Meinung vertreten haben, dies sei landesrechtlich nicht möglich. Wenn dem so ist, würde ich Sie nochmals um Erläuterung bitten.

Zweitens! Da Sie sehr nachdrücklich unterstrichen haben, daß der derzeitige Sachstand des Gesetzentwurfs der Landesregierung nicht ausreicht, um den Betreuungsvereinen eine sachgerechte Durchführung ihrer Arbeit zu ermöglichen, darf ich fragen: Würden Sie es grundsätzlich für ein übertriebenes Horrorszenario halten, wenn man vor diesem Hintergrund sagte, daß wir möglicherweise damit rechnen müßten, daß, wenn dieser Gesetzentwurf so in Kraft tritt, die Zahl der Betreuungsvereine, möglicherweise auch die Zahl der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer gegenüber dem jetzigen Ist-Stand noch zurückgeht und damit, gemessen an der vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Zielsetzung, sozusagen eine gegenteilige Entwicklung eintreten würde?

Vorsitzender: Herr Czytrich, möchten Sie antworten?

(Czytrich: Die erste Frage übernimmt Herr Niemann.)

- Herr Niemann, bitte sehr!

Niemann (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen): Zu der Frage der Vergütung! Da läßt sich wohl wirklich keine andere Möglichkeit denken, als daß die Gerichte eine Lösung finden. Diese Regelung ist ja im § 1836 BGB enthalten - praktisch wie Rechtspfleger -, wo im Rechtsmittelweg dann die Amtsgerichte und die Landgerichte festlegen müssen, wie hoch die Vergütung zu sein hat. Darauf kann der Landesgesetzgeber bzw. kann das Land nicht direkt hinwirken. Es war mehr ein Appell, um den wir bitten wollten.

Czytrich: Zu Ihrer Frage des Horrorszenarios, Herr Kreutz! Es ist schwer zu beurteilen, wie Vereine sich verhalten werden. Der Fakt ist, daß diese Vereine in Zukunft nach einer gesetzlich vorgegebenen Grundkonzeption arbeiten müssen. Sie wird aus drei Bestandteilen bestehen: die Benennung von hauptamtlichen Betreuern, die Gewin-

12.02.1992 mü

nung von ehrenamtlichen Betreuern und die Übernahme von Vereinsbetreuung in schwierigen Fällen. Diese Kombination und diese Grundstruktur in der Konzeption der Vereine, die damit vorgegeben ist, werden nicht alle Vereine durchhalten können, wenn es denn keine ausreichende Finanzierungsgrundlage gibt.

Lassen Sie mich es einmal so sagen: Bisher haben diese Vereine auf der ideellen Ebene von Nachbarschaftshilfe arbeiten können; sie konnten sich ihre Schwerpunkte selber setzen. Jetzt treten diese Vereine in eine Verbindlichkeit ein, die der gesetzlichen Unterhaltspflicht im übertragenen Sinne nahekommt. Deshalb werden sie sich auf diese neue Aufgabe nur einstellen können, wenn sie sozusagen auch in den Stand gesetzt werden, dieser Unterhaltspflicht nachzukommen. Nehmen Sie für "Unterhaltspflicht" "Pflichtaufgabe", dann sehen Sie, was für ein qualitativer Sprung dort seit dem 01.01.1992 eingetreten ist.

Vorsitzender: Danke schön. - Herr Gregull!

Abgeordneter Gregull (CDU): Ich habe zwei Fragen.

Die eine: Herr Czytrich, Sie haben davon gesprochen, daß die zwei hauptamtlichen Kräfte für die kleinen Vereine sozusagen das Aus bedeuten können, weil sie nicht auf die Beine zu stellen sind. Diese Sorge muß man teilen.

Auf der anderen Seite haben wir die Ausführungen von Herrn Maus gehört - und das ist natürlich auch ein ganz wichtiges Argument -: die Kontinuität der Arbeit müsse gewährleistet sein. Ich darf Sie fragen, wie Sie sich denn vorstellen können, daß einerseits diese Kontinuität der Arbeit gewährleistet ist und zum andern eben diese hohe Hürde für die kleinen Vereine nicht aufgebaut wird. Dazu muß man ja wohl eine alternative Vorstellung haben.

Zweiter Punkt - vielleicht ein bißchen scherzhaft -: Ich teile Ihre Auffassung, daß ein jährlicher Tätigkeitsbericht in einem solchen Falle natürlich mehr Bürokratie verursacht. Haben Sie die Überzeugung, daß diese Tätigkeitsberichte, die in anderen Bereichen ja umfänglich erstellt werden müssen, überhaupt von irgend jemandem gelesen werden oder daß zumindest auch ein Fazit aus diesen Berichten gezogen wird?

12.02.1992 mü

Vorsitzender: Herr Czytrich bitte!

Czytrich: Wir haben unsere Stellungnahme natürlich auf den uns vorliegenden Entwurf des Landesausführungsgesetzes abgestellt. In diesem Gesetzentwurf vermissen wir jeden Hinweis auf die Finanzierung. Aber er enthält die Forderung nach zwei Fachkräften. Das paßt nicht zusammen. Wenn in dem Landesausführungsgesetz eine Finanzierungsregelung passend zu diesen zwei Fachkräften geschaffen würde, dann könnten wir natürlich auch diese beiden Fachkräfte akzeptieren.

(Zuruf)

Das zum ersten!

Zum zweiten: der Tätigkeitsbericht! In der Stellungnahme, im Zusammenhang gelesen, kommt zum Ausdruck, daß der Tätigkeitsbericht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form von uns für eine unverhältnismäßige gesetzliche Regelung gehalten wird. Andererseits wären, wenn es einen Betreuungsbeirat mit zugeordneten Kompetenzen gäbe, der verbindlich für die Auswertung dieser Berichte zuständig ist und der daraus Planungsdaten herleiten soll, solche Tätigkeitsberichte sinnvoll. Ich denke, daß wir unter dieser Voraussetzung dann auch bereit wären, darüber dann noch einmal neu nachzudenken.

Vorsitzender: Danke schön. - Als nächster Fragesteller Herr Kollege Kuschke!

Abgeordneter Kuschke (SPD): Herr Czytrich, mich hat etwas verwundert die Diskrepanz in der Beurteilung der Notwendigkeit der Einrichtung von Beiräten und Arbeitsgemeinschaften in Ihrer Stellungnahme und der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände. Wenn ich einmal die Vermutung außer acht lasse, die sich eher aus kommunalpolitischer Praxis herleitet, so wäre ich dennoch daran interesisert, auch anknüpfend an das, was Sie gerade gesagt haben, von Ihnen noch einmal den starken Stellenwert zu hören, den Sie den Beiräten und den Arbeitsgemeinschaften beimessen. Sie haben soeben im Zusammenhang mit der Beantwortung der Frage des Kollegen Gregull erläuert, was die Berichte anbelangt. Könnten Sie Felder nennen, wo Sie Beiräten und Arbeitsgemeinschaften ganz praktische Bedeutung zumessen würden?

12.02.1992 mü

Vorsitzender: Herr Czytrich!

Czytrich: Herr Kuschke, als Freie Wohlfahrtspflege haben wir ja die vielfältigsten Erfahrungen mit informellen und auch mit formellen Zusammenschlüssen. Unsere Empfehlung, diesen Punkt im Landesausführungsgesetz gesetzlich zu regeln, entspricht der Summe unserer Erfahrungen mit solchen Arbeitsgemeinschaften. Wir denken, daß viele Fragen auf freiwilliger Ebene sich auch in der Koodination lenken lassen, dies aber immer nur von Gutwilligen. Diese Aufgabe ist aber zu ernst und sie erfordert eine so große Regelmäßigkeit in der Wahrnehmung, als daß sie nur den Gutwilligen überlassen werden könnte. Natürlich werden gutwillige Richter - ich nehme einmal diese Berufsgruppe heraus; ich könnte auch andere nennen - zu einem Koodinationsgespräch auf der Ortsebene kommen; aber Richter, die solche Formen der Koordination nicht so sehr schätzen, würden dann, wenn es keine gesetzliche Regelung gibt, sich einer solchen örtlichen Koordination auch entziehen können. Wir aber halten diese örtliche Koodination für zu wichtig, um sie einem solchen Zufall zu überlassen. Deshalb ist unser Vorschlag, eine Regelmäßigkeit und Konstanz dort hineinzubringen. Das wäre in diesem Fall nur über eine rechtliche Regelung möglich.

Vorsitzender: Herr Krömer bitte!

Abgeordneter Krömer (CDU): Bezüglich der beiden hauptamtlichen Fachkräfte gibt es ja unterschiedliche Auffassungen. Herr Kollege Gregull hat dies angesprochen.

Sind Sie der Auffassung, daß bei der Konzeption und bei der Konstellation der gegenwärtig vorhandenen Betreuungsvereine, wenn auch nicht in optimaler Form, in der Differenzierung auch diese Aufgaben künftig bei einer hauptamtlichen Kraft, wie immer auch das gestaltet sein mag, erfolgreich durchgeführt werden können? Ich denke insbesondere an ländliche Räume, wo große Flächen abgedeckt werden müssen, in einer nicht so starken Besiedlungsdichte, wie wir sie hier in unseren Städten haben.

Vorsitzender: Herr Czytrich bitte!

(Czytrich: Ich möchte bitten, Herrn Schumacher antworten zu lassen.)

- Herr Schumacher, bitte sehr!

12.02.1992 mü

Schumacher (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen): Ich möchte an das, was Herr Czytrich schon darzustellen versucht hat, anschließen. Wir haben ja auch hier geschrieben, daß es fachlich durchaus wünschenswert wäre. Die Frage ist, ob es nach allem, was wir wissen, überhaupt realisierbar ist, d. h. nach dem derzeitigen Stand ist für mich die Frage, ob wir hier überhaupt über Realitäten sprechen.

Ein ..... (unverständlich) wünschenswert, ja! Es muß aber finanziert werden. Auf der anderen Seite: zur Praktikabilität! Es gibt in der Tat Betreuungsvereine schon heute, die lediglich einen hauptamtlichen Mitarbeiter haben. Es sind nicht so sehr viele; aber es gibt sie. Sie arbeiten deshalb, weil sie es bisher geschafft haben, sich in die örtlichen Netze vor Ort gut einzubringen. Insoweit kann man nicht sagen, daß das per se Einzelkampfstellen sind, sondern Verbände, die gleiche oder ähnliche Aufgaben erfüllen, haben bereits Formen auf der Basis der Freiwilligkeit gefunden, miteinander Probleme gemeinsam anzusprechen und gemeinsame Lösungen zu suchen.

Deshalb nochmals unser Hinweis auf den Betreuungsrat! Dieses Gesetz bringt ja eine ganz andere Qualität in eine Arbeit, die schon seit vielen Jahren praktiziert wird und sich in dieser Zeit fachlich immer weiter entwickelt hat. Deshalb wollen wir, die Freie Wohlfahrtspflege, noch einmal mit Nachdruck darauf hinweisen, daß ein Beirat oder wie immer man so etwas dann letztlich benennt, sicherlich sehr sinnvoll sein kann. Wir haben also nicht so sehr die Sorge, daß hier etwas installiert wird, das nachher nur gezwungenermaßen dann auch durchgeführt wird. Sondern gerade jetzt am Anfang hätte eine solche Institution ganz sicher einen vernünftigen Wert, Vereine, Behörden, Gerichte an einem Tisch, um nach gemeinsamen Lösungen zu suchen.

Vorsitzender: Danke schön, Herr Schumacher!

Ich möchte jetzt beiden Landschaftsverbänden nacheinander die Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit anschließend im Block Fragen dazu gestellt werden können.

Zunächst der Landschaftsverband Rheinland. Die Zuschrift liegt Ihnen unter Nummer 11/1293 vor. Ich erteile Ihnen, Herr Stoppel, das Wort.

Stoppel (Landschaftsverband Rheinland): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der Landschaftsverband Rheinland ist im Regierungsentwurf als Landes-

12.02.1992 mü

betreuungsamt vorgesehen. Wir begrüßen diese Aufgabenstellung grundsätzlich, haben allerdings zwei Bedingungen zu stellen.

Die eine Bedingung lautet: eine qualifizierte Aufgabendefinition im Gesetz selbst im Rahmen des Auftrags, den das Betreuungsgesetz des Bundes uns gibt.

Die zweite Bedingung heißt: eine klare Kostenerstattungsregelung im Gesetz.

Zum ersten Bereich, dem der qualifizierten Arbeit, gehen wir davon aus, daß der vom Gesetzgeber vorgegebene Zweck darauf ausgerichtet ist, daß zum einen eine stärkere Personensorge durch Einzelbetreuer sowie eine Gewinnung und Qualifizierung ehrenamtlicher Betreuer stattfindet.

Sie wissen, daß durch das Betreuungsgesetz die Aufgaben des Betreuers sehr weitreichend sind. Das geht bis in den Bereich des Einwilligungsvorbehalts, bis in Mitwirkungen in die Einrichtungen hinein, um das bestmögliche Therapieangebot herauszufiltern. Diese qualifizierteren Aufgabenstellungen des Betreuers - qualifizierter gegenüber dem bisherigen Vormund - bedürfen einer besonderen Zuordnung.

Wir sind der Auffassung, daß das gesetzgeberische Ziel des Betreuungsgesetzes nur zu erfüllen sein wird, wenn genügend Personen bereit und in der Lage sind, die gegenüber bisherigen Vormündern und Pflegern schwierigeren Aufgabenstellungen des Betreuers auszufüllen. Sicher wird es dabei auf der örtlichen Ebene darauf ankommen, daß die örtlichen Betreuungsbehörden Interessenten ansprechen, gewinnen und beraten. Sie werden dabei von Betreuungsvereinen unterstützt, die - das müssen wir auch noch einmal betonen - nur dann die Gewinnung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer ausreichend werden wahrnehmen können, wenn sie durch eine gesetzlich abgesicherte Förderung hierzu in die Lage versetzt werden. Es muß seltsam klingen, daß die Anerkennung der Betreuungsvereine im Gesetz zugunsten der Landesbetreuungsämter vorgesehen ist, die Förderung aber per Erlaß. Das, so meinen wir, müßte auf jeden Fall geändert werden. Die Förderung der Betreuungsvereine gehört in das Gesetz selbst.

Als zwingend erscheint, daß die örtlichen Aktivitäten der örtlichen Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine durch das Landesbetreuungsamt auf überörtlicher Ebene ergänzt werden. Folglich haben wir die Vorstellung, daß analog der Regelung in Baden-Württemberg das Landesbetreuungsamt folgende Aufgaben zu erfüllen hat:

12.02.1992 mü

- 1. Sicherstellung eines ausreichenden überörtlichen Angebots zur Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer durch anerkannte Betreuungsvereine, die dabei die örtliche Betreuungsbehörde unterstützen,
- 2. Förderung der Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer durch anerkannte Betreuungsvereine mit Landesmitteln;
- 3. Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 1908 f BGB;
- 4. und das scheint uns auch im Betreuungsbehördengesetz als Aufgabenstellung völlig offen Bedarfsermittlung und Planung für ein ausreichendes Angebot an Betreuung, sowie Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörde bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe;
- 5. Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft auf der überörtlichen Ebene, in der die mit Betreuungsangelegenheiten befaßten Institutionen und Organisationen einschließlich Träger der freien Wohlfahrtspflege zur Koordinierung ihrer Arbeit mitwirken. Dies sollte unter der Federführung des Landesbetreuungsamtes stattfinden.

Nur so, meinen wir, kann die übergeordnete örtliche Ebene verlassen werden und Koordination im Rheinland stattfinden.

Unsere zweite Bedingung enthält die Forderung oder, einfacher ausgedrückt, die Erwartung, daß im Gesetz selbst eine Kostendeckung erfolgt. Ich kann mich, was die Landesverfassung betrifft, auf Herrn Maus beziehen. Der Landschaftsverband Rheinland soll im Sinne einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung Landesbetreuungsamt sein. Dies ist, wenn man die Anhörung zum Maßregelvollzugsgesetz vor einigen Wochen betrachtet, eine weitere Aufgabe, die in einer kurzen Diskussion für den Landschaftsverband Rheinland steht. Um so mehr müssen wir hier auch darauf achten, daß eine gesicherte Situation besteht, zumal die Frage, welche Aufgaben jetzt quantitativ auf den Landschaftsverband zukommen, unter folgenden Kriterien steht:

Zum einen gehen wir davon aus, daß rund 100 den Spitzenverbänden angeschlossene Vereine Betreuungsaufgaben im Rheinland wahrnehmen werden.

Zum zweiten gibt es zur Zeit 36 Gebietskörperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesbetreuungsgesetzes, auf die sich die Förderung ausrichten würde. Die Förde-

12.02.1992 mü

rung würde insbesondere einen umfassenden Verwaltungsaufwand bedingen, weil ja auch die personelle Besetzung und die Qualifikation hauptamtlicher Mitarbeiter in Rede stehen.

Schließlich schätzen wir für das Rheinland insgesamt eine Zahl von 80 000 Personen, die unter Betreuung stehen.

Letztlich dann noch der Hinweis, daß in den eigenen Einrichtungen des Landschaftsverbandes zur Zeit ca. 5 000 Personen unter Betreuung stehen.

So weit diese beiden Erwartungen an das Gesetz! Im übrigen lassen Sie mich unsere schriftliche Stellungnahme vom 4. Februar noch wie folgt darstellen!

Die § 1908 f BGB teils erläuternden, teils ergänzenden Regelungen im § 2 des Regierungsentwurfs werden begrüßt. Das gilt insbesondere in bezug auf die Forderung des § 2 Nr. 2, wonach mindestens zwei hauptamtliche Mitarbeiter zu Betreuungszwecken zu beschäftigen sind, die eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation aufweisen.

Auch die Verpflichtung zu jährlichen Tätigkeitsberichten erscheint uns als sehr sinnvoll, weil im Sinne der übergeordneten Koordination örtlicher Aufgabenstellungen ein ständiger Informationsfluß zwischen örtlichen Einrichtungen und dem Landesbetreuungsamt gewährleistet sein sollte.

Zum zweiten! Die im Betreuungsbehördengesetz ausgewiesenen Zuständigkeiten der örtlichen Behörden werden nach § 1 Abs. 1 des Regierungsentwurfs durch die kreisfreien Städte, die Kreise bzw. die Großen kreisangehörigen Städte wahrgenommen.

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Aufgabenstellungen der Landesbetreuungsämter tangieren diese Aufgaben nicht. Wir sind der Auffassung, daß hier eine Zusammenarbeit sinnvoll und sogar zwingend erforderlich ist.

Die Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen durch die Landesbetreuungsämter stellt eine wichtige überregionale Aufgabe dar, um eine qualifizierte Arbeit der Betreuungsvereine sicherzustellen.

12.02.1992 mü

Dritter Punkt! Der Bedarf an ehrenamtlichen Betreuern - diese Frage war auch in der Anfrage enthalten - ist schwer abzuschätzen. Wir meinen, daß die Tatsache, daß die Verfahrensregelung im Bereich des Unterbringungsrechts, also PsychKG im Landes-unterbringungsgesetz einerseits und vormundschaftsgerichtlich genehmigte Unterbringung durch Betreuer andererseits, den Vorteil hat, daß der Richter, nachdem möglicherweise eine Eilmaßnahme des Ordnungsamts im Sinne der sofortigen Unterbringung stattgefunden hat, sich im Anhörungstermin durchaus in die alternative Betreuung bewegen kann. Bisher läuft das dann leider Gottes häufiger in der Schiene PsychKG weiter. Wir meinen, das wäre eine positive Entwicklung, wenn dies stattfände, daß also die Zahl der PsychKG-Unterbringungen nach dem Landesunterbringungsgesetz reduziert würde - zugunsten der Unterbringungen, die das Vormundschaftsgericht auf entsprechende Entscheidung des Betreuers hin genehmigt.

Von daher glauben wir hoffen zu können, daß sich die Zahl der Betreuungen erhöhen wird. Der Bedarf an ehrenamtlichen Betreuern wird damit zwangsläufig ansteigen.

Letztlich noch folgender Hinweis! Sofern die Betreuungsvereine durch gesetzlich abgesicherte Planungs- und Förderungszuständigkeiten der Landesbetreuungsämter in die Lage versetzt werden, geeignete ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen und zu beraten, ist die Frage grundsätzlich zu bejahen. Es wird - das war die Frage nach der Geeignetheit - entscheidend darauf ankommen, daß regelmäßig Fortbildungen angeboten werden, daß also entsprechende Qualifizierungsangebote erfolgen. Wir sind der Auffassung, daß örtliche Qualifizierungsangebote der Vereine und auch der Betreuungsbehörden durch überörtliche Fortbildungsangebote ergänzt werden sollten, die dann das Landesbetreuungsamt zu vollziehen hätte. - Vielen Dank!

(Beifall)

Vorsitzender: Ich danke Ihnen, Herr Stoppel, für Ihre Ausführungen.

Die schriftliche Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe liegt unter Nummer 11/1302 vor. Zur mündlichen Stellungnahme erteile ich Ihnen, Frau Dr. Klein, das Wort.

Frau Dr. Klein (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich zunächst dafür bedanken, daß die beiden Landschaftsverbände, insbesondere auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe,

12.02.1992 mü

hier die Gelegenheit bekommen, eine Stellungnahme abzugeben, um darzulegen, welche Auswirkungen dieses Landesbetreuungsgesetz für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe haben wird.

Erlauben Sie mir zunächst einige kurze Ausführungen dazu, was das Betreuungsgesetz im Grunde beabsichtigt und wozu das Landesbetreuungsgesetz hier dienen soll!

Wenn man davon ausgeht, daß das Betreuungsgesetz ein völlig unverändertes Menschen.... (unverständlich) darstellt, was also weg von einer allgemeinen Betreuung hin zu einer individuellen Betreuung mit dem besonderen Aspekt der Personenvorsorge beinhaltet, so muß man sehen, daß das Landesbetreuungsgesetz, also dieses Ausführungsgesetz, das heute zur Anhörung ansteht, eben dieses Gesetz letztlich mit Leben erfüllen soll.

Von meinen Vorrednern wurde schon sehr ausführlich dargelegt, daß beide Betreuungsgesetze von einer Standardverbesserung für die Betreuten ausgehen, und es liegt auf der Hand, daß diese Standardverbesserungen nicht zum Nulltarif zu haben sind, d. h. es müssen mehr und qualifizierte Betreuer gefunden werden, ehrenamtliche oder hauptamtliche. Dieses ganz allgemein vorab!

Auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe als mögliches zukünftiges Landesbetreuungsamt kommen Aufgaben zu, die bisher von ihm nicht wahrgenommen werden. Das heißt mit anderen Worten: Eine neue Aufgabenerfüllung steht an, ohne daß im Gesetz eine Kostenregelung für die Landschaftsverbände vorgesehen ist.

Als konkrete Aufgaben fallen zunächst an: die Anerkennung der Vereine nach § 1908 f BGB. Zwar sieht § 4 der Übergangsvorschrift vor, daß bestehende Vereine zunächst als anerkannt gelten; aber es ist auch vorgesehen, daß Anerkennungen widerrufen werden können. Es können Auflagen erteilt werden.

Wenn man diese Vorschriften ernst nimmt, kann man also nicht von einer Regelung ausgehen, die einfach weiterzuschreiben ist, sondern es muß in eine Prüfung oder in eine Beratung eingetreten werden, die einen entsprechenden personellen Aufwand erfordert.

Ein weiterer Punkt: § 2 Nummer 3! Die Jahresberichte sollen die Vereine abgeben. Herr Czytrich hat gerade ausgeführt, daß er dies für etwas zu bürokratisch aufwendig hält. Ich denke, daß diese Berichte sinnvoll dann sind, wenn sie ausführlich gelesen werden können, wenn sie mit den Vereinen diskutiert werden können, wenn sie ge-

12.02.1992 mü

meinsam mit den Vereinen zu Verbesserungen und Veränderungen führen. Auch dies bedeutet wiederum einen Mehraufwand. Wenn das nicht gewährleistet ist, steht die Befürchtung an, daß diese Berichte reine Bürokratie werden.

Das sind zwei Aufgaben, die der LV Westfalen-Lippe wahrzunehmen hat.

Eine weitere, wie ich denke, besonders personalintensive Aufgabe wird sein, die Förderungsmittel des Landes zu verteilen. Das heißt, es müssen Mitarbeiter zur Verfügung stehen, die eine inhaltliche Prüfung vornehmen und die Mittel verteilen. Ein Antrags- und Bewilligungsverfahren ist durchzuführen. Für die Landschaftsverbände handelt es sich letztlich um "rechtliches Neuland", d. h. es erfordert eine gewisse Umrüstung und Neuorientierung auch für die Mitarbeiter.

Dieses zunächst vorab zu dem, was auf die Landschaftsverbände als Aufgaben zukommt!

Zu den einzelnen Fragen haben wir unsere schriftliche Stellungnahme vorgelegt.

Zu den Fragen 1 und 2 hat Herr Maus bereits ausführlich Stellung genommen. Ich möchte für den Landschaftsverband noch dieses ausführen: Wir gehen davon aus, daß ca. zwei Mitarbeiter im Hauptamt erforderlich sind, um die vorhandenen, von mir genannten Aufgaben wahrzunehmen. Das ist eine Schätzung, die letztlich an der Realität zu messen sein wird. Man wird im Laufe der Zeit erkennen, ob dieser erforderliche Mitarbeiterstab ausreichend ist, die Arbeit zu leisten.

Zu Frage 3! Wir halten es für erforderlich, daß die Unterstützung der Vereine auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgt. Lediglich eine Finanzierung nach Richtlinien, die auch Möglichkeiten bietet, diese Richtlinien doch relativ kurzfristig zu ändern, gibt den Vereinen nicht eine genügende finanzielle Basis, um im hinblick auf Zukunftsplanungen gesichert arbeiten zu können.

Zu dem, was die bedarfsgerechten finanziellen Regelungen - Frage 4 - anbelangt, hat Herr Czytrich bereits Stellung genommen.

Zu Frage 5 hatte ich schon ausgeführt, daß wir zunächst von zwei zusätzlichen Sachbearbeiterstellen für diese Arbeit ausgehen. Der personelle Umfang hängt letztlich natürlich ganz maßgeblich davon ab, wie man die Qualität der Aufgabenwahrnehmung zurechtschneidet.

12.02.1992 mü

Wenn man mit diesem Landesbetreuungsgesetz und mit dem Betreuungsgesetz tatsächlich ernst machen will, dann sind zwei Mitarbeiter sicherlich Mindestvoraussetzung, um eine inhaltliche Arbeit, die eben nicht nur in der Abwicklung bürokratischer Vorgänge erfolgen soll, sondern in einem Dialog, gegebenenfalls durch die Einrichtung eines Beirats, abzuwickeln. Darauf werde ich gleich zurückkommen.

Wenn man die Arbeit so auffaßt - und so muß man sie nach dem Wortlaut des Gesetzes ansehen -, dann sind zwei Mitarbeiter sicher nicht zu gering angesetzt.

Zu Frage 6 - Art. 78 Abs. 3 LV! Ich möchte mich hier den Ausführungen von Herrn Maus anschließen.

Eine Kostenübernahme durch das Land, wenn eine neue Aufgabe zur Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung an die Landschaftsverbände übergeben wird, erscheint erforderlich. Ob dies nun zur Verfassungswidrigkeit dieses Gesetz führen wird, möchte ich an dieser Stelle offenlassen. Das müßten dann die Gerichte entscheiden. Ich möchte mich hier nicht zu einer Stellungnahme dazu versteigen.

Zu Frage 7! Wir halten die im Entwurf vorgesehenen Voraussetzungen für die Anerkennung eines Betreuungsvereins für ausreichend, aber auch für erforderlich. - Das zum einen.

Zwei hauptamtliche Mitarbeiter - das ist sicherlich eine Regelung, die sinnvoll ist, um einfach im Falle von Krankheit, Urlaub oder sonstigen Ausfällen eine Kontinuität in der Beratung und Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiter zu gewährleisten.

Was zu dem Bericht zu sagen ist, hatte ich vorhin schon ausgeführt. Für den Landschaftsverband als Landesbetreuungsamt ist ein derartiger Bericht notwendig und hilfreich, um mit den Vereinen auch in eine Planungs- und inhaltliche Diskussion eintreten zu können. Wenn eine Förderung stattfindet, wie es nach den Richtlinien vorgesehen ist, ist, so denke ich, ein Jahresbericht unabdingbare Voraussetzung. Denn wenn gefördert wird, ist es meines Erachtens sachgerecht, auch einen Bericht über die Förderungsmittel und deren Verwendung zu erwarten.

Die Frage 8 habe ich bereits beantwortet.

Zu Frage 9 möchte ich mich - das hat auch Herr Czytrich als Vertreter der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege getan - etwas zurückhalten.

12.02.1992 mü

Die Fragen 10 und 11 wurden schon von Herrn Maus beantwortet. Diesen Antworten möchte ich mich anschließen, zumal gerade auf diesem Gebiet dort sicherlich mehr Erfahrungen vorliegen als bei den Landschaftsverbänden.

Zu Frage 12! Ob man genügend ehrenamtliche Betreuer finden wird, hängt sicherlich maßgeblich davon ab, wie man diese ehrenamtlichen Betreuer begleitet und berät. Wenn eine ausreichende Beratung und Betreuung dieser ehrenamtlichen Kräfte möglich ist - und das ist letztlich auch nur über eine entsprechende finanzielle Förderung der Fall -, dann ist der Gesetzentwurf sicherlich geeignet, ehrenamtliche Betreuer zu bekommen.

Zu Frage 13 hatte ich bereits ausgeführt, daß nach Ansicht des LV Westfalen-Lippe diese Förderung eben in das Landesbetreuungsgesetz selbst eingefügt werden sollte, um damit dann auch einen klaren gesetzgeberischen Willen zur Förderung zu formulieren.

Zu Frage 14! Was die Zusatzbezeichnung für die zuständigen Behörden angeht, so ist dies zum einen für die Betroffenen sicherlich eine sehr wichtige und notwendige Orientierung. Zum anderen zeigt es einen Punkt der Aufgabenwahrnehmung auf, der nicht außer acht zu lassen ist, nämlich daß die Betreuung eben nicht ein Annex eines Jugendamtes oder einer anderen Behörde ist, sondern eine eigenständige Qualität haben soll.

Zu Frage 15! Ich denke, daß dies eine Frage der kommunalen Selbstorganisation ist. Herr Maus hat schon ausgeführt, daß die Kommunen sehr wohl willens und in der Lage sind, diese organisatorische Trennung durchzuführen.

Zu Frage 16! Die Frage ist, ob ein Beirat gebildet werden sollte. Nach Meinung des LV Westfalen-Lippe ist die Einrichtung eines Beirats hilfreich. Wenn er sich selbst konstituiert, ist das sicherlich erfreulich. Aber wenn ich die vielfältigen Aufgaben, die auf die verschiedenen Behörden zukommen, betrachte, weiß ich nicht, ob es zu pessimistisch ist zu sagen, daß sich möglicherweise in einigen Bereichen diese Beiräte eben nicht bilden werden. Von da aus gesehen ist es sicherlich gut, die Möglichkeit der Bildung von Beiräten auch im Gesetz zu verankern.

Für das künftige Landesbetreuungsamt könnte dieser überörtliche Beirat eine große Hilfe sein, wenn man mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und eventuell mit der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände

12.02.1992 mü

in einem Beirat sitzt. Das könnte für die Arbeit der Landschaftsverbände in Richtung Anerkennung der Vereine eine wertvolle Stütze sein.

Was die Frage 17 angeht, so ist das - wir haben dies auch ausgeführt - eine Frage, die von der Justiz zu beantworten wäre: welchen personellen Aufwand sie insoweit für erforderlich hält. Ich kann hierzu nur berichten, daß Rückmeldungen aus den Kliniken des LV Westfalen-Lippe, die ja auch in größerem Maße mit nunmehr Betreuungen zu tun haben, dahin laufen, daß die Gerichte offensichtlich den Arbeitsanfall, den das Betreuungsgesetz vorsieht, nicht bewerkstelligen können, weil keine entsprechenden Personalaufstockungen erfolgt sind, die Anforderungen jedoch erhöht wurden.

Dies wäre also in Beantwortung der einzelnen Fragen zu sagen.

Meine Ausführungen zusammenfassend würde ich sagen - im übrigen kann ich mich da auch den Ausführungen des Herrn Stoppel anschließen -: Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist gern bereit, diese Aufgabe zu übernehmen; denn es ist eine sinnvolle und wichtige Arbeit, und dies ist - das Landesbetreuungsamt - auf der Ebene der Landschaftsverbände auch richtig angesiedelt. Erforderlich ist aber, die entstehenden Kosten gesetzlich abzusichern; denn dieses ist eine Landesaufgabe. Mittel aus dem Haushalt der Landschaftsverbände können hierfür nicht eingesetzt werden. Das hieße nämlich, daß man über die Landschaftsverbandsumlage dieses wiederum den Kreisen und kreisfreien Städten aufbürdete. Angesichts der Haushaltssituation des Landschaftsverbandes ist das nicht zu verantworten. Herr Stoppel brachte die Parallele zum Maßregelvollzugsgesetz. Daran fühlt man sich in der Tat etwas erinnert, wenn man sieht, daß eine qualitativ sehr gut ausgeformte Aufgabe den Landschaftsverbänden zugewiesen wird und man letztlich in der Diskussion um die Übernahme der Kosten zumindest in schwieriges Fahrwasser gerät.

Dies also ist die Forderung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe: Die Aufgabe wird übernommen; aber eine entsprechende Erstattung der Kosten ist erforderlich. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vorsitzender: Herzlichen Dank, Frau Dr. Klein.

12.02.1992 mü

Zu den Stellungnahmen von Herrn Stoppel und Frau Dr. Klein können jetzt Fragen gestellt werden. Als erster Fragesteller bitte Herr Kollege Kreutz!

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE): Ich will versuchen, auch bei Ihnen, Frau Klein und Herr Stoppel, nochmals die Frage zu landen, die ich schon an Herrn Maus gerichtet hatte: Wie sollen rechtlich und in diesem Ausführungsgesetz die Frage der finanziellen Förderung geregelt sein? Vielleicht haben die Landschaftsverbände als geschult im Umgang mit finanziellen Abrechnungsmodalitäten etwas mehr sozusagen praxisnahe Vorstellungen darüber, wie das stattfinden könnte. Immerhin gibt es Berechnungen, daß die finanzielle Größenordnung in einem Spektrum zwischen 3,5 und 80 Millionen DM pro Jahr liegen könnte. So gesehen ist es sicher sinnreich, auch einmal einen Eindruck davon zu bekommen, auf welche Weise eine solche Regelung mit dem Blick auf bedarfsgerechte Förderung usw. denn vonstatten gehen könnte.

Zweite Frage! Der Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Herr Czytrich, hat vorhin ausgeführt, er sehe die Gefahr, daß bei der Festschreibung des Mindeststandards zwei hauptamtliche Kräfte ohne die Übernahme der entsprechenden Personalkosten durch eine Landesförderung die Gefahr bestehe, daß möglicherweise kleine Vereine wegbrächen, was ja dann in totalen Konflikt mit dem allseits bekundeten Anspruch geraten würde, es müßten jetzt deutliche Anstrengungen unternommen werden, die Zahl der ehrenamtlichen Betreuer usw. zu erweitern.

Sie haben sich jetzt dafür ausgesprochen, daß auf jeden Fall dieser Mindeststandard, nämlich zwei hauptamtliche Kräfte, bestehenbleiben soll. In welchem Verhältnis steht dieses Votum denn zu der ansonsten ja auch gesehenen Gefahr der Verringerung des Potentials derer, die in diesem Bereich tätig sind?

Dritte Frage an Sie noch einmal zu dem Problem, daß, wenn es im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung verbleibt, die Kommunen eben entscheiden können, welches Amt, welche Behörde Betreuungsstelle wird. Sehen Sie da nicht die Gefahr falls ja, wie kann man ihr begegnen? -, daß in manchen Fällen vielleicht die Gemeindefinanzen bei dieser Entscheidung eher zum Zuge kommen als Gesichtspunkte der Qualifikation und der sachlichen Kompetenz. Das wäre ja eine kontraproduktive Entwicklung. Wir alle aber wissen, daß die Deckung der Gemeindefinanzierung vielen Kommunen das Wasser bis zum Halse stehen läßt. Es wäre also nicht verwunderlich, wenn solche Überlegungen Platz griffen.

12.02.1992 mü

Vorsitzender: Die Fragen waren an Sie beide gerichtet. Wer möchte zunächst antworten? - Bitte, Herr Stoppel!

Stoppel: Die erste Frage bezog sich darauf, wie die finanzielle Förderung der Betreuungsvereine aussehen sollte. Dazu folgendes!

Die Betreuungsvereine werden ja im Sinne einer Art Mischarbeitsplatz selbst Betreuungen durchführen, andererseits aber die Gewinnung geeigneter natürlicher Personen zur Aufgabenstellung haben. Wenn wir diesen Mischarbeitsplatz sehen und die Schwierigkeit, jetzt ein Teilgebiet dieses Arbeitsplatzes zu finanzieren, nämlich nur die Gewinnung der geeigneten Personen, so legen wir Wert darauf, daß hier ein Verfahren stattfindet, daß die notwendigen Abgrenzungskriterien beinhaltet, d. h. daß im Sinne des Rücklaufs der Vereine zum Landesbetreuungsamt sichergestellt ist, daß die geförderten Gelder ausschließlich diesem Zweck der Gewinnung von geeigneten Personen zugeflossen sind. Ob der Betrag von pauschal 18 000 DM für die Deckung der Personalkosten ausreicht, vermag ich nicht zu beurteilen. Es wird entscheidend darauf ankommen, wie dieser Mischarbeitsplatz sich darstellt. Aber weil das eben in der Aufgabenverteilung für das Landesbetreuungsamt nicht durchsichtig ist, würden wir schon Wert darauf legen, daß es einen Rücklauf gibt, innerhalb dessen auch im Sinne einer Art Kostenabgrenzung klargestellt ist, daß diese Gelder ausschließlich für die Gewinnung der geeigneten Personen benutzt worden sind.

Die Frage 2 wollen vielleicht Sie beantworten, Frau Dr. Klein?

Frau Dr. Klein: Das war die Frage nach der Mindestvoraussetzung und der möglichen Diskrepanz zwischen meinen und den Ausführungen von Herrn Czytrich.

Dazu kann ich sagen, daß diese Mindestvoraussetzungen - ich hatte es bereits dargelegt - sicherlich hilfreich sind, um eine Kontinuität sicherzustellen. Wenn einzelne Vereine mit diesen Mindestvoraussetzungen - da würde ich mich dann auch auf die Erfahrungen von Herrn Czytrich verlassen wollen - Schwierigkeiten bekommen könnten und tatsächlich die Gefahr bestände, daß Vereine diese Voraussetzungen nicht erfüllen und damit wegfallen könnten, so denke ich, daß man diese Gefahr sicherlich durch eine Regelung im Gesetz, die etwas weicher formuliert ist, abfangen könnte, indem man sagt, daß in Ausnahmefällen auch anderen Vereinen eine Anerkennung zugestanden werden könnte. Das wäre sicherlich eine Möglichkeit, die auch im gesetzgeberischen Verfahren noch Berücksichtigung finden könnte.

12.02.1992 mü

Zu der Frage: Kann es, wenn kein eigenes Betreuungsamt in den Kommunen eingerichtet wird, dann nicht sein, daß die Frage Finanzen die Hauptrolle spielt und letztlich sachliche Aspekte zurückdrängt? - Ich will mir hier zurückhalten und nicht darlegen, ob ich nun meine, daß das in den Kommunen so laufen wird oder nicht. Ich kann nur sagen, daß wir bei den Landschaftsverbänden das parallele Problem haben. Auch bei uns stellt sich die Frage: Wo kann man denn eigentlich dieses Landesbetreuungsamt ansiedeln? Sollte man es nicht vielmehr zu einem selbständigen Amt ausformen? Das muß ja dann kein großer verwaltungsmäßiger Aufwand werden.

Ich persönlich vertrete die Auffassung, daß dieses Landesbetreuungsamt als behördliche Einrichtung möglichst unabhängig von anderen Fachabteilungen arbeiten sollte, also nicht als Annex zu anderen Bereichen gesehen werden sollte. Dies läßt sich, so meine ich, auch dann, wenn man finanzielle Dinge berücksichtigt, relativ leicht umsetzen, allerdings eben mit der erforderlichen Kostenerstattung durch das Land.

Vorsitzender: Danke schön, Frau Dr. Klein. - Zu einer Zusatzfrage Herr Kreutz, bitte sehr!

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE): Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sind Sie zuversichtlich, daß es im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung im großen und ganzen in Nordrhein-Westfalen, sowohl in den Ballungsräumen wie auch in der Fläche, in der Regel zur Einrichtung eines selbständigen Betreuungsamtes kommt, das eben nicht Annex anderer Ämter ist. So darf ich Ihre Ausführungen im Sinne einer solchen Prognose verstehen.

Frau Dr. Klein: Da bin ich etwas mißverstanden worden. Ich möchte dieses nicht im Hinblick auf die Kommunen hier äußern, da dieses in der Tat kommunale Selbstverwaltungsaufgabe ist. Die Kommunen mögen selbst entscheiden, wo sie dieses Amt ansiedeln wollen. Ich kann nur sagen: Für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe hoffe ich, daß die Diskussion dahin geht, ein eigenes Landesbetreuungsamt einzurichten. Letztlich kann ich hier aber keine Prognose in irgendeiner Richtung wagen, sondern kann nur sagen, was meines Erachtens rein fachlich als die richtige Lösung anzusehen ist.

12.02.1992 mü

Vorsitzender: Danke schön, Frau Dr. Klein. - Als nächster Fragesteller bitte Herr Kollege Gregull!

Abgeordneter Gregull (CDU): Herr Stoppel, eine Frage an Sie! Sie haben also die Aufgabenstellung, die Sie sich vorstellen, die klare Formulierung hier vorgetragen. Das kann man nachvollziehen. Meine Frage: Wie teuer würde das den Landschaftsverband Rheinland unter der Voraussetzung, daß alle diese Aufgaben ihm so nach klarer gesetzlicher Formulierung übertragen würden, zu stehen kommen?

Dann eine Frage an Sie, Frau Dr. Klein! Ich teile an sich die Auffassung von Herrn Czytrich, daß dann, wenn man zwei Fachkräfte, einen Standard in das Gesetz hineinschreibt, die Finanzierung nicht anderen überlassen kann, sondern daß man dann auch dafür sorgen muß, daß dieses gewährleistet ist.

Andererseits aber, Frau Dr. Klein, machen Sie - das nachzuvollziehen ist für mich etwas schwierig - in ihrer schriftlichen Stellungnahme einen Unterschied bei der Anerkennungs- und der Förderungsvoraussetzung von Betreuungsvereinen. Ich bin der Meinung, daß dann, wenn ein Verein anerkannt wird, man die Sicherheit haben muß, daß er vernünftige, qualifizierte Arbeit leistet. Daher kann ich nicht so recht nachvollziehen, daß dann gesagt wird: Aber gefördert wirst du nicht! - Irgendwo ist das nicht Fisch und Fleisch. Von Ihnen hätte ich gern gehört, ob Sie das auch unter der Prämisse sehen, so wie Herr Czytrich es gesagt hat: Im Prinzip müßten es zwei Leute sein, und diese müßten dann vom Land sozusagen auch finanziert werden.

Vorsitzender: Zu Frage 1 bitte zunächst Herr Stoppel!

Stoppel: Die Frage bezog sich darauf, wieweit die Kosten durchschlagen, wenn dieser Katalog, den ich formuliert hatte und der ja mit Baden-Württemberg deckungsgleich ist, vollzogen würde.

Zunächst zur Struktur! Wir meinen, daß das Landesbetreuungsamt durchaus im Sinne einer Interessenselbständigkeit nicht unbedingt in dem Rahmen anzulegen ist, in dem Trägerinteressen für die Landeskliniken und Heilpädagogischen Heime wahrgenommen werden, damit also denkbare Konflikte zwischen einerseits Behinderteninteressen und andererseits Interessen der Einrichtungen, die ihr personelles Polster usw. haben, möglichst ausgeschlossen sind. Das zur Konstruktion!

12.02.1992 mü

Zum zweiten, zum Kostenfaktor! Wenn sich die Aufgabenstellung auf die zwei Aufgaben reduziert, nämlich auf die Anerkennung der Betreuungsvereine und Förderung, gehen wir von einer Stellenförderung von zwei Stellen aus - im gehobenen Dienst mit einem dann sicherlich nicht ausschließlich dadurch ausgelasteten Sachgebietsleiter zusätzlich. Sollte die Aufgabenstellung sich in dem von uns geforderten Rahmen erstrecken, gehen wir dann doch von nahezu einer Verdopplung dieses Ansatzes aus.

Vorsitzender: Frau Dr. Klein bitte!

Frau Dr. Klein: Die Frage, ob ein Verein, wenn er anerkannt ist, nicht automatisch eine Förderung erfahren sollte, möchte ich mit Ja beantworten. Insofern ist möglicherweise ein falscher Zungenschlag hineingekommen.

Man muß natürlich davon ausgehen, daß dann, wenn ein Verein die Voraussetzungen erfüllt, die fachlich-inhaltlichen Voraussetzungen, dann letztlich auch eine Förderung erforderlich ist.

Vorsitzender: Danke schön.

Als nächstes nehmen wir die ergänzenden Darlegungen des Landesverbandes der Lebenshilfe NW entgegen. Die schriftliche Stellungnahme liegt unter Nummer 11/1295 vor. Ich erteile das Wort Herrn Wagner. Bitte sehr!

Wagner (Landesverband der Lebenshilfe NW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen! Meine Herren! Durch das neue Betreuungsrecht sind zur Zeit rund 140 000 Personen in Nordrhein-Westfalen betroffen, die - rund 55 000 - unter Vormundschaft und - rund 85 000 - unter Pflegschaft stehen. Die Zahl wird in den nächsten Jahren sicherlich ansteigen. Allerdings haben wir hier die Brille als Lebenshilfe für geistig Behinderte aufgesetzt, wenn wir an die Altersstruktur insbesondere geistig behinderter Menschen in Nordrhein-Westfalen denken. Ca. 30 % von ihnen werden berufsmäßig, ca. 70 % ehrenamtlich betreut.

12.02.1992 mü

Nun möchte ich insbesondere drei Schwerpunkte darstellen: einmal Gewinnung ehrenamtlicher Kräfte, zweitens Förderung von Betreuungsvereinen und drittens einige Restaspekte zum Landesausführungsgesetz.

Zunächst zur Gewinnung, Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer! Die Aufgabe der Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer ist eine der zentralen Aufgaben des Betreuungsgesetzes. Die Umsetzung dieser Aufgabe erfordert erhebliche finanzielle Mittel.

Freiwillige Leistungen, wie sie im ersten Arbeitsentwurf für die Förderung von hauptamtlicher Beratung für ehrenamtliche Betreuer vorgesehen sind, bieten für die Betreuungsvereine keine Sicherheit. Wir fordern daher eine gesetzliche Absicherung der Finanzmittel, um den gesetzlichen Auftrag der Gewinnung, Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer erfüllen zu können.

Zur Zeit gibt es vergleichsweise nur wenige Erfahrungen, insbesondere in der Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer, da diese Aufgabe, um es sehr moderat zu sagen, bisher vernachlässigt wurde. Orientierungsdaten zur erforderlichen Ausstattung, zur Gewinnung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer wurden bei einer Arbeitstagung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Februar 1991 in Kamen genannt, die wir im folgenden einmal vergleichend nebeneinander gestellt haben, bezogen auf das Land Nordrhein-Westfalen mit 17 Millionen Einwohnern und auf der Basis von etwa 100 000 ehrenamtlichen Betreuern im Lande. Die Zahlen beziehen sich auf ein Jahr.

Hier wurde einmal von einer sogenannten Bochumer Berechnung ausgegangen: daß hier ein Vollzeitbeschäftigter etwa 120 Ehrenamtliche betreuen könnte. Das würde eine Zahl von rund 800 Mitarbeitern im Land NW erfordern.

Wenn Sie etwa - das wurde hier bei unserem Treffen zitiert - eine Arbeitsgruppe aus Rheinland-Pfalz von je 50 000 Einwohnern für die Gewinnung einer hauptamtlichen Kraft einsetzen, wären das in Nordrhein-Westfalen etwa 340 Mitarbeiter oder, locker gesagt, die Verzehnfachung des jetzigen Ansatzes.

Der dritte Entwurf - das ist sozusagen der erste Arbeitsentwurf der Richtlinien für die Förderung von hauptamtlichen Kräften -, der also pro 100 000 Einwohner mindestens eineinhalb Mitarbeiter vorsieht, die mit 18 000 bis 20 000 DM vergütet werden, würde etwa 170 "halbe Stellen" - darauf komme ich später noch zurück -, also rund 3,5 Millionen DM ausmachen.

12.02.1992 mü

Der erste Entwurf geht von der Voraussetzung aus, daß also mindestens 170 Mitarbeiter - ich zitiere jetzt - "mit mindestens der Hälfte ihrer Wochenarbeitszeit" in Nordrhein-Westfalen benötigt werden, d. h. 170 "halbe" Mitarbeiter oder 85 Vollzeitbeschäftigte.

Die Betreuungsvereine werden jedoch auf dieser Basis eines jährlichen Zuschusses von 18 000 bis 20 000 DM nicht in der Lage sein, Mitarbeiter mit mindestens der Hälfte ihrer Wochenarbeitszeit zu beschäftigen. 18 000 bis 20 000 DM entsprechen real etwa einem Fünftel einer Arbeitskraft, wobei wir hier auch entsprechende Sachkosten - darauf komme ich später zurück - subsumiert haben.

Da die Zahl der zu Betreuenden regional divergiert, schlägt die Lebenshilfe vor, sich anhand der regional zu Betreuenden zu orientieren und nicht pauschal an der Bemessungsgrundlage der Einwohnerzahl 100 000. wenngleich wir sehen, daß es vielleicht nicht ganz einfach ist, dieses umzukehren.

Die bisher vorgesehene Regelung bedarf einer deutlichen Stellenausweitung und adäquaten Erstattung der Personalkosten und - ich bitte auch das zu sehen - eines Grundfonds der Sachkosten für die Betreuungsvereine, wenn die Verwirklichung der gesetzlichen Ziele gelingen soll.

Bei nicht ausreichender personeller und sachlicher Finanzausstattung werden die Kosten entweder auf das Justizressort oder auf die Kommunen verlagert.

Das Landesausführungsgesetz NW wird der Forderung unseres Erachtens nicht gerecht, den im Betreuungsgesetz vorgesehenen Vereinen einen Rechtsanspruch auf Finanzierung der Kosten aus Landesmitteln zu gewähren. Freiwillige Landesleistungen, wie sie im ersten Arbeitsentwurf vorgesehen sind, können die Arbeit der Betreuungsvereine auf Dauer nicht sicherstellen, sondern allenfalls auf jährlichen Widerruf, je nach Haushaltslage.

Zweiter Schwerpunkt: Förderung der Betreuungsvereine! Ein Anspruch der Vereine auf eine Finanzierung ist im Betreuungsgesetz nicht vorgesehen. Der Ersatz von allgemeinen Verwaltungskosten wird sogar explizit ausgeschlossen. Der Bundesrat hatte darauf hingewiesen - selbst wenn die Mehrheitsverhältnisse damals noch anders aussahen -, daß solche Vereine aus Mitteln der Wohlfahrtspflege unterstützt werden müßten. Entsprechend die Presseerklärung des Bundesrats von 1989!

12.02.1992 mü

Selbst wenn wir unterstellten, daß eine ausreichende Unterstützung der Wohlfahrtspflege gewährleistet wäre, gibt es zahlreiche Vereinigungen wie beispielsweise die Lebenshilfe in Nordrhein-Westfalen, die keine Unterstützung aus Mitteln dieses Topfes erhalten. Die einzige Einnahmequelle für Vereine sind nach dem neuen Recht der Vergütungsanspruch und der Aufwendungsersatz, die bei den Gerichten für die von hauptamtlichen Mitarbeitern geführten Betreuungen geltend gemacht werden können. Versicherungskosten und Kosten für den verwaltungstechnischen bürokratischen Mehraufwand - das muß man sagen: des bürokratischen Mehraufwandes des Einzelnachweises bei den Gerichten - werden nicht ersetzt.

Zum anderen ergibt sich bei den künftigen Abrechnungen der Betreuungsvereine die Frage nach der Abgrenzung zwischen Betreuungstätigkeit im Sinne des BtG und Betreuung im Sinne sozialer Arbeit. Wird das Amtsgericht zum Beispiel Besprechungen beim Vormundschaftsgericht, Fahrzeiten, Besprechungen im sozialen Umfeld genauso bewerten wie das direkte Gespräch mit dem zu Betreuenden? - Es ist also sicherzustellen, daß bei den Gerichten eine möglichst landesweit einheitliche Praxis für die Festlegung des Vergütungsanspruchs angewendet wird.

Stichwort "Reduzierung der Fallzahlen"! Der Bundesdurchschnitts-Vollzeit-Vormund/-Pfleger - ein schwieriges, schlimmes Wort; aber wir zitieren hier aus einem Papier des Deutschen Instituts für Urbanistik - kann nach allseits akzeptierter Beurteilung 107 Vormundschaften/Pflegschaften nicht zufriedenstellend führen. - Bundesdurchschnitt! Wir haben eben gehört: Nordrhein-Westfalen etwas auf 100. Das macht den Kohl letztendlich auch nicht fett. Es muß daher gelingen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Betreuer durch Zusammenarbeit, insbesondere der Kommunen und der Betreuungsvereine, so zu vermehren, daß die hauptamtlichen bzw. die ehrenamtlichen Betreuungen vervierfacht werden, damit jeder Betreuer die Forderungen des Gesetzes nach persönlicher und weitestgehend partnerschaftlicher Betreuung gewährleisten kann.

Entsprechend der Berechnung des Deutschen Städtetags könnte ein hauptamtlicher Mitarbeiter dann nicht nur eine Stunde, sondern durchschnittlich rund 4,5 Stunden pro Monat für den Betreuten aufwenden. Dabei gehen wir von ca. 25 zu Betreuenden pro hauptamtlichem Betreuer aus.

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen müssen sicherlich notwendige Akzente auch setzen, um die bisherige Fallzahl von 100 erheblich zu reduzieren. Zusätzliche Kosten entstehen den Kommunen in diesem Zusammenhang - wohlgemerkt: in diesem Zusammenhang - nur in geringerem Ausmaß, wenn die Zusammenarbeit mit Betreu-

12.02.1992 mü

ungsvereinen besonders ..... (unverständlich), was ja auch vor Ort jetzt schon passiert.

Mit den Kommunen muß vor allem aus der Sicht der Betreuungsvereine die Übernahme von Verwaltungskosten, Restkosten, verhandelt werden, die der Betreuungsverein nicht abdecken kann.

Es wurde nachgefragt, ob wir ein bedarfsgerechtes Finanzierungsmodell vorstellen. Wir haben einen - ich sage es so - moderaten Finanzierungsvorschlag entwickelt, in dem noch einige Unsicherheiten enthalten sind. Wir sind davon ausgegangen, daß ein Vollzeitmitarbeiter auf der zitierten Grundlage - BAT IV a Stufe 8 - inklusive die Sachkosten etwa 100 000 DM jährlich kostet.

Die nächste Unsicherheit ist: Wieviel kann durch das Amtsgericht beim Betreuungsverein erstattet werden? Wir sind einmal von dem optimistischen Mittelwert 40 DM mal 1 340 Stunden ausgegangen; diese Stundenzahl hat der Deutsche Städtetag ja hochgerechnet. Wenn hier eine Erstattung von rund 50 000 DM anfiele, wäre ein Restfinanzierungsbedarf von etwa 47 000 DM jährlich fällig. Nun ist die Frage, welchen Divisor Sie anwenden, ob Sie das durch 50, 100, 200 oder aber durch 25 bzw. 40 teilen. Wir haben 40 zugrunde gelegt. Deshalb sprach ich von einer sehr moderaten Basis. Wir haben dann das für uns einmal hochgerechnet und kamen zu dem Ergebnis: Pro zu Betreuendem entstehen für den Betreuungsverein rund 1 200 DM an Restkosten, die abgedeckt werden müssen. Dieser Kostensatz ist sicherlich auch von Jahr zu Jahr zu dynamisieren. Die Finanzierungsstränge, die wir haben, Gerichte, Land und Kommunen, sind auch untereinander abzustimmen, damit eine landesweit einheitliche Förderung ermöglicht wird und die Überlappung der Finanzierungswege natürlich ausgeschlossen wird. Die Deckungslücken und nicht zu vergessen die Vorfinanzierungskosten dürfen nicht zu Lasten der Vereine gehen.

Dritter Schwerpunkt letztlich zum Landesausführungsgesetz! Wir sind also nicht nochmals auf das Stichwort "Gemeinnützigkeit" eingegangen. Das haben wir unterstellt. Das hat ja auch die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege gesagt.

Wir haben nur noch wenige Punkte herausgegriffen. Die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen hält es für sinnvoll, den Betreuungsbeirat in das Landesgesetz aufzunehmen - der Bundesgesetzgeber hatte es ja zunächst auch vorgesehen, hat es dann aber wiederum gestrichen; ich denke, es würde gut hier hineinpassen - und ihm bestimmte

12.02.1992 mü

festgelegte Aufgaben zu übertragen. Insbesondere sollte dem Betreuungsbeirat - ich zitiere -:

die Abstimmung und Klärung der verbindlichen Übernahme bestimmter Angebote durch einzelne Angebotsträger zur Verhinderung eines unkoordinierten Nebeneinanders sowie das Hinwirken auf die Erhaltung fachlicher Standards in der Betreuungsbehörde obliegen.

Jetzt auch aus dem Treffen des MAGS im Februar zitiert:

Durch die gesetzlich legitimierte Schaffung von Betreuungsbeiräten kann unseres Erachtens eine bessere Kommunikation, Kooperation und Abstimmung der Maßnahmen aller mit der Betreuung Volljähriger befaßten Organisationen, Behörden und Gerichte sowie Betreuer erreicht werden.

Eine Umsetzung der Reform in die Praxis kann also nur gelingen, wenn nicht nur Bezeichnungen und Türschilder verändert werden, sondern vor allem sich der persönliche Einsatz der ehrenamtlichen Betreuer und beteiligten Institutionen, Gerichte, Behörden, Vereine bedeutend verstärkt. Eine kostenneutrale Reform ist natürlich nicht denkbar. - Herzlichen Dank.

(Beifall)

Vorsitzender: Danke schön, Herr Wagner. - Als Fragesteller hierzu bitte Herr Kreutz!

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE): Vielleicht können Sie noch einmal etwas dazu sagen, wie sich aus Ihrer Sicht, aus der Erfahrung Ihres Verbandes, die Frage der derzeitigen Qualifikationssituation im Bereich sowohl der hauptamtlichen wie auch der ehrenamtlichen Betreuung darstellt, und ob aus Ihrer Sicht nicht vielleicht hier bestimmte Mindeststandards, möglicherweise auch auf gesetzgeberischem Wege, angeregt werden sollten, um die Situation zu verbessern - wenn sie denn verbesserungsbedürftig ist.

Wagner: Ich kann es relativ kurz machen: Wir schließen uns der hier geäußerten Auffassung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege an.

12.02.1992 mü

Vorsitzender: Herr Kollege Gregull!

Abgeordneter Gregull (CDU): Eine einzige Frage! Wenn ich Sie richtig verstanden habe, werden im Bereich Ihres Verbandes 70 % durch ehrenamtliche und 30 % durch hauptamtliche Kräfte betreut.

(Wagner: Generell, auf 140 000 war es bezogen.)

- Das sind ungefähr die Zahlen.

Meine Frage an Sie: Würden Sie im Zweifelsfall der Betreuung durch ehrenamtliche, sprich: einzelne Helfer, bezogen auf einen zu Betreuenden, den Vorzug geben, oder hätten Sie lieber die vereinsmäßige Lösung? Ich weiß, daß man nicht in jedem Falle einen Einzelbetreuer findet; insgesamt gesehen aber ist die persönliche Zuwendung dann, wenn ein einzelner ehrenamtlicher Betreuer eine einzige Betreuungsaufgabe übernommen hat, für meine Begriffe für den Betroffenen sehr viel humaner.

Wagner: Hier gibt es für uns keine Diskussion. Wir stimmen ausnahmslos den gesetzlichen Bestimmungen zu, die eine Rangfolge vorgesehen haben. Das heißt, der persönliche Betreuer wird in dieser Rangfolge als erster gesehen und, wenn Sie so wollen, als letzter eben die Behörde. Das können wir nur unterstreichen.

(Abgeordneter Gregull [CDU]: Danke!)

Vorsitzender: Herr Kollege Kuschke!

Abgeordneter Kuschke (SPD): Herr Wagner, für Sie und vielleicht auch für andere als Hinweis dieses! Arbeitsgruppen und Arbeitstagungen haben ja immer so ihre Problematik. Sie sind dadurch gekennzeichnet, daß es eben arbeitende Gremien sind. Insofern muß man schon relativieren, was Sie für Rheinland-Pfalz ausgeführt haben. Zwischen dem, was die Arbeitsgruppe dort erarbeitet hat und was im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz herausgekommen ist, liegen Welten. 1992 sind im dortigen Landeshaushalt 1,4 Millionen DM enthalten. - Das vielleicht nur einmal zur Information!

12.02.1992 mü

Die Frage an Sie, ohne damit eine sehr breite Diskussion auslösen zu wollen: Ich hatte bei Ihren Ausführungen doch für mich selbst die Frage, ob Sie mit Ihrer Stellungnahme die Chancen und Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements in diesem Bereich ganz erheblich eingeschränkt sehen. Denn für mich ist auch klar - so blauäugig sind wir nicht -, daß ehrenamtliche Arbeit nur durch hauptamtliche Begleitung und entsprechende finanzielle Fundierung möglich ist. Mir sind da Bedenken gekommen. Ich weiß nicht, ob das im Sinne Ihres Verbandes ist. Vielleicht können Sie dazu noch etwas sagen.

Vorsitzender: Bitte schön, Herr Wagner!

Wagner: Es ist sicherlich nicht mit diesen, wie wir sagen, 170 Fünftelstellen gewährleistet. Sie können sagen, in unserem ersten Arbeitsentwurf habe es geheißen: mindestens 50 % eines Mitarbeiters einzustellen. - Das wird sicherlich kein Betreuungsverein tun können.

Insofern muß ich so sagen: Sie können als Politikum im Grunde gewichten, daß, wenn wir die Gewinnung ehrenamtlicher Kräfte auf Dauer sichern wollen, so wie es im Gesetz vorgesehen ist, wir hier einen breiteren Spielraum, ein Mehr an Prioritäten, auch finanziellen Prioritäten, setzen müssen. Soweit dies eindeutig nicht getan wird, wird sich das eben zu Lasten - ich sage es einfach kurz einmal so - des Justizressorts oder zu Lasten der Kommunen, je nachdem, wie eng vor Ort mit den Betreuungsvereinen gearbeitet wird, verschieben. Sie können sich - ich will es einmal einfach so sagen - fast aussuchen, wohin es geht. Nur, aussuchen können wir es eigentlich aber nicht, weil der Gesetzgeber erklärt hat: Der persönliche Betreuer steht an erster Stelle.

An dem erwähnten Arbeitstreffen habe ich auch teilgenommen. Aber ich habe ja schon einmal hier in bezug auf diese 170 Fünftelstellen zum Ausdruck gebracht: Wenn es zumindest 170 halbe Stellen wären, die auch wirklich eben als halbe Stellen finanziert würden, dann wäre das natürlich ein besserer Einstieg als 170 Fünftelstellen.

Ich habe natürlich auch gelernt, daß die Zahlen zwischen kleineren Bundesländern und Nordrhein-Westfalen in dieser Größenordnung nicht vergleichbar sind. Insofern liegen auch dort Welten dazwischen.

12.02.1992 mü

Vorsitzender: Danke schön. - Herr Kuschke, Sie wollten dazu noch etwas fragen. Bitte schön!

Abgeordneter Kuschke (SPD): Um es noch einmal klarzumachen: Zwischen 34 Millionen DM und 1,4 Millionen DM liegt ganz deutlich eine Welt.

(Vorsitzender: 32,6!)

- Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender!

(Heiterkeit)

Aber ich denke, daß Sie mit Ihren Erläuterungen und Ergänzungen meine Irritationen nicht aus der Welt geschafft haben.

Wenn Sie von diesen zwei grundsätzlichen Wegen sprechen, dann denke ich, daß auch bei Ihrem Verband und bei anderen Verbänden auch die Entscheidung mit angelegt ist, in welche Richtung das geht. Ich will auch nichts abwälzen, damit ich nicht mißverstanden werde.

Nur, um das einmal scherzhaft zu formulieren: Ich hatte bei Ihnen immer das Gefühl, daß bei den finanziellen Rahmenbedingungen, die Sie nennen, jetzt auch noch die Pfennigbeträge kämen.

Man sollte sich meines Erachtens wohl doch etwas mehr darauf konzentrieren zu sagen: Ehrenamtliches Engagement steht hier für uns im Mittelpunkt, und was ist notwendig, um das auch wirklich abzusichern?

Vorsitzender: Bitte schön!

12.02.1991 sr-ma

Wagner: Ich habe lediglich die Frage beantwortet, nach der ich versuchen sollte, Berechnungsmodelle auf den Tisch zu legen. Sie können hier nicht von Pfennigbeträgen reden. Ich habe im übrigen deutlich gemacht und an erster Stelle gesagt, daß Gewinnung und Beratung ohne eine vernünftige Ausstattung nicht möglich sind.

Sie können an der jetzigen Praxis sehen, daß zum Beispiel die Fortbildung in den Betreuungsvereinen bisher keine Priorität genießt, eben weil es keine Möglichkeiten gegeben hat, diese Dinge auch umzusetzen. Die Gewinnung Ehrenamtlicher und die Fortbildung genießen Priorität. Aber wir werden, wie auch schon andere zum Ausdruck gebracht haben, auf Dauer nicht gänzlich darum herumkommen, auch hauptberufliche Mitarbeiter einzusetzen, die sich dieser Aufgaben annehmen.

Um es noch einmal deutlich zu sagen: Die Priorität müßte bei der Ausstattung für die intensive Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter liegen. Sonst haben wir nur einen Verschiebebahnhof hin auf andere Kostenressorts.

Abgeordneter Krömer (CDU): Habe ich Sie richtig verstanden, Herr Wagner, daß Sie davon ausgehen, daß im Hinblick auf älter werdende geistig Behinderte und damit auf die ebenfalls älter werdenden betroffenen Eltern in Zukunft ein erhöhter Betreuungsaufwand zu erwarten ist, der in die Kalkulationen noch gar nicht eingeflossen ist?

Wagner: Wir können den Gerichten, die die Prüfung vorzunehmen haben, natürlich nicht vorgreifen. Das ist eine Einschätzung unseres Verbandes, insbesondere was die Alterspyramide geistig behinderter Menschen angeht. Wir haben bisher einen Altersdurchschnitt von 35 Jahren in unseren Werkstätten. Wir betreuen in Nordrhein-Westfalen 20 000 behinderte Menschen und erkennen, daß die Alterspyramide, was beim Wohnen und in anderen Bereichen sichtbar wird, jetzt erst anwächst, so daß sich auch jetzt erst die Auswirkungen einstellen.

Ob sich das Gesetz so auswirkt, daß wir vom Grundsatz der Erforderlichkeit bei jedem sprechen, können wir nicht einschätzen; das ist letztendlich eine Frage der Gerichte. Aber wir sagen: Nach unserer Einschätzung wird vor dem Hintergrund der Alterspyramide, die ständig ansteigt, für diesen Bedarf möglicherweise mehr notwendig sein, als bisher erkennbar war.

12.02.1991 sr-ma

Sander (Arbeiterwohlfahrt Düsseldorf): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte meinen Vortrag aus der Sicht eines ehemaligen Vormundschaftsvereins, der jetzt Betreuungsverein geworden ist, geben. Wir machen diese Arbeit seit über 20 Jahren; ich selbst bin seit 15 Jahren in diesem Bereich tätig. Wir haben umfangreiche Erfahrungen insbesondere auch mit den jetzt festzustellenden Umstellungsproblemen gesammelt.

Ich komme aus einer Kommune, die ihre Aufgaben in diesem Bereich ziemlich ernst genommen hat. Bis zum 31. Dezember letzten Jahres hatten in Düsseldorf die Wohlfahrtsverbände Vereinbarungen mit der Kommune, mit denen Betreuungsvereine arbeiten konnten, d. h. auch gefördert wurden. Dies ist nach Kündigung der Vereinbarungen durch die Kommune nicht mehr der Fall. Der Vertrag wurde unter Hinweis auf das neue Betreuungsgesetz gekündigt, mit der Feststellung, es könne über einen neuen verhandelt werden, und zwar unter Berücksichtigung des Aspektes, daß künftig Mittel anderswo zu holen seien. Wir wissen noch nicht, wie es für die Wohlfahrtsverbände, d. h. die Düsseldorfer Betreuungsvereine, weitergeht; denn das Düsseldorfer Modell, auf das auch landesweit stets verwiesen wurde, besteht jetzt nicht mehr, da die entsprechende Vereinbarung aufgekündigt wurde.

Wir befinden uns jetzt in einer ähnlichen Situation wie alle anderen Betreuungsvereine, wobei mit der Kommune eine Übergangsregelung getroffen werden konnte, die allerdings nicht dauerhaft Bestand haben wird.

Die Umsetzung der endlich erfolgten Reform des Entmündigungsrechts mit der Abschaffung der Entmündigung und der Schaffung der neuen Form des gesetzlichen Vertreters eines Betreuten gemäß BtG sehe ich grundsätzlich gefährdet, wenn es nicht gelingt, flächendeckend neue Strukturen zu schaffen und aufzubauen, d. h. wenn es nicht gelingt, bestehende Betreuungsverhältnisse und neu zu gründende Betreuungsvereine mit der Zusage einer realistischen kostendeckenden Absicherung zu fördern. Ansonsten wird die Reform im Ansatz stecken bleiben, und es werden die alten Verhältnisse unter neuem Namen weiter bestehen. Die beabsichtigte Stärkung der Rechte dieser Behinderten wird dann von der Realität ihrer tatsächlichen Betreuung überrollt.

Es ist erforderlich, daß der Landesgesetzgeber durch Gesetzesvorgaben auch die Betreuungsbedingungen von Berufsbetreuern regelt. Wenn hier keine Norm vorgegeben ist, setzt sich die alte Form der Massenvormundschaften - nun "Betreuung" genannt - bei Behörden, Vereinen und durch Berufsbetreuer zu Lasten der Qualität der Versorgung der Behinderten fort.

12.02.1991 sr-ma

Vorhin wurde immer wieder die Fallzahl von 100 genannt. Dann war auch von einer Fallzahl 40 die Rede. Ich möchte einmal erläutern, was das bedeutet. Das bedeutet, daß dem Betreuten real nur 2,8 Stunden pro Monat Betreuungszeit einschließlich aller Verwaltungszeiten, Fahrwege etc. gewidmet werden können. Es gibt Untersuchungen darüber, was das für den Betreuten heißt.

Wenn nicht mindestens dieser Standard gehalten werden kann, kommt es wieder zu Hospitalisierung und Heimunterbringungen.

Als ich meine Arbeit begann, hatte ich noch einen ganzen Stamm ehrenamtlicher Helfer, die auch Vormundschaften und Pflegschaften führten. Heute ist es nur noch ein Bruchteil dessen. Das ist unter anderem eine Folge davon, daß an die Betreuer, d. h. die ehemaligen Vormünder, erheblich höhere Anforderungen gestellt werden. Im Rahmen der Gemeindepsychiatrie wird heute mit dem Hinweis entlassen, der Betreffende habe ja einen Betreuer oder einen Vormund. Das heißt, es wird die Forderung erhoben, die ambulante Versorgung sicherzustellen.

Die geforderte Förderung und Werbung ehrenamtlicher Betreuer, an die hohe Anforderungen im Umgang mit schwerbehinderten chronisch Kranken gestellt werden, drohen daran zu scheitern, daß durch die Betreuungsvereine keine Unterstützung erfolgen kann, da diese die erforderlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht haben werden. Die Gesetzesvorlage und der Richtlinienentwurf geben den Betreuungsvereinen noch keinen Anlaß zu hoffen, daß mit diesen Regelungen eine Umsetzung der Reform mit der Förderung und Unterstützung des Ehrenamtlers realisierbar sein wird.

Nun zu den einzelnen Fragen.

Zu 1: Da bekannt ist, daß es regional große Unterschiede bei der Beteiligung der Kommunen gab und gibt, wird es in den meisten Kommunen in Nordrhein-Westfalen bei sachgerechter Umsetzung des BtG zwangsläufig zu zusätzlichen Kosten kommen. Trotz möglicher Erstattungen für die Betreuungsvereine aus der Justizkasse für hauptamtlichen Vereinsbetreuer ist absehbar, daß keine Kostendeckung zu erreichen ist und die Vereine auf weitere Zuschüsse angewiesen sein werden, so wie der Bundesgesetzgeber schon sagte: Die Vereine werden irgendwoanders her bezuschußt.

Zu 2: Der vorliegende Entwurf sollte dahin gehend nachgebessert werden, daß eine gesetzliche Förderungspflicht eingeführt und die Qualität der Arbeit durch Fallhöchstbelastungen je Mitarbeiter gesichert wird. Unter diesen Voraussetzungen sehe ich sehr

12.02.1991 sr-ma

wohl Mehrkosten, die auf die Kommunen für die Versorgung der behinderten Mitbürger zukommen.

Zu 3: Zur Rechtssicherheit der Betreuungsvereine und zur Sicherung deren Existenzgrundlage sollten gesetzliche Voraussetzungen zur Förderung geschaffen werden. Wenn wir Rechtssicherheit haben, können wir uns zukünftig darauf einlassen, Mitarbeiter langfristig zu beschäftigen, ohne ihnen von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr sagen zu müssen: Wir wissen nicht, wie es weitergeht.

Zu 4: Wie eingangs ausgeführt, ist eine bedarfsgerechte Absicherung der Arbeit zur Zeit nicht gegeben; sie hängt von freiwilligen, änderbaren Vereinbarungen mit den Kommunen ab. So wird es wieder zu sehr unterschiedlicher Versorgungsqualität kommen.

Zu Frage 6 möchte ich mich wegen fehlender Sachkompetenz nicht äußern.

Zu 7: Wir als Wohlfahrtsverband sehen auch, daß eine Gemeinnützigkeit dringend erforderlich ist; sie sollte also per Gesetz eingeführt werden. Wir befürworten auch, daß ein beruflicher Abschluß, wie er hier vorgesehen ist, erforderlich ist. Die Betreuuer, auch die Vereinsbetreuer, haften bekanntlich persönlich. Dazu heißt es im Bundesgesetz: "eine angemessene Versicherung. Näheres regelt Landesrecht." Bisher enthält der vorliegende Gesetzentwurf keine entsprechende Regelung.

Zu 8: Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen halten wir für zweckmäßig.

Zu 9: Die im Gesetzentwurf vorgelegte Regelung halte ich für zweckmäßig und notwendig. Der Behinderte sollte auch bei Abwesenheit seines Betreuers einen Ansprechpartner vorfinden können; denn nur so läßt sich die Kontinuität der Versorgung sicherstellen.

12.02.1992 hum

Aus der Praxis der jahrelang gemachten Arbeit können wir sagen: Ein Ein-Mann-Betrieb ist auf Dauer nicht durchzuhalten.

Zu Frage 10: Die Kommunen sollten bei der Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen stärker einbezogen werden, da sie die Strukturen vor Ort besser beurteilen können als die ortsfernen Landschaftsverbände. Ich denke, hier sollte auch ein Beteiligungsverfahren eindeutig geregelt werden.

Zu Frage 11: Nach den bei uns gemachten Erfahrungen könnte fast 30 Prozent der Klientel an Berufsbetreuern, die wir zur Zeit betreuen, durch ehrenamtliche ehrenamtliche Betreuerinnen bzw. Betreuer abgelöst werden, sofern Bürger zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes bereit sind. Das wird aber auch von deren Unterstützung durch die Betreuungsvereine abhängen.

Ich kann dazu noch ergänzen - das ist Ihnen bekannt -, daß in Düsseldorf pro Jahr ca. 1000 neue Fälle dazukommen. Das betrifft eine Großstadt von ca. 550 000 Einwohnern. Bisher gab es also in Düsseldorf - im Rahmen des Vorschlagswesens beim Jugendamt - pro Jahr ca. 1000 Neuanfragen, wo Unterbringungen vorzunehmen waren.

Zu Frage 12: Dazu kann ich nur sagen: Nein. Denn die Betreuungsvereine werden mit den vorgelegten Entwürfen nicht in
die Lage versetzt, die Gewinnung von Ehrenamtlichen zu betreiben. Das Ziel, diese Ehrenamtlichen nach der Gewinnung weiter
zu begleiten, kann auf der Grundlage der jetztigen Vorlage
durch uns als Vereine nicht gewährleistet werden. Wir sehen
da keine Kostendeckung.

12.02.1992 hum

Die Landesregierung sollte eine sachgerechte Förderung vorsehen. Eine pauschale Finanzierung außerhalb des Gesetzes, die nicht annähernd eine Kostendeckung bringt, ist völlig unzureichend. Nach meinem Ermessen ist ein eindeutiger, gesetzlich begründeter Förderungsanspruch – mit entsprechender Personal- und Sachkostenregelung - erforderlich.

Zu Frage 14: Nach meinem Ermessen ist es erforderlich, eine einheitliche Zusatzbezeichnung für die zuständige Behörde vorzugeben. Denn in der Vergangenheit hatten die betroffenen Volljährigen immer Schwierigkeiten, wenn es darum ging, z.B. vom Jugendamt in Düsseldorf als zuständiger Stelle betreut zu werden. Eine Zusatzbezeichnung kann nach meiner Auffassung hier Abhilfe schaffen.

Zu Frage 15: Innerhalb der zuständigen Behörde sollte es aufgegeben werden, die Betreuungsstelle zumindest als getrenntes Sachgebiet bzw. Abteilung zu führen. Der Gesetzgeber sollte hier gegebenenfalls eine einheitliche Vorgabe machen.

Zu Frage 16: Die Einrichtung eines Betreuungsbeirates sollte im Landesgesetz geregelt werden. Wir machen zur Zeit schon die Erfahrung, daß z.B. nur gutwillige Richter mit uns, der Arbeitsgemeinschaft der Düsseldorfer Wohlfahrtsverbände, ins Gespräch kommen. Die anderen ziehen sich auf ihre richterliche Unabhängigkeit zurück. Ich denke, langfristig kann es nicht im Interesse der Betreuten sein, daß im Gericht alles, wenn es um deren Versorgung geht, nur im Rahmen von Verfahren abläuft.

Für die Qualität der Arbeit ist es aus unserer Sicht erforderlich, daß ein Austausch auf regionaler Ebene erfolgt. Der

12.02.1992 hum

Gesetzgeber sollte festlegen, daß alle an den Aufgaben vor Ort gesetzlich Beteiligten im Betreuungsbeirat vertreten sind.

Zu Frage 17 kann ich nur sagen, daß ich persönlich es sehr gut fände, wenn auch ein Richter mal die praktische Arbeit von Betreuern – gegebenenfalls außerhalb seines Gerichtsbezirks – kennenlernen könnte, indem er dort hospitiert. Dann wüßte er wirklich, was dort auf die einzelnen Betreuer zukommt und was für eine Arbeit geleistet wird.

(Beifall)

Vorsitzender: Danke schön, Herr Sander! - Herr Kollege Kreutz!

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE): Herr Sander, ich fand die von Ihnen genannte Zahl - 2,8 Stunden Zeit real pro Monat für den Betroffenen; darin ist das ganze Drum und Dran eingeschlossen, es ist also sozusagen die Brutto-Betreuungszeit - sehr eindrucksvoll.

Erste Frage: Kann bei dieser Realität der Begriff "Betreuung" sinnvoll verwandt werden? Oder muß man hier einfach von "Verwaltung" reden?

Zweitens. Ich habe eigentlich mit Erschrecken die Neuigkeit von Ihnen gehört, daß das "Düsseldorfer Modell" derzeit nicht mehr existiert. Es war ja nach meiner Kenntnis in den Augen vieler durchaus ein Modellprojekt, das sozusagen auch ein Stück weit Hoffnungsträger war. Dazu könnte man im großen und ganzen sagen: In bezug auf die Umsetzung der Ziele des

12.02.1992 hum

Bundesbetreuungsgesetzes wäre es eigentlich sehr überlegenswert, dieses "Düsseldorfer Modell" - im Hinblick auf die Fläche Nordrhein-Westfalens gesehen - zu verallgemeinern. Da würde ich Sie gerne fragen, ob Sie eine solche Überlegung für sinnvoll halten. Wenn ja: Welche Anforderungen würden sich aus einem solchen Vorhaben in bezug auf die Formulierung des Landesausführungsgesetzes ergeben?

Drittens. Ich habe gehört bzw. auch in den Zeitungen gelesen, daß es im Bereich der Betreuten selber mittlerweile eine Reihe von Befürchtungen im Hinblick auf das neue Betreuungsgesetz gibt. Zum Beispiel haben die Leute Angst davor, daß die Ihnen zu Recht durch das neue Gesetz eingeräumte stärkere Selbständigkeit – da ist die Wahrung ihrer Selbstbestimmungsrechte vorgesehen, soweit dies irgend möglich ist –, de facto dazu führen könnte, daß ihnen aufgrund des Personalmangels eigentlich nötige Hilfe und Betreuung in Zukunft vorenthalten werden könnte, und zwar mit dem Verweis darauf, daß dies im Rahmen ihrer Selbstbestimmung von ihnen selbst zu erledigen sei.

Mir ist bekanntgeworden, daß es da Probleme gibt. Manchmal nötigen Haustürvertreter zu Betreuende zu Unterschriften unter Verträgen, welche eigentlich Unsinn sind. Bisher bestand die Möglichkeit, diese Verträge durch Intervention der Betreuungsperson wieder zu kassieren. In Zukunft dürfte das sehr viel schwieriger sein.

All dies deutet darauf hin, daß die Umsetzung des hehren Anspruchs "Wahrung der Selbstbestimmungsrechte, soweit es irgend möglich ist" - das ist auch richtig; an ihm darf nicht

12.02.1992 hum

gerüttelt werden - sich eigentlich nur einlösen läßt, wenn man tatsächlich eine Situation hat, daß von Betreuung - im Unterschied zu den 2,8 Stunden brutto - ernstlich die Rede sein kann. Sonst scheinen damit doch einige Risiken verbunden zu sein.

Haben aus Ihrer Sicht diese Ängste und Befürchtungen eine reale Basis? Oder ist das einfach nur sozusagen Spekulation?

Viertens. Es gibt ja ein neues Problem. In vielen Fällen entfällt ja die bisherige Betreuung von Menschen, die in stationären Einrichtungen leben, durch das neue Gesetz. Diese Menschen werden von den dort Tätigen betreut. Auf einen Schlag wird es also zu einer ganzen Menge neuer Betreuungsverhältnisse kommen. War dieser Teilbereich in Ihren Ausführungen bereits berücksichtigt – zum Beispiel in bezug auf die Fall-Zahl von 1000 jährlich zusätzlich und dergleichen mehr?

Letztendlich muß ich - weil ich da ein Wissensdefizit habe - einfach mal fragen: Ist eigentlich sichergestellt, daß die Vergütungen für ehrenamtliche Betreuer, die zum Beispiel von der Sozialhilfe abhängig oder auf Leistungen der Bundes-anstalt für Arbeit angewiesen sind, nicht auf diese Leistungen angerechnet werden? Das wäre ja - wenn es dies gäbe - ein wichtiges Problem. Können Sie mir dazu eine Auskunft geben?

Sander: Zu Frage 1. Sie gingen auf die 40 Fälle ein und fragten, ob da noch von Betreuung die Rede sein könne. Ich muß dazu sagen: Im Rahmen freiwilliger Regelungen, die mit der Kommune getroffen wurden, hatten wir bis 1982 30 Fälle.

12.02.1992 hum

Als damals die ersten Kommunen finanzielle Schwierigkeiten bekamen, wurde das auf 40 Fälle heraufgesetzt. Die Schmerzgrenze war in dem Moment überschritten. Für uns als Betreuungsverein hat sich das in der Praxis so dargestellt, daß sich sämtliche Mitarbeiter, die diese Arbeit gemacht haben, um andere Sachgebiete innerhalb der Einrichtung beworben haben, sobald die Möglichkeit dazu bestand. Denn es gibt häufig in bezug auf gleich behinderte Menschen vollkommen unterschiedliche Fallzahlen.

Man muß dabei bedenken: Es handelt sich hier um Menschen, die sich häufig am Ende einer Behandlungskette befinden. Die freiwilligen, die anderen Angebote waren ja dann schon gescheitert, bevor der Gesetzgeber oder auch die Sozialinstitutionen dazu griffen, den Betroffenen zu entmündigen oder unter Pflegschaft zu stellen. Das heißt, es handelte sich hier immer um schwierigste Fälle.

Es gibt ja Fallzahl-Empfehlungen. Das liegt zwischen 25 und 30 Fällen. Die wurden immer wieder in der Fachöffentlichkeit diskutiert. Da wurde – auch von seiten der Kostenträger – aber immer auf andere Fallzahlen – bis 100 – verwiesen.

Fachlich wäre es eigentlich - gerade um dieses Betreuungsgesetz auch wirklich angemessen umzusetzen - erforderlich, darüber ganz intensiv nachzudenken. In welcher Form da gesetzliche Vorgaben gemacht werden können, entzieht sich meiner Kenntnis. Aber ich denke, aufgrund der tatsächlich zur Verfügung stehenden Betreuungszeit für diese schwerstbehinderte Klientel wäre dies erforderlich, wenn das neue Gesetz auch ernst genommen werden soll.

12.02.1992 hum

Zum "Düsseldorfer Modell": Hier zeigt sich sehr wohl, daß es freiwillige Vereinbarungen mit der Kommune geben kann. Wir haben zwar Übergangsbestimmungen für dieses Haushaltsjahr geschaffen. Insofern stehen wir nicht mit leeren Händen da; aber wir wissen nicht, wie die neuen Vereinbarungen tatsächlich aussehen werden.

Wir kennen ja die momentanen Haushaltslagen, auch die Haushaltslage der Stadt Düsseldorf. Da können fiskalische Probleme auch noch eine Rolle spielen. Es wäre sinnvoll, sich das ehemalige "Düsseldorfer Modell" – also die ehemaligen Vereinbarungen – noch mal sehr intensiv anzugucken, um zu prüfen: Kann man das nicht auch als Leitlinie mit übernehmen?

Drittens fragten Sie nach der Verunsicherung der Klienten. Ich denke, daß es da auf den Grad der Behinderung ankommt. Das ist ja auch sehr weit gefächert. Es sind Ängste bei Klienten insbesondere auch dann entstanden, wenn schon intensive Beziehungsarbeit durch den bisherigen Vormund – er wird jetzt Betreuer und zukünftig auch persönlich bestellt – geleistet wurde.

Ich darf aber auch darauf hinweisen, daß es bei der ernsthaften Umsetzung des neuen Betreuungsrechts und auch der Anforderungen, welche die Gerichte an die Betreuer stellen werden – auch in bezug auf die Berufsbetreuer; vollkommen losgelöst von der Situation der dann noch zu gewinnenden Ehrenamtlichen, die ja mit den gleichen Anforderungen konfrontiert werden –, einen erheblich größeren Verwaltungsaufwand geben wird.

12.02.1992 hum

Die Gerichte fordern zu Recht im Interesse der Betroffenen qualifizierte Darstellungen, wenn es darum geht, den Betroffenen notfalls unterzubringen. Es kann nicht mehr über den Kopf des Betroffenen hinweg entschieden werden. Das ist auch in seinem Sinne. Aber es bedeutet de facto gegenüber den alten Betreuungsverhältnissen mehr Arbeit – aber nicht für den einzelnen, weil es sich ja auf viele verteilt.

In bezug auf die Haustürvertreter, die Sie gerade erwähnten, gibt es - wenn der Betroffene nicht dazu in der Lage ist, aber solche Dinge macht - eine gesetzliche Möglichkeit. Wenn der Richter dies als erforderlich ansieht, kann ein Einwilligungsvorbehalt beantragt werden. Das muß qualifiziert belegt werden.

Es muß aber auch schon Indizien geben, die darauf schließen lassen. Das heißt, es kann vorkommen, daß die Betroffenen schon erhebliche Schulden haben. Dann die Geschäftsfähigkeit bzw. das Rechtsgeschäft wieder rückgängig zu machen, wird eine immense Arbeit für den Betreuer – gegebenenfalls unter Einschaltung von Anwälten – bedeuten.

Ich komme zu Ihrer vierten Frage: Dies habe ich nicht berücksichtigt. Ich kenne in bezug auf Düsseldorf natürlich nicht in größerem Umfang die Zahlen der Heimmitarbeiter, die auch gesetzliche Vertreter waren. Das können sie ja zukünftig wegen der Interessenkollision nicht sein. Das ist bei den 1000 nicht berücksichtigt. Es ist aber auch nicht berücksichtigt, daß es immer mehr ältere Leute in der Bevölkerung geben wird.

12.02.1992 hum

Das heißt, die Zahl der Altersverwirrten, die der Betreuung bedürfen, wird ansteigen.

Was die fünfte Frage angeht, so wissen wir da auch noch nichts Genaues. Wir haben mit den Rechtspflegern bei den Amtsgerichten gesprochen. Man teilt uns immer nur am Ende des Haushaltsjahres mit, daß wir die entsprechenden Anträge stellen können, so daß die Betroffenen selbst nicht wissen, in welchem Umfang sie als Behinderte an ihrer Versorgung durch die Betreuer – das können Vereinsbetreuer, aber auch Berufsbetreuer sein – tatsächlich beteiligt werden. Sofern er unterhalb der sozialhilferechtlichen Grenzen liegt, ist klar, daß die Justizkasse dasein wird.

Es ist aber auch nicht klar - die Personalkosten betragen durchschnittlich 60 Mark pro Stunde -, ob der Verein 20 DM, 40 DM oder 60 DM bekommt. Nach dem Gesetz sind bis zu 100 DM möglich. Die Gerichte knüpfen daran schon ganz bestimmte Bedingungen. Damit müssen wir erst Erfahrungen machen. Ich denke, erst die Zukunft wird zeigen, welche Abrechnungsverfahren mit dem Gericht es geben wird.

Wir als Betreuungsverein können nicht kalkulieren und, betriebswirtschaftlich gesehen, fragen: Haben wir überhaupt eine kostendeckende Abrechnung zu erwarten?

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE): Ich glaube, meine Frage war ein bißchen mißverständlich. Es ging mir um folgenden Fall: Einerseits bin ich als ehrenamtlicher Betreuer tätig; gleichzeitig bekomme ich Sozialhilfe. Für meine Betreuungstätigkeit

12.02.1992 hum

erhalte ich eine Vergüt**un**g: Wird diese dann auf meine Sozialhilfeleistung angerechnet oder nicht?

Sander: Wenn Sie ehrenamtlich als Betreuer tätig sind, bekommen Sie ja nur die gesetzlich möglichen 300 Mark pauschal pro Jahr. Mehr gibt es nicht. Ob Ihnen das auf die Sozialhilfe angerechnet wird, kann ich nicht sagen. Da bin ich kein Fachmann.

Vorsitzender: Deswegen möchte ich auch Herrn Maus von der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände bitten, sich dazu zu äußern. Bitte schön, Herr Maus!

Maus (Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände): Das ist Aufwendungsersatz. Dieser wird grundsätzlich nicht in der Sozialhilfe angerechnet. Das ist ganz eindeutig.

Vorsitzender: Danke schön! - Als nächster Fragesteller hat der Kollege Gregull das Wort!

Abgeordneter Gregull (CDU): Ich habe zwei kurze Fragen. Einmal geht es um das "Düsseldorfer Modell". Wie ist denn - bezogen auf die Klienten - derzeit das Verhältnis zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Betreuern?

12.02.1992 hum

Zweitens habe ich die Frage oder Bitte: Können Sie uns die ursprüngliche Vereinbarung des "Düsseldorfer Modells" zuleiten, damit das mit in die Beratungen einfließen kann?

Sander: Zur ersten Frage: Hier handelt es sich nur um die Bezuschussung von Tätigkeiten hauptamtlicher Mitarbeiter. Was die ehrenamtlichen Betreuer angeht, muß ich ganz klar sagen: In den letzten Jahren oder im letzten Jahrzehnt hatten wir als großer Wohlfahrtsverband nur noch eine Handvoll. Auf uns kommt die neue Aufgabe zu, wieder welche zu gewinnen, sie zu unterstützen, zu beraten und dann auch zu begleiten.

Dies erfordert - das wurde auch immer wieder von den Vorrednern gesagt - eine fachliche und sachliche Ausstattung, aber auch eine solche in bezug auf die Kosten.

Zur zweiten Frage: Ich werde mit unserer Geschäftsführung abklären, ob Ihnen das zugeleitet werden kann. Das ist aber auch bekannt.

Vorsitzender: Danke schön, Herr Sander! - Ich würde jetzt gerne die Stellungnahmen der Sozialdienste Katholischer Frauen und Katholischer Männer entgegennehmen lassen. Vom Sozialdienst Katholischer Frauen liegt keine Stellungnahme vor. Er schließt sich der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege an, die ich Ihnen vorhin noch genannt habe. Das ist die Drucksache 11/1294. - Zum mündlichen Vortrag erteile ich Frau Nordmann das Wort.

12.02.1992 hum

Frau Nordmann (Sozialdienst Katholischer Frauen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin seit drei Wochen in der SKF-Zentrale in Dortmund tätig und vertrete Frau Dr. Kleins. Wie der Herr Vorsitzende schon sagte, haben wir uns der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angeschlossen. Das hängt mit dem Stellenwechsel zusammen.

In Anbetracht der schon gemachten Ausführungen - insbesondere der von Herrn Dr. Pittrich, Herrn Wagner und Herrn Sander - möchte ich mich kurz fassen, da sich die von ihnen vorgetragenen Überlegungen mit den unsrigen decken.

Insbesondere drei Punkte möchte ich herausgreifen, die uns als SKF Sorge bereiten. Und zwar geht es einmal um die Finanzierung von Vereinsbetreuung, um die Anerkennungsvoraussetzungen von Betreuungsvereinen und eben auch um die Probleme, die mit der Werbung, Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen verbunden sind.

Ich komme zu Punkt 1: Finanzierung der Vereinsbetreuungen. Wie Ihnen allen bekannt ist, sieht das Bundesgesetz keine Finanzierung von Vereinsbetreuungen vor. Aus unserer Sicht ist das eben von seiten des Landes sicherzustellen.

Weil sich sehr schwierige Klienten gerade an unsere Institutionen wenden, werden wir weiterhin auf Vereinsbetreuungen angewiesen sein.

12.02.1992 hum

Die Praxis - der SKF verfügt über eine fast neunzigjährige Erfahrung in der Zusammenarbeit mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - zeigt, daß Ehrenamtliche zwar bereit sind, die zu Betreuenden zu begleiten, wenn Behördenbesuche usw. wahrzunehmen sind, daß sie sich aber aufgrund der hohen Verantwortung außerstande sehen, persönlich diese Betreuungen zu übernehmen.

Auch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die in unseren Einrichtungen arbeiten, sind gerade bei sehr schwierigen bzw. problematischen Klienten nicht gewillt, eine persönliche Betreuung durchzuführen, so daß es also weiterhin Vereinsbetreuungen geben muß. Und diese müßten auch finanziell abgesichert sein.

Vielleicht ein Beispiel: Ich leite auch eine ehrenamtliche Gruppe. Dort sind zehn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Von diesen zehn war nur eine Frau bereit, eine persönliche Betreuung zu übernehmen – also auch mit Bestellung.

Zweitens komme ich zu den Anerkennungsvoraussetzungen für Betreuungsvereine. Wir begrüßen die Gemeinnützigkeit der Betreuungsvereine, um eben den Mißbrauch auszuschließen. Sorge bereitet uns die Bestimmung, daß zwei hauptamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter tätig werden müssen, um die staatliche Anerkennung zu bekommen. Viele unserer kleineren Ortsgruppen beschäftigen eine Sozialarbeiterin, die sowohl in der Betreuungsarbeit als auch in anderen Bereichen tätig ist.

12.02.1992 hum

Bleibt es bei der Festschreibung von zwei Hauptamtlichen, wird dies für einige Ortsgruppen das Aus bedeuten. In bezug auf die Aufrechterhaltung der Pluralität der sozialen Dienste in unserer Gesellschaft halten wir diese für äußerst problematisch, insbesondere was die Fortführung unserer langjährigen Arbeit in Betreuungsangelegenheiten betrifft. Wenn diese Bestimmung bleiben sollte, fordern wir, daß dann auch eine finanzielle Absicherung gegeben wird.

Ich komme zu Punkt 3: Werbung, Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen. Die vom Land zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für Werbung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern sind unserer Ansicht nach unzureichend. Mir liegt ein Schreiben vor, daß pro Vollzeitkraft 18 000 DM zur Verfügung gestellt werden sollen. Bei einer Halbtagskraft wird es entsprechend weniger sein.

Wie wir alle wissen, ist die Dotierung eines Sozialarbeiters nach BAT IV b weitaus höher. Das heißt: Auch wenn ein Sozialarbeiter nur hälftig mit der Werbung, Schulung und Begleitung beschäftigt ist, würden diese 18 000 DM nicht die Hälfe der Personal- und Sachkosten decken. Soll aber dieser Arbeitsschwerpunkt professionell behandelt werden, müssen unseres Erachtens auf Landesebene ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Örtliche Beiräte halten wir für wichtig - sowohl um die Koordination der einzelnen Institutionen zu gewährleisten, aber auch weil der Gesetzgeber die Werbung, Begleitung und Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitern als ganz besonderen Schwer-

12.02.1992 hum

punkt darstellt. Wir halten es für wichtig, auch diese Gremien zu nutzen, um Konzepte für die ehrenamtliche Schulung zu erarbeiten. Es liegen dort nicht ausreichende Konzepte vor. Auch wünschen wir interdisziplinäre Fortbildungen, um den Intentionen des Gesetzgebers gerecht werden zu können.

(Beifall)

Vorsitzender: Ich danke Ihnen, Frau Nordmann, und erteile für den Sozialdienst Katholischer Männer Herrn Stark das Wort. Die schriftliche Stellungnahme seines Verbandes liegt unter der Zuschriften-Nr. 11/1288 vor.

Stark (Sozialdienst Katholischer Männer): Vielen Dank! Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Vieles von dem,
was unserer Meinung entspricht - Sie können es unserer Stellungnahme ja auch entnehmen - ist schon gesagt worden. Ich
will hier versuchen, nicht alles zu wiederholen und einige
Kernpunkte, die aus unserer Sicht wichtig sind, herauszuheben.

Ich bedaure es sehr, daß wir erst heute zusammengekommen sind, um über ein Gesetz zu beraten, das im Grunde genommen schon zum 1. Januar 1992 hätte in Kraft treten sollen. Ich weiß nicht, ob Sie sich vorstellen können, was das für die Vereine vor Ort – und ich vertrete hier über 40 Vereine – in Nordrhein-Westfalen bedeutet, nach gesetzlichen Bundesvorschriften zu arbeiten, aber keine genaue finanzielle Grundlage zu haben.

12.02.1992 hum

Ich denke, es wird Zeit, daß dieses Gesetz kommt. Es wurde hier ja schon mehrmals die Veranstaltung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom Februar letzten Jahres zitiert. Da waren im Grunde genommen die meisten Vertreter der in Frage kommenden Verbände und Organisationen anwesend.

Über diese Veranstaltung gibt es ein ausführliches Protokoll mit Meinungsäußerungen, die sich im Grunde genommen mit dem decken, was auch heute hier gesagt worden ist. Ich bedaure es, daß diese Meinungsäußerungen im Grunde genommen nur ganz minimal in den Gesetzentwurf eingeflossen sind. Das hat dazu geführt, daß Sie der Meinung waren, hier müsse noch einmal eine öffentliche Anhörung stattfinden.

Vorsitzender: Gestatten Sie: Genau das ist der Grund, warum hier eine Anhörung stattfindet. Der Ausschuß, der sich fachlich damit befaßt, hat sich hier sachkundig machen wollen. Deswegen haben wir Sie als Experten eingeladen. Und darum bitte ich Sie, sich auch dazu zu äußern.

Stark: Ich gehe davon aus, daß Sie dieses Arbeitspapier haben, weil Sie darin sicher auch noch einiges von dem wiederfinden können, was hier gesagt wurde und was auch ich sagen möchte.

Zunächst möchte ich zur Finanzierung der Betreuungsarbeit etwas sagen. Es klang an, daß eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Tätigkeiten gemacht wird, die der Betreuungs-

12.02.1992 hum

verein wahrzunehmen hat. Da geht es einmal eben halt um die Finanzierung der Gewinnungs- und Beratungstätigkeit.

Es ist bekannt: Das besondere Ziel des Betreuungsgesetzes ist es, daß die Betroffenen verstärkt durch natürliche Personen betreut werden sollen. Dieses Ziel – das ist hier auch schon mehrfach erwähnt worden – kann nur erreicht werden, wenn mehr Personen als bisher bereit sind, eine Betreuung von Volljährigen zu übernehmen. Diese Querschnittsaufgabe – Gewinnung, Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer – halten wir für eine besondere Aufgabe der Betreuungsvereine.

Es ist hier schon mehrfach angeklungen: Es gibt ja bereits 70 Prozent Ehrenamtliche. Sie haben, vielfach aus dem Bereich der verwandtschaftlichen Beziehungen kommend, diese Aufgabe übernommen. Vor allen Dingen die Aufgabe der Begleitung und kontinuierlichen Unterstützung ist bisher aufgrund nichtvorhandener personeller Möglichkeiten der Betreuungsvereine nicht wahrgenommen worden.

Hier sollte es eine vernünftige Unterstützung geben. Die von Herrn Wagner vorgetragenen Zahlen sind, finde ich, sehr eindeutig. Eine Finanzierung, wie sie aus dem Richtlinienentwurf zu ersehen ist, reicht für diese wichtige Arbeit sicherlich nicht aus.

Wenn der Verein einen Betreuer mit diesen Aufgaben beauftragt, bekommt er nur 18 000 DM dafür. Der Betreuer soll die Hälfte seiner Arbeitszeit darauf verwenden. Das führt dazu – was

12.02.1992 hum

bisher ja auch schon der Fall war -, daß der Verein seine Finanzen über die Betreuungsarbeit selbst erschließen muß. Dann kommt es dazu, daß die wichtige Begleitungs- und Gewinnungsarbeit nicht wahrgenommen werden kann.

Wir finden wichtig, daß es in bezug auf die Frage der Anzahl der zu finanzierenden, in der Gewinnung tätigen Beratungsmitarbeiter zu einer flexiblen Lösung kommt. Das wurde eben schon mal angedeutet. Es gibt Gebietskörperschaften, wo eine besondere Bedarfslage – z.B. wegen des Standortes großer psychiatrischer Kliniken – gegeben ist. Dagegen gibt es möglicherweise andere Gebietskörperschaften, die günstigere Durchschnittszahlen hinsichtlich der Betreuung haben. Deswegen schlagen wir vor, eine flexiblere Regelung einzuführen.

Sie haben - das ist Ihre Frage 4 - schon ganz grundsätzlich nach der bedarfsgerechten finanziellen Regelung gefragt. Ich möchte ganz gern zu einigen Punkten kommen, die nicht das Gesetz direkt betreffen, für die Vereine aber wichtig sind.

Auch in Zukunft wird ein Teil der zu betreuenden Menschen nicht durch ehrenamtliche Betreuer begleitet werden können. Grund kann die Schwierigkeit des Falles sein. Oder es wird zunächst kein ehrenamtlicher Betreuer gefunden. Hier sieht das Gesetz eine gewisse Rangfolge vor. Danach sind die hauptberuflichen Mitarbeiter des Vereins im Sinne des § 1897 Abs. 2 Satz 1 BGB, die sogenannten Vereinsbetreuer, vorrangig vor den Behördenbetreuern zu bestellen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß es sich in der Regel um die schwierigsten Betreuungen handeln wird.

12.02.1992 hum

Aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen - z.B. geht es da um folgendes: genau und eng begrenzte Wirkungsweise, Einwilligungsvorbehalte und die erweitere Ausgestaltung der Personensorge - ist in Zukunft mit einer erheblichen zeitlichen Mehrbelastung zu rechnen. Auf diesem Hintergrund ist es noch dringender erforderlich, daß der berufliche Vereinsbetreuer ausreichend für die Tätigkeit mit geistig, psychisch und körperlich behinderten bzw. kranken Menschen qualifiziert ist. Eine fortlaufende Fortbildung bzw. Supervision ist dringend erforderlich.

Erschwerend kommt hinzu - das ist eben gerade noch von meiner Vorrednerin ausdrücklich gesagt worden -, daß die Finanzierung der Vereinsbetreuung im Sinne des § 19 Abs. 1 BGB völlig ungeklärt ist. Es ist nach unserer Meinung davon auszugehen, daß auch in Zukunft bei einer bestimmten Anzahl von besonders schwierigen Fällen - da geht es z.B. um schwerkranke, unberechenbare und gewalttätige Klienten - eine Vereinsbetreuung unumgänglich sein wird.

Erfolgt aber keine gesicherte Finanzierung der Vereine, ist zu befürchten, daß vor dem Hintergrund finanzieller Zwänge diese sicherlich - wenn man eine Wertung vornehmen will notwendigste Betreuungsform nicht mehr wahrgenommen werden kann.

Alles in allem meine ich in bezug auf diese Finanzierungsfrage: Es müßte sichergestellt sein, daß die Betreuungsarbeit der Vereine finanziert wird. Ich würde Ihnen empfehlen, vielleicht auch einmal die Stadtkämmerer durchrechnen zu lassen,

12.02.1992 hum

was die kostengünstigste Betreuungsform ist. Die Mitglieder dieser Arbeitstagung haben zum Audruck gebracht, daß die Betreuung durch Vereine im Grunde genommen auch die kostengünstigste ist.

Wir sprachen eben von den Möglichkeiten der Vergütung durch die Justizkasse. Diese Vergütungsmöglichkeit besteht bei den Städten nur begrenzt.

Herr Kreutz fragte gerade Herrn Sender nach der Anrechnung der Sozialhilfe. Herr Sander hatte die Frage erst mal etwas anders verstanden. Aber gerade auf den Punkt möchte ich ganz gern auch mal am Rande eingehen.

Bei der zukünftigen Vergütung der Betreuungsarbeit gibt es noch folgende Problematik: Nach den vorliegenden gestzlichen Bestimmungen gemäß § 1835 Abs. 4 BGB spricht der Gesetzgeber von einer Beteiligung des nicht Mittellosen bei der Aufwandsentschädigung. Und gemäß § 1835 Abs. 5 BGB und § 1836 Abs. 1 BGB geht es um eine Beteiligung des nicht Vermögenslosen bei der Vergütung.

Nach unserer Meinung ist es dringend notwendig, zu einer einheitlichen Konkretisierung dieser Begriffe zu kommen. Gerade für den beruflich tätigen Vereinsbetreuer ist es von entscheidender Bedeutung, ob sein zu Betreuender als mittellos oder vermögenslos gilt oder nicht.

12.02.1992 hum

Im ersten Fall trägt die Staatskasse die Kosten der Aufwandsentschädigung oder Vergütung; im letzteren hat der Betroffene sie selbst zu bezahlen.

Im Einzelfall kann dies dazu führen, daß notwendige Betreuungsaufgaben aufgrund der Kosten, die dem Betroffenen dann entstehen, nicht oder nur unzureichend wahrgenommen werden.

Eben wurde in bezug auf die Finanzierung beispielhaft die Stadt Düsseldorf genannt. Es gibt auch andere Städte in diesem Lande, die, ähnlich wie Düsseldorf, wohl schon verstanden haben, daß die Betreuungsarbeit bei Vereinen gut aufgehoben ist und daß sie sich finanziell besser rechnet. Als Beispiele nenne ich Lippstadt, Münster und Bochum. Man könnte sich mal erkundigen, wie die Regelung dort künftig aussehen wird.

In bezug auf die Frage der landesrechtlichen Anforderungen an die Betreuungsvereine ist von meiner Vorrednerin schon einiges gesagt worden. Es geht hier um die Grundsatzfrage der zwei hauptamtlichen Mitarbeiter. Sicherlich ist es aus fachlicher Sicht sehr wünschenswert, daß es auf Dauer zu mehreren hauptberuflichen Mitarbeitern kommt. Aber wo keine Gelder vorhanden sind, kann man das sicherlich nicht fordern. Das ist ja gesagt worden.

Ich möchte aber auch noch mal auf folgendes hinweisen: Es gibt auch im Bereich des SKM einige Vereine, die nur einen hauptberuflichen Mitarbeiter haben. Wir sind der Meinung, daß dieser eine Mitarbeiter eben vorwiegend die genannten Querschnittsaufgaben wahrnehmen soll.

12.02.1992 hum

Dabei geht es beim SKM zum Beispiel um die Begleitung der ehrenamtlichen Mitglieder, die Betreuungsaufgaben wahrnehmen, sowie um Weiterbildung und Beaufsichtigung.

Es wird damit deutlich, daß für diese Aufgabe nicht unbedingt - wie eben gesagt wurde - eine Vertretung erforderlich ist.

Denn ich kann mir schon vorstellen, daß in Absprache mit anderen Betreuungsvereinen solche Aufgaben wahrgenommen werden können. Wenn es zu einer Absprache kommt, kann auch ein Urlaub wahrgenommen werden.

Von daher - aber auch auf dem Hintergrund der Tatsache, daß einige Vereine dann nicht mehr weiter tätig sein können - würden wir empfehlen, es anzuregen, aber nicht gesetzlich festzuschreiben.

Ganz am Anfang wurde schon mal etwas zur Qualifikation der hauptberuflichen Mitarbeiter gesagt. Wir sind der Meinung, daß die genannte Qualifikation für die Mitarbeiter der Betreuungsvereine richtig und angemessen ist. In diesem Zusammenhang wäre es jedoch wünschenswert, daß auch für die hauptberuflichen Mitarbeiter der Betreuungsbehörde die gleichen Berufsausbildungs-Voraussetzungen gelten. Hier müßte unseres Erachtens eine entsprechende Ergänzung in § 1 erfolgen.

Die in § 2 Ziff. 3 geforderte Verpflichtung zur Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes wird in dieser Form ebenfalls von uns abgelehnt. Hier stellt sich wirklich die Frage: Welche Zielsetzung hat dieser Bericht? Und wer ist der Empfänger?

12.02.1992 hum

Hinweise darauf, was mit diesem dann evtl. notwendig werdenden Bericht möglicherweise gemacht werden kann, sind andeutungsweise gemacht worden. Ich werde gleich bei der Beantwortung der Frage nach der Arbeitsgemeinschaft noch mal darauf zurückkommen.

Erstaunlich ist nur - das ist meine persönliche Meinung -, daß die Verpflichtung, einen Bericht zu erstellen, im Gesetz auftaucht. Andere aus unserer Sicht wesentlich wichtigere Dinge - Stichwort "Finanzierung" - tauchen da nicht auf. Wir sind der Meinung, daß die Richtlinien ausreichen, einen derartigen Bericht zu fordern.

Nun zu den Fragen 10 bis 12. - Es wurde eben schon davon gesprochen, daß es eine Erhebung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales gibt. Im Verlauf der angesprochenen Arbeitstagung ist deutlich geworden, daß bei 100 000 Bürgern von 820 zu betreuenden Personen auszugehen ist. Davon werden bereits 70 Prozent ehrenamtlich betreut. Aber die betreffenden ehrenamtlichen Betreuer werden nicht begleitet.

Weiterhin ist davon auszugehen, daß auch weiterhin ca. 15 Prozent - dabei handelt es sich um einen Prozentsatz, der nicht nachgewiesen werden kann, den man aber einfach als Schätzung mal so in den Raum stellen sollte - beruflich betreut werden müssen. Das heißt, es gibt eine Differenz von etwa 15 Prozent zusätzlich zu Gewinnender.

12.02.1992 hum

Wie ich eben schon erwähnt habe, betrachte ich die Begleitung der bereits vorhandenen ehrenamtlichen Betreuer als die wichtigste und im Vordergrund stehende Aufgabe der Betreuungsvereine.

In bestimmten Ortsgruppen gibt es schon eine gesicherte Finanzierung der Begleitung. Da haben die Kommunen bereits jetzt eine Finanzierung für Begleitungsarbeit getätigt. Aufgrund der Erfahrungen in unseren Ortsvereinen kann gesagt werden, daß ca. 35 Prozent der Ehrenamtlichen bereit waren – sie wünschten es sogar –, sich beraten und begleiten zu lassen. Jeder Zehnte forderte neben der Begleitung sogar eine konkrete Hilfestellung bei der Betreuung an.

Genauere, wissenschaftlich fundierte Angaben erwarten wir im übrigen von dem durch die Bundesregierung finanzierten dreijährigen Forschungsprojekt "Modellmaßnahmen zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im Betreuungswesen", an dem auch Ortsgruppen unseres Verbandes beteiligt sind.

Eines möchte ich hier allerdings in diesem Zusammenhang sagen: Ob die Unterstützung und Begleitung der ehrenamtlich Tätigen unmittelbar dazu führen kann, daß eine Einsparung von Mitteln erfolgt, wage ich zu bezweifeln.

Aus unserer Sicht kommt es in erster Linie darauf an, die Qualität der Betreuung der Ehrenamtlichen anzuheben, sie bei ihrer schweren Aufgabe zu unterstützen. Dann wird in Zukunft ein gut unterstützter ehrenamtlicher Betreuer vielleicht bereit sein, noch eine weitere Betreuung zu übernehmen. Das kann man vermuten; sicherlich kann man es aber nicht vorhersagen.

12.02.1992 hum

Ich komme ganz kurz zur Frage der institutionellen Trennung der Betreungsstelle. Wir sind der Meinung, daß aufgrund nicht zu vereinbarender Interessenkollisionen – einerseits rechtlicher Vertreter behinderter und kranker Personen; andererseits Sozialleistungsträger, der vorrangige Hilfen z.B. nach dem BSHG gewährt – eine strenge institutionelle Trennung der beiden Aufgabenbereiche angestrebt werden sollte. Es reicht unseres Erachtens nicht aus, wenn die zuständigen Behörden lediglich die Zusatzbezeichnung "Betreuungsstelle" erhalten.

In bezug auf die Stichworte "Betreuungsbeirat" bzw. "Betreuungsarbeitsgemeinschaft" gab es - das war mein Eindruck bei den hier vertretenen Wohlfahrtsverbänden einen Konsens,
daß es dringend erforderlich ist, diese Betreuungsarbeitsgemeinschaft ins Gesetz aufzunehmen. Ich denke, das zeigen
auch die anderen Landesgesetze. Es wurden hier schon häufig
die entsprechenden Gesetze aus Baden-Württemberg und RheinlandPfalz zitiert. Dort ist diese Betreuungsarbeitsgemeinschaft
gesetzlich verankert.

Bisher kam es vor Ort eben nicht zu einer kontinuierlichen gemeinschaftlichen Zusammenarbeit aller in diesem Arbeitsbereich zuständigen Organisationen. Noch im vergangenen Jahr, als es um die Umsetzung des neuen Betreuungsgesetzes ging, kam es häufig vor, daß in verschiedenen Orten bestimmte Berufsgruppen bei den in Frage kommenden Besprechungen nicht vertreten waren, weil sie dazu keine Genehmigung von ihrer vorgesetzten Dienststelle hatten.

Hier sind schon mehrfach die Gründe genannt worden - wir haben es auch in unserem Papier noch mal näher erläutert -,

12.02.1992 hum

die dazu führen sollten, daß Sie eine entsprechende gesetzliche Regelung - das sollte zumindest ein Satz sein - vorsehen.

Abschließend möchte ich - das haben wir in bezug auf das Betreuungsgesetz und die Landesausführungsgesetze schon verschiedentlich gesagt - feststellen: Der Schutz des menschlichen Lebens und die Bewahrung der Würde des Menschen sind eine Verpflichtung, die bei allen staatlichen Organen hoch im Kurs steht.

Wir sind der Meinung, daß dies aus finanziellen Gründen nicht in Frage gestellt werden darf. Das heißt, es darf auch nicht zu einer unzureichenden Sicherstellung kommen.

(Beifall)

Vorsitzender: Ich danke Ihnen, Herr Stark. Frau Nordmann und Herr Stark stehen jetzt zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Als erster hat Herr Kollege Kreutz das Wort.

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE): Es ist noch mal darauf hingewiesen worden, daß ein Teil der Ortsgruppen des SKF wie auch des SKM die Mindestanforderung – zwei Hauptamtliche – derzeit nicht erfüllen können. Muß man – wenn diese Mindestanforderung Gesetz wird; ohne daß ein anderer entsprechender Kostenträger dafür eintritt – davon ausgehen, daß diese Ortsgruppen ihre Betreuungsarbeit nicht mehr werden fortsetzen können?

12.02.1992 hum

Wenn ja: Lassen sich Aussagen darüber treffen, in welchem Ausmaß die Schwierigkeiten dadurch größer werden? Es gibt ja möglicherweise regionale Konzentrationen bzw. Regionen, in denen ihre Organisationen einen hohen Anteil an dieser Betreuungsarbeit haben. Das kann ich jetzt im einzelnen nicht beurteilen.

Zweitens habe ich eine Frage an Frau Nordmann. Ihr Kollege vom SKM hat ja in bezug auf die Frage, wie man die Kontinuität gewährleisten kann, auch wenn man nur eine hauptamtliche Kraft beschäftigt, einen Hinweis gegeben, wie das organisatorisch geregelt werden kann. Schließen Sie sich dem an? Oder wie würden Sie aus Ihrer Sicht dem Einwand begegnen, daß die Kontinuität – und damit die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben – bedroht ist, wenn man nicht mindestens zwei Hauptamtliche hat?

Frau Nordmann: Sie haben mich gefragt, wie es aussähe, wenn im Gesetz festgeschrieben werden würde, daß zwei hauptamtliche Mitarbeiter Voraussetzung für die Anerkennung eines Betreuungsvereins sind. Dazu muß ich sagen, daß das für die in Frage kommenden Ortsgruppen – so, wie es im Moment aussieht – erst einmal das Aus bedeuten würde. Das ist so.

In bezug auf die Frage nach der Kontinuität habe ich nicht ganz verstanden, wie Sie das gemeint haben. Können Sie das vielleicht noch mal wiederholen.

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE): Es wurde gesagt: Ein Hauptamtlicher reicht im Grunde genommen aus, um anerkennungsfähig

12.02.1992 hum

zu sein. Dagegen ist eingewandt worden: Ein Hauptamtlicher kann die Kontinuität der Arbeit nicht gewährleisten. Was passiert, wenn der Mitarbeiter in Urlaub geht? Dann ist keiner mehr da. Man hat dann keinen Ansprechpartner mehr – und was es sonst noch für Probleme gibt.

Deswegen möchte ich Sie noch mal fragen, wie Sie aus Ihrer Sicht auf der Grundlage Ihrer Erfahrungen diesem Einwand begegnen würden.

Frau Nordmann: Ich kenne die Praxis. Sie sieht so aus, daß in den Ortsgruppen, wo ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin tätig ist - der oder die ja mal in Urlaub fährt oder krank wird -, die Aufgaben u.a. vom Vorstand, der ja auch in der Bestallung genannt ist, wahrgenommen werden. Auch die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem Bereich mit tätig sind, übernehmen eine Vertretung. Das heißt also, daß die Kontinuität gewährleistet ist. Im Krankheitsfall ist die Betreuung sichergestellt.

Aber letztendlich bedeutet das natürlich auch immer einen erhöhten Organisationsaufwand. Es wäre natürlich besser, wenn da mehr Mitarbeiter tätig wären. Das ist gar keine Frage.

Stark: Zur ersten Frage. Bezüglich der Anzahl der Vereine, die dann möglicherweise ihre Arbeit nicht mehr fortsetzen können, kann ich ganz konkret nichts sagen. Ich schätze mal: Von den 40 Betreuungsvereinen, die der SKM hier im Lande hat, wird sicherlich ein Viertel davon betroffen sein.

12.02.1992 hum

Abgeordneter Gregull (CDU): Ich möchte zunächst mal für alle hier die Feststellung treffen, daß die Eingaben und schriftlichen Stellungnahmen sehr hilfreich waren. Auch verstehe ich, Herr Vorsitzender, daß in bezug auf die Terminierung bzw. die Inkraftsetzung des Gesetzes Kritik laut wird. Es handelt sich ja um Menschen, die in der Praxis damit zu tun haben. Und es ist Tatsache, daß die Landesregierung sich erst im Laufe des Jahres hat dazu bekehren müssen, dieses Gesetzgebungsverfahren überhaupt in Gang zu bringen. Ich bin Ihnen aber dankbar, meine Damen und Herren auch von der 500, daß Sie diese Anhörung mit uns vertreten haben. Denn ich glaube, daß das sachgerecht ist.

Ich habe noch eine Frage, die an die Vertreter sowohl des SKF wie des SKM geht. Dabei geht es um die hauptamtlichen Mitarbeiter und die mit ihnen zu sichernde Kontinuität der Arbeit. Frau Nordmann hat das aus der Sicht des SKF gerade schon dargestellt.

Ich meine, daß auch hier - sehen Sie das auch so? - die Kommunen und die Behörden eine wichtige Aufgabe zu übernehmen haben. Sie sollen hilfreich sein, wenn es darum geht, die qualifizierten Kräfte im ehrenamtlichen Bereich - im Vorstand dieser Vereine - zu unterstützen und sie in Zeiten, die mal überbrückt werden müssen, in eine vernünftige Kooperation einzubinden.

Ich möchte Sie fragen, ob Sie das für hilfreich halten. Und können – auch unter diesem Gesichtspunkt – nicht auch die Beiräte im Rahmen der Betreuungsarbeit sinnvolle und hilfreiche Einrichtungen sein?

12.02.1992 hum

Frau Nordmann: Zunächst einmal klingelt es bei mir ein wenig, und ich frage: Mischen sich da nicht Behörden ein, wenn es um unsere Vereinsstrukturen geht?

(Zuruf: Das muß nicht sein!)

- Nein! - Ich denke, es müßte dann eben auch im Rahmen der Absprachen genau festgelegt werden, daß die Autonomie der Vereine gewahrt bleibt. Grundsätzlich denke ich, daß ein Miteinander immer besser ist als ein Gegeneinander oder daß man sich nicht beachtet. Wenn Vereinbarungen getroffen werden, die sicherstellen, daß sowohl die Vereinsautonomie als auch die Arbeit gesichert ist, welche im Konzept vorliegt, könnte ich mir das vorstellen.

Stark: Sie haben das Stichwort "Betreuungsbeirat" genannt. Er hat eben genau die Funktion, daß man relativ schnell über im Verein vorhandene Defizite und über Wünsche, die man möglicherweise in bezug auf weitere Mitarbeiter hat, ins Gespräch kommen und auch Unterstützung finden kann.

Es gibt ja einige Kommunen, wo so etwas auf freiwilliger Basis läuft. Als Beispiel nenne ich Bochum. Dort gibt es eine gedeihliche Zusammenarbeit. Man kann da über solche Fragen reden. Leider ist das nicht gängige Praxis und nur in den wenigsten Städten der Fall. Wir erhoffen uns von diesem Betreuungsbeirat oder dieser Betreuungsarbeitsgemeinschaft auch eine Unterstützung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder.

12.02.1992 hum

Abgeordneter Kuschke (SPD): Herr Vorsitzender, ich habe Frau Nordmann und Herrn Stark anders verstanden als der Kollege Kreutz. Ich habe gerade auch noch mal in der Stellungnahme nachgelesen, was zur Frage der zwei Mitarbeiter bzw. des einen Mitarbeiters gesagt wurde. Fernab von der generellen Frage der Finanzierung, die Sie natürlich auch betonen, kommen Sie – auch aus Überlegungen unterschiedlicher regionaler Gewichtung – zu der Erkenntnis, daß hier zumindest eine flexible Handhabung möglich sein soll. Ich frage einfach mal: Ist das so korrekt?

Stark: Ja, das ist sicherlich korrekt. Vor Ort sieht es unterschiedlich aus. Es gibt die Möglichkeit, daß zwei Vereine des SKM, die in einer Gebietskörperschaft – zum Beispiel in einem Kreis – angesiedelt sind, untereinander für Vertretungen sorgen und sich absprechen können. Diese Flexibilität sollte möglich sein. Das ist dann zu schaffen, wenn man es nicht ausdrücklich ins Gesetz hineinschreibt.

Vorsitzender: Wir kommen zur letzten Stellungnahme, der der Dortmunder Selbsthilfe, die unter der Zuschriften-Nummer 11/1289 vorliegt. Zu ihr möchte ich mit Verlaub sagen, daß sie sich in Stil und Niveau ganz erheblich von dem absetzt, was wir sonst an Zuschriften erhalten haben.

Herr Baader, ich möchte Ihnen auch gleich von vornherein sagen: Diese verbalen Rundumschläge, die Sie hier haben stattfinden lassen – welche Beschimpfungen, Beleidigungen und Unterstellungen enthalten –, bitte ich –-

(Baader: Das sind keine Unterstellungen!)

12.02.1992 hum

- Moment! Noch spreche ich. Und bevor ich Ihnen das Wort nicht erteilt habe, bitte ich, auch noch zurückzuhalten. Ich bitte Sie jetzt, ... Erst mal möchte ich Sie belehren. Die Anhörung hier hat - wie jede Anhörung im Landtag - den Sinn, daß ein Fachausschuß sich den gebündelten Sachverstand von Experten zu eigen machen oder zumindest ihn hören will. Irgend jemand muß Sie dazu gezählt haben. Und deswegen haben wir Sie auch eingeladen. Sollten Sie sich dennoch intellektuell überfordert fühlen, diesen Fragen Rechnung zu tragen, ... Ich bitte Sie, sich trennscharf an das Gesetz und an den Fragenkatalog zu halten. Dazu können Sie sich jetzt äußern. Sollten Sie das nicht tun, werde ich Ihnen das Wort entziehen. - Ich erteile Ihnen das Wort. Bitte schön!

Baader (Dortmunder Selbsthilfe): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich bin bin etwas verwundert darüber, daß Sie sich in einem Punkte so empfindlich zeigen, bei dem es sich gerade um Inhalte handelt, die hier in diesem Gesetz überhaupt nicht weiter behandelt werden. Ich finde, daß man in einer Demokratie auch scharfe Kritik wird aushalten müssen. Und ich erbitte --

Vorsitzender: Ich bitte Sie noch mal, Herr Baader, sich zum Gesetz zu äußern und zu dem Fragenkatalog.

Baader: Ja, bitte!

12.02.1992 hum

Vorsitzender: Ich fordere Sie noch mal dazu auf. Wenn Sie sich jetzt nicht dazu äußern, entziehe ich Ihnen das Wort. Bitte!

Baader: Sie entziehen mir ja schon von vornherein das Wort.

Vorsitzender: Ich habe Sie belehrt zunächst einmal, Herr Baader. Ich wollte Ihnen die Chance geben, jetzt mal fernab von dem, was Sie uns schriftlich mitgeteilt haben, ... Ich sage mal: Ich wundere mich sowieso, mit welcher Gelassenheit die Landschaftsverbände das hier hingenommen haben. Aber vielleicht haben Sie es noch gar nicht zur Kenntnis genommen. Ich denke, eine Reaktion wird wohl darauf kommen. — Ich bitte Sie jetzt noch einmal sehr inständig — auch in Ihrem Interesse —: Wenn Sie sich hier einbringen wollen in diese Beratung und uns Ihre Meinung dazu geben wollen, was dieser Ausschuß Ihrer Meinung nach berücksichtigen sollte, dann äußern Sie sich jetzt bitte zu diesem Gesetz und zu den Fragen.

Baader: Das habe ich hier in unserer Stellungnahme getan. Wenn Sie mich zensieren wollen, kann ich nichts dazu sagen. Was heißt das denn? Was darf ich sagen? Was darf ich nicht sagen? Darf ich zum Beispiel noch sagen, daß dieses Gesetz sehr, sehr spät kommt? Was man zum Beispiel auch daran merkt, daß händeringend in der Lokalpresse von Dortmund jetzt Betreuer gesucht werden. Oder ist das auch schon ..., hat das dann auch schon nicht mehr mit dem Gesetz zu tun?

12.02.1992 hum

Darf ich das noch sagen, daß wir das Gesetz des Bundes, das Betreuungsgesetz, eigentlich für ein sehr menschliches Gesetz halten und daß das Ausführungsgesetz dem nicht gerecht wird? Oder geht Ihnen das auch schon zu weit? Was darf ich jetzt hier sagen und was nicht? Sie haben diese Vorlage hier liegen. Bitte schön!

Im übrigen zu den Vorwürfen, die die Landschaftsverbände betreffen: Die sind in jedem einzelnen Punkt zu belegen. Ich habe das alles noch mal nachgeguckt.

Vorsitzender: Aber das ist nicht die Aufgabe dieser Anhörung, Herr Baader. - Ich habe einen Geschäftsordnungsantrag des Kollegen Kuschke. Ich erteile Ihnen das Wort, Herr Kollege!

Abgeordneter Kuschke (SPD): Herr Baader, ich möchte Sie noch mal auf Ihre eigene Stellungnahme hinweisen. Da geht es nicht um die Punkte, die Sie jetzt angesprochen haben. Sondern hier stehen in der Stellungnahme seitenweise Vorwürfe gegen die beiden Landschaftsverbände, die nach unserer Auffassung – ich spreche jetzt für die SPD-Fraktion – nichts mit dem vorgelegten Fragenkatalog zu tun haben.

Baader: Ja, nach meiner Auffassung aber sehr wohl!

12.02.1992 hum

Abgeordneter Kuschke (SPD): Entschuldigung! Lassen Sie mich bitte ausreden. Ich weise Sie darauf hin und gebe das auch hier zur Kenntnis, daß die Mitglieder der SPD-Fraktion zumindest die schriftliche Stellungnahme bei den weiteren Beratungen nicht berücksichtigen werden. Wir wären aber daran interessiert, daß Herr Baader, wenn es möglich wäre, jetzt hier für die Dortmunder Selbsthilfe eine mündliche Stellungnahme abgibt, die sich tatsächlich auf den Gesetzentwurf und auf den Fragenkatalog erstreckt.

Vorsitzender: Genau die Chance wollte ich ihm einraumen.
- Herr Baader, bitte!

Baader: Ja. Da muß ich zunächst mal sagen: Wenn Sie sagen, daß ich vielleicht Ihrem Gesetzentwurf nicht intellektuell gewachsen bin, --

Vorsitzender: Das habe ich nicht gesagt!

Baader: Doch, doch! Das finde ich also schon mal eine sehr unhöfliche Unterstellung einem Gast gegenüber. Dann habe ich allerdings die Frage an Sie: Begreifen Sie eigentlich die Implikationen unserer Stellungnahme, die Landschaftsverbände betreffend? Ich glaube, daß da auch über was hinweggegangen werden soll.

12.02.1992 hum

Ich halte mich jetzt mal - weil Sie das ja nicht wünschen - nicht an meinen Text. Da gibt es nämlich durchaus verfassungs-rechtlich schwerwiegende Bedenken.

Es geht darum, daß die Landschaftsverbände, was Menschen anbetrifft, die in irgendeiner Weise der Hilfe bedürfen und die vom Gesetz betroffen sind, wieder ihre Finger im Spiel haben sollen. Wir dagegen – das gilt auch für andere Leute – meinen, daß das nicht so sein sollte.

Das ist für mich eine inhaltliche Sache, die das Ausführungsgesetz betrifft. Wenn Sie mir jetzt aber das Wort entziehen, kann ich es nicht vortragen. Es betrifft ganz genau dieses Gesetz - und nichts anderes.

Ich weiß sehr wohl, was wir sonst an Auseinandersetzungen haben und was in diesem Gesetz steht. Da ziehe ich nichts an den Haaren herbei, sondern es ist etwas Inhaltliches. Das sind Bedenken, die zum Teil verfassungsrechtlicher Natur sind. Juristen können das besser als ich vertreten, der ich Nichtjurist bin.

Aber was soll ich machen, wenn Sie mir ständig sagen: Das dürfen Sie hier nicht mehr sagen? Darf ich, oder darf ich nicht?

Vorsitzender: Also Herr Baader, nun stellen Sie sich doch nicht selbst in Frage. Ich habe Ihnen das Wort zu einer Stellungnahme erteilt. Bitte, geben Sie eine ab - und zwar so, wie ich sie erwünsche. Sie haben hier doch drei Stunden ge-

12.02.1992 hum

lauscht, was abgelaufen ist und wie Stellungnahmen abgegeben worden sind, wie qualifiziert das gemacht worden ist. Soll ich Ihnen denn noch eine Stilübung hier mit auf den Weg geben?

Baader: Nee!

Vorsitzender: Okay! Dann, bitte, geben Sie Ihre Stellungnahme ab!

Baader: Aber ich hätte erwartet, daß mir einfach das Wort erteilt wird und daß --

Vorsitzender: Ich habe Ihnen das Wort erteilt!

Baader: Nee! Sie fangen zunächst mal mit irgendwelchen rechtlichen Hinweisen an. Dann behandeln Sie mich in einer Art und Weise, wie man einen Gast irgendwo ... Bei mir zu Hause würde ich jedenfalls nicht als erstes über Ihre intellektuellen Fähigkeiten sprechen, Herr Champignon. Da möchte ich mal --

Vorsitzender: Herr Baader, wissen Sie, wenn Menschen mir solche Briefe schreiben, wie Sie sie hier als Stellungnahme abgegeben haben, dann müssen Sie gestatten, daß auch Politiker sensibel reagieren dürfen. Und das tue ich in diesem Fall, und zwar zum Schutze dieses Ausschusses und zwar für alle Kolleginnen und Kollegen.

12.02.1992 hum

Baader: Sie meinen diese Geschichte, daß ich sage, daß Sie sehr viel mehr Phantasie entwickeln, wenn es um Diäten geht. Ja, das müssen Sie sich vielleicht auch mal von jemand sagen lassen, der von ... kommt.

Vorsitzender: Herr Baader, es gibt einen Antrag zur Geschäftsordnung. Der Kollege Kreutz hat sich gemeldet. Ich erteile ihm jetzt das Wort.

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE): Herr Vorsitzender! Herr Baader! Aus meiner Sicht war es nicht gerade passend, daß der Herr Vorsitzende zur Einleitung einen Ton angeschlagen hat, der nach meiner Auffassung als persönlich verletzend empfunden werden kann.

(Vereinzelter Beifall)

Ich denke, den einleitenden Sätzen von Herrn Baader, daßman in einer Demokratie auch schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten aushalten muß, ist zuzustimmen.

Bei der Dortmunder Selbsthilfe handelt es sich nicht um einen Verband, um eine Institution oder Großeinrichtung, sondern um Menschen, die - ich sage das mal so - ganz unten mit der Problematik befaßt sind. Von daher ist Ihre Sicht der Dinge etwas anders als die Sicht von institutionalisierten Verbänden und entsprechenden Verbandsvertretern.

12.02.1992 hum

Ich denke, dies muß man einräumen können. Nicht zuletzt haben wir diese Möglichkeit. Und ich denke, diese Möglichkeit sollten wir nutzen, gerade aus dieser Perspektive von ganz unten – ob uns diese Sicht paßt oder nicht – hier zu diesem Thema etwas zur Kenntnis zu nehmen.

Deshalb würde ich - zur Geschäftsordnung - bitten, diesen Disput jetzt zunächst mal für erledigt zu erklären und Herrn Baader das Wort zu geben. Und ich würde Herrn Baader bitten, zum Zusammenhang der hier in Rede stehenden Fragen - Ausführungsgesetz Betreuungsgesetz Nordrhein-Westfalen - aus seiner Sicht Stellung zu nehmen.

Vorsitzender: Herr Kollege Kreutz, es geht hier nicht um Stil und Ablauf einer Anhörung. Wir haben mehrere miteinander gemacht. Und wir wissen, wie so etwas abzulaufen hat. Ich habe dem Herrn Baader jetzt mindestens dreimal das Wort erteilt und ihn gebeten, zu den Fragen, die gestellt worden sind, Stellung zu nehmen. Dieser Fragenkatalog ist von allen vier Fraktionen erstellt und akzeptiert worden. Ich habe ihn gebeten, anhand dieser Fragestellung sich dazu zu äußern, und zwar so korrekt und präzise, wie es nur eben geht – und eben nicht in dem Stil, wie es in der schriftlichen Stellungnahme der Fall ist.

Das ist doch erforderlich. Ich muß das doch zum Schutz dieses Ausschusses sagen. Zumindest glaube ich, daß richtig ist, was ich hier tue.

(Beifall)

12.02.1992 hum

. Ich will auch keine aggressiven, unangemessenen Töne hier reinbringen. Nur möchte ich jetzt darum bitten, daß wir Informationen von Ihnen bekommen, Herr Baader, die möglicherweise anderslautend sind als die, die hier angesprochen wurden. Darum geht es doch gar nicht. Wir wollen doch keine Meinungen haben, die unisono sind. Aber, bitte schön, zumindest möchten wir die Fragen, die wir gestellt haben, beantwortet haben.

Wenn Sie sagen "Ich kann zu gewissen Fragen nicht Stellung nehmen, weil ich da nicht sachkompetent bin" - das haben mehrere getan, die hier gesprochen haben -, ist das akzeptabel. Aber, bitte schön, tun Sie uns allen, die jetzt hier drei Stunden konzentriert sitzen, den Gefallen, daß wir Ihre Antworten hören. Bitte! Ich erteile Ihnen das Wort, Herr Baader.

Baader: Ich habe meine Stellungnahme abgegeben. Da steht genau, zu welchen Fragen das ist. Und wozu wir nichts zu sagen haben, dazu ist auch keine Stellungnahme abgegeben worden - genau wie bei allen anderen Leuten.

Vorsitzender: Gut.

Baader: Aber anders als bei allen anderen Leuten wird mir als allererstes mal ein Hinweis gegeben, daß ich das, was hier drinsteht, nicht sagen soll. Darf ich das sagen? Ja oder nein, Herr Vorsitzender? Werde ich hier zensiert oder nicht?

12.02.1992 hum

Vorsitzender: Herr Baader, was Sie uns geschrieben haben, --

Baader: Sie haben fairerweise von mir diese Stellungnahme hier bekommen. Darf ich das hier vortragen oder nicht? Darf ich das hier machen wie alle anderen Leute, die zur Anhörung geladen sind? Oder werden mir meine Rechte hier beschnitten?

Vorsitzender: Also Moment mal! Hier werden keine Rechte beschnitten, sondern --

Baader: Darf ich das hier vortragen? Erlauben Sie das?

Vorsitzender: Herr Baader, bitte, inszenieren Sie hier keinen Eklat. Wissen Sie, so wichtig ist das hier auch nicht.

Baader: Darf ich das vortragen oder nicht?

Vorsitzender: Moment mal! Ich frage jetzt mal den Ausschuß, der Sie ja hören will oder auch nicht. Den werde ich jetzt befragen, ob er Sie hören will. - Da war jetzt eine Wortmeldung von Herrn Kuschke.

12.02.1992 hum

Abgeordneter Kuschke (SPD): Herr Vorsitzender! Herr Baader, der Vorsitzende hat Sie jetzt ein paarmal gebeten, Ihre Stellungnahme abzugeben. Und ich denke, daß wir das so verstehen können, daß Sie Ihre Stellungnahme, die Sie schriftlich zugesandt haben, hier nicht verlesen werden. Sondern ich denke, daß es darum geht – wie bei allen anderen, die gehört worden sind –, Ergänzungen abzugeben. Möchten Sie jetzt in diesem Sinne vor dem Ausschuß eine Stellungnahme abgeben?

Baader: Ich möchte in dem Sinne in diesem Ausschuß eine Stellungnahme abgeben, daß ich das, was ich zu sagen habe, auch umfassend sagen kann. Warum können denn hier andere Leute seitenlang was vom Papier ablesen?

Vorsitzender: Ja, weil Sie sich an ein Thema gehalten haben.

Baader: Sie sagen, ---

Vorsitzender: Herr Baader, Entschuldigung!

Baader: Dann darf ich Ihnen vielleicht sagen: Dann laden Sie bitte niemand als Experten, der Ihnen seine Stellungnahme rechtzeitig zuschickt, um ihm dann in der mündlichen Anhörung zu erklären, daß er nicht das reden darf, was er für richtig hält.

12.02.1992 hum

Vorsitzender: Sie haben leicht das Thema verfehlt.

Baader: Ich habe Ihnen das rechtzeitig zugeschickt.

Vorsitzender: Das habe ich hier auch zur Kenntnis gegeben. Sogar die Zuschriften-Nummer habe ich genannt. - Herr Kollege Kreutz und Herr Kuschke! Danach lasse ich darüber abstimmen, ob der Ausschuß Sie hören will oder nicht. Herr Kreutz, bitte!

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE): Gerade auch im Hinblick auf eine bevorstehende Abstimmung in dieser Frage möchte ich alle Kolleginnen und Kollegen dieses Ausschusses bitten, zur Kenntnis zu nehmen oder sich des Umstandes zu vergegenwärtigen, daß Kolleginnen und Kollegen der Dortmunder Selbsthilfe nicht jeden Tag – auch nicht jedes Jahr; vielleicht nicht mal alle zehn Jahre – Gelegenheit haben, bei parlamentarischen Anhörungen gehört zu werden.

Infolgedessen sind sie auch mit den üblicherweise bei solchen Veranstaltungen geltenden Spielregeln nicht in dem Maße vertraut wie Vertreter von Organisationen, die da mehr Übung haben. Ich glaube nicht, daß den Anzuhörenden mit der Einladung sozusagen eine Art Geschäftsordnung zugesandt worden ist, aus der für Laien erkennbar ist, was gesagt werden darf und wie es gesagt werden darf.

12.02.1992 hum

Wir hätten uns diese ganze Aufregung von vornherein sparen können, wenn wir dem Herrn Baader die Gelegenheit gegeben hätten, das, was er zum Thema - Ausführungsgesetz Betreuungsgesetz - vortragen möchte, hier zu sagen. Dann wären wir jetzt vielleicht schon fertig, anstatt uns hier in dieser aus meiner Sicht etwas fruchtlosen und eigentlich peinlichen Diskussion zu ergehen.

Abgeordneter Kuschke (SPD): Herr Vorsitzender! Herr Baader! Ich denke, daß es uns nicht darum gehen sollte, daß wir möglicherweise morgen Pressemitteilungen in der Dortmunder oder sonstigen Presse haben, auf die jetzt ja schon hingearbeitet wird. Ich würde vorschlagen, folgendes Verfahren zu praktizieren:

Ich möchte den Vorsitzenden bitten, Sie nochmals zu bitten, eine mündliche Stellungnahme abzugeben. Und es obliegt der Geschäftsordnung und dem Vorsitzenden, dann auch diese Stellungnahme hier entgegenzunehmen. Das obliegt auch dem Ausschuß insgesamt.

Aber ich sage Ihnen: Ich bleibe bei der Bewertung dessen, was Sie hier schriftlich zugesandt haben. Daran können Sie mich nicht hindern. Deshalb zensiere ich Sie nicht. Umgekehrt lasse ich auch nicht zu, daß Sie mich zensieren. Ich bitte, daß der Herr Vorsitzende Sie jetzt noch mal auffordert, hier eine mündliche Stellungnahme abzugeben.

Vorsitzender: Herr Kollege Arentz!

12.02.1992 hum

Abgeordneter Arentz (CDU): Wir schließen uns dem an, was der Kollege Kuschke eben ausgeführt hat.

Vorsitzender: Danke schön! - Sie haben das Wort, Herr Baader!

Baader: Ich fühle mich jetzt natürlich verunsichert, weil ich überhaupt nicht mehr weiß, was ich sagen darf. Aber ich fange einfach mal an: Ich glaube, daß dieses Gesetz in keiner Weise den Anforderungen gerecht wird. Als allererstes müssen nämlich die Kostenfragen geklärt werden. Das ist das Wichtigste. Wenn das nicht der Fall ist, entstehen Lücken, welche das Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz zu einer sinnlosen Sache machen.

Wenn hier ernsthaft darangegangen werden soll, das Elend der Massenamtsvormundschaften zu beenden, dann hätte das erst mal viel früher stattfinden müssen. Und es müßten in erheblichem Maße andere Anstrengungen unternommen werden. Ich bin mir jetzt allerdings nicht mehr sicher, ob man noch sagen darf, daß ja die Damen und Herren Abgeordneten, wenn es um ihre Diäten geht, auch mehr Phantasie entwickeln.

Dieses Gesetz steht in einem Rahmen, in dem man es gut meint. Das Bundesbetreuungsgesetz ist sehr menschlich. Es ist aber zu befürchten, daß bei der Ausführung alles hinten runterkippt und am Schluß die Leute, um die es geht, schlechter als vorher dastehen.

12.02.1992 hum

Man sollte auch zur Kenntnis nehmen, daß es Leute gibt, die überhaupt nicht betreut werden wollen. Herr Herden neben mir, der elf Jahre unter Vormundschaft gestanden hat, möchte all das schlicht und einfach loswerden.

Ich weiß, daß es Leute gibt, die so etwas wie eine Betreuung brauchen. Darauf wird in dem Zusammenhang überhaupt nicht eingegangen. Da geht es immer um Kostenfragen; man klatscht bürokratisch noch was drauf. Und es geht darum, wo es dann schließlich landet. Aber es geht nicht darum, wie den Leuten im Rahmen des Ausführungsgesetzes zu helfen ist.

Die Amtsvormundschaften waren schon schlecht. Unsere Befürchtung ist, daß das, was kommen wird, noch schlechter werden wird, wenn man nicht sehr aufpaßt.

Zu den Fragen 12 und 13 haben viele Leute, die hier vor mir dran waren, Stellung genommen. Landesleistungen außerhalb des Gesetzes sollen freiwillig im Rahmen von Förderrichtlinien gewährt werden. Das heißt – und das merkt man eben auch –, daß dabei von vornherein nichts herauskommt.

Ich komme jetzt zu dem umstrittensten Teil meiner Stellungnahme. Da geht es um die Landschaftsverbände. In diesem Gremium gibt es sicherlich mehr juristischen Sachverstand als
den, den ich als Laie aufbringe. Ich wundere mich, daß man
nicht imstande ist, die Gefahr zu sehen, daß die Landschaftsverbände in bezug auf den in Frage stehenden Punkt zu Landesbetreuungsbehörden werden.

12.02.1992 hum

Ich habe Ihnen extra aufgezählt, was alles an Sünden auf das Konto der Landschaftsverbände ging. Sie können versichert sein, daß ich jede einzelne dieser Behauptungen auch beweisen könnte. Ich weiß schon, in welchem Rahmen eine freie Meinungsäußerung gilt. Und ich weiß, wo es Urteile gegeben hat. Weiter weiß ich, wo dieses und jenes bewiesen worden ist. All das, was ich hier drin gesagt habe, ist festgestellt worden.

Darüber hinaus kann ich Ihnen aber - wenn sich die Damen und Herren von den Landschaftsverbänden oder jene Abgeordneten, die diesen besonders verbunden sind, auf den Schlips getreten fühlen - sagen: In letzter Zeit - das ist nicht zehn Jahre her; das war die Zeit, wo die Horroranstalt Brauweiler geschlossen werden mußte, weil der Direktor ständig besoffen war - gab es eine dicke Auseinandersetzung in Dortmund zwischen dem dortigen Landeskrankenhaus - der Name ist schon wieder gewechselt worden: Landespsychiatrie - und der Sozialabteilung im Landschaftsverband. Die sahen sich einfach außerstande, 160 Leute - der Direktor der Klinik meint, sie alle müßten entlassen werden - rauszutun, damit sie außerhalb der Klinik leben können.

Eine solche Institution soll besonders befähigt sein, die Betreuungsvereine zu beaufsichtigen! Wir finden einfach, daß das ein Widerspruch in sich ist. Es gibt nichts, was die Landschaftsverbände besonders befähigt, die Oberaufsicht bei den Betreuungsverbänden zu haben.

12.02.1992 hum

Wir haben festgestellt, daß es immer dann mit hilfsbedürftigen Menschen ziemlich gutgegangen ist, wenn die Kontrolle und die Aufsicht gemeindenah gestaltet worden sind. Mal ganz abgesehen davon, was die Landschaftsverbände sich in der Vergangenheit haben zuschulden kommen lassen, glauben wir, daß es richtig wäre, daß das alles möglichst gemeindenah gemacht wird.

Wir sehen nicht ein, weshalb in bezug auf diese sowieso schon gefährdete Betreuung jetzt noch ein Berg an Bürokratie aufgebaut wird. Es gibt andere Gesetze, die in diesem Landtag beschlossen wurden, welche dazu geführt haben, daß die demokratischen Rechte der Bürger gestärkt worden sind.

Ich weiß das; denn ich habe u.a. mit Bürgern aus meinem Viertel dafür gekämpft, daß eine Straße nicht gebaut wurde. Und ich habe festgestellt: Da hat der Gesetzgeber Möglichkeiten geschaffen, daß man sich ordentlich wehren kann - und zwar auch dann, wenn es den Ämtern nicht paßt. Hier in diesem Ausführungsgesetz haben wir so etwas vermißt.

Eine sehr ernste Frage - dazu werden Sie vielleicht auch wieder sagen, daß das mit dem Thema nichts zu tun hat - ist die der Zwangssterilisierung. Die ist deshalb so ernst, weil wir in einem Lande leben, wo es einmal ungeheuerliche Verbrechen an Menschen gegeben hat, welche von diesem Ausführungsgesetz betroffen waren.

Wir vermissen in diesem Ausführungsgesetz, daß das noch weiter konkretisiert und eingeschränkt worden ist. Das, was im Bundes-

12.02,1992 hum

betreuungsgesetz auch in bezug auf die Fragen des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Behinderten steht, liest sich sehr schön. Es ist wunderbar, daß der muffige Geist, der da bisher geherrscht hat, endlich verschwindet.

Wenn man das, was die Zwangssterilisierung angeht, liest, meint man zunächst - auch oberflächlich gesehen -, daß das ein Fortschritt ist. Denn es gibt hier vielleicht noch andere Leute, die wissen, daß da in der Vergangenheit in einer Grauzone kräftig Schindluder mit den Menschen getrieben wurde.

Ich habe Ihnen hier den Fall einer Frau aufgeschrieben, welche gegen ihren Willen sterilisiert wurde. Da wurden die geltenden Rechte schon zu einer Zeit verletzt, bevor das Recht geändert wurde. Von daher haben wir die Befürchtung, daß das, was in Ihrem Gesetz steht, nicht ausreicht. Wir hätten erwartet, daß da konkretisiert wird.

Ja, das ist vielleicht Ihrer Meinung nach alles am Thema vorbei. Es geht um eine Hinwendung zu mehr Demokratie auch für Menschen, die ihre Rechte nur teilweise wahrnehmen können. In bezug darauf vermissen wir Entsprechendes in diesem Gesetzentwurf. Da gäbe es sicherlich in dieser Runde geballten juristischen Sachverstand, mit dem das ins Juristische umgesetzt werden könnte. Aber man hat nicht gewollt.

Vorsitzender: Entschuldigen Sie, Herr Baader! Wir sind in der Beratung. Wir wollen Sie doch hören. Deshalb haben wir Sie eingeladen. Unterstellen Sie doch nicht jedesmal, daß wir etwas nicht gewollt hätten. Wir sind nicht am Ende der Beratung, sondern mittendrin.

12.02.1992 hum

Baader: Wenn man solche Fragen stellt, dann muß man seinen Intelligenzquotienten vorzeigen, oder wie?

Vorsitzender: Ich habe mich nur auf Ihr Schreiben bezogen.

Baader: Ja, ja!

Vorsitzender: Wir haben Ihnen doch jetzt konzentriert zugehört. Sie haben noch unentwegt das Wort.

(Zuruf: Weiter!)

Baader: Nee, mir reicht es!

Vorsitzender: Dann bedanke ich mich für Ihre Ausführungen. Dazu können jetzt auch Fragen gestellt werden. - Ich habe jetzt - auch an die Seite der Abgeordneten - wirklich die Ermahnung: Bitte, keine Diskussbeiträge liefern, sondern Fragen stellen! - Herr Kollege Kreutz!

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE): Herr Baader hat darauf hingewiesen, daß der hier ebenfalls anwesende Herr Herden eigentlich zu denen gehört, welche diese ganze Betreuung loswerden wollen. Und er hat darauf hingewiesen, daß dies ja kein

12.02.1992 hum

Einzelfall sei. Deshalb vielleicht mal die Frage an Herrn Herden: Wenn Sie die Betreuung loswerden wollen, dann muß ja unterstellt werden, daß Sie sich durchaus imstande fühlen, ein selbständiges Leben – wie jeder andere auch, der nicht unter Betreuung steht – zu führen. Ist dies der Fall?

Herden (Dortmunder Selbsthilfe): Das ist der Fall.

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE): Sollte aus diesem Umstand geschlossen werden, daß es jetzt im Augenblick eine nicht näher quantifizierbare Zahl von Betreuungsfällen gibt, wo auf die Betreuungstätigkeit – gemessen an der tatsächlichen Befähigung der Menschen, ihr Leben selbstbestimmt zu führen, möglicherweise auch über die im neuen Betreuungsgesetz gesetzten Grenzen hinaus – eigentlich verzichtet werden könnte?

Vorsitzender: An wen ist die Frage gerichtet, Herr Kreutz?

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE): An beide.

Baader: Meinst du, daß es überhaupt Betreuung geben sollte?

Herden: Ja, es gibt Menschen, die brauchen Betreuung. Und es gibt Menschn, die brauchen keine Betreuung.

12.02.1992 hum

Vorsitzender: Herr Baader, wollen Sie sich auch dazu äußern?

Baader: Das meine ich eigentlich auch. Ich weiß auch, daß es Menschen gibt, die von sich selber behaupten, das alles gar nicht zu brauchen, welche aber beim nächsten Rechtsgeschäft, das ihnen zwischen Tür und Angel aufgedrängt wird, so etwas sehr wohl gebrauchen würden.

Da ist der Ansatz im Bundesbetreuungsgesetz ganz richtig, das auf ein Minimum zu beschränken, aber natürlich den Leuten Schutz zu gewähren, die das brauchen. Auf der anderen Seite hapert es ja immer bei der Ausführung. Auch in den alten Gesetzen war das ja nicht alles so mörderisch; bloß die Praxis ist schlimm gewesen.

Herr Herden gehört zum Beispiel zu den Leuten, welche eine von diesen Massenamtsvormundschaften hatten. Jetzt ist das nur umbenannt worden. Ich weiß nicht, wie viele Leute es gibt, die Frau Branz vom Kreis Recklinghausen zu betreuen hat. Hoffen wir, daß es wenigstens dem Durchschnitt entspricht.

Vorsitzender: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Damit sind wir am Ende der Anhörung. Ich bedanke mich bei allen, die angereist sind, um sich hier dem Ausschuß zu stellen. Das bezieht sich sowohl auf die Stellungnahmen als auch auf die Bereitschaft, auf Fragen zu antworten.

12.02.1992 hum

Unsere Aufgabe wird es sein, in den nächsten Beratungen Ihren Sachverstand für uns umzumünzen. Herzlichen Dank! Ich wünsche Ihnen eine gute unfallfreie Heimfahrt.

(Beifall)

Die Sitzung ist geschlossen!

gez.: Champignon

Vorsitzender

03.03.1992 / 04.03.1992

325